

Ausschussvorlage HAA 20/7
Ausschussvorlage INA 20/23

Eingegangene Stellungnahmen zu dem

Antrag

Fraktion der CDU,

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,

Fraktion der SPD,

Fraktion der Freien Demokraten

**Gewalt gegen die hessische Zivilgesellschaft – Anhörung zu Ursachen, Entwicklungen
und Maßnahmen gegen Bedrohung, Hass und Übergriffe**

– Drucks. [20/2531](#) –

- | | | |
|----|--|-------|
| 1. | Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Hessen, Wiesbaden | S. 1 |
| 2. | Gregor Sommer, Bürgermeister, Gemeinde Wehrheim | S. 10 |
| 3. | DRK, ASB, JUH und Malteser Hilfsdienst e. V., Hessen | S. 13 |
| 4. | Demokratiezentrum Hessen, Dr. Reiner Becker | S. 18 |
| 5. | Deutsche Polizeigewerkschaft (DPolG) | S. 31 |



Gewerkschaft der Polizei

Hessen

Landesbezirk Hessen

Jens Mohrherr

Stellv. Vorsitzender

Wilhelmstr. 60 a

65183 Wiesbaden

fon 0611 / 353 -1770

fax 0611/ 353-1333

mobil 0151/29218934

jens.mohrherr@hmdis.hessen.de

Mittwoch, 12. August 2020

An den Vorsitzenden des
Hauptausschusses
Hessischer Landtag

Per E - Mail

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersenden wir Ihnen die Stellungnahme der Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Hessen, für die öffentliche mündliche Anhörung des Hauptausschusses und des Innenausschusses des Hessischen Landtags zum Antrag: Fraktion der CDU, Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN, Fraktion der SPD, Fraktion der FDP, Gewalt gegen die hessische Zivilgesellschaft – Anhörung zu Ursachen, Entwicklungen und Maßnahmen gegen Bedrohung, Hass und Übergriffe, DS 20 / 2531. (Aktenzeichen I A 2.10)

Für die GdP Hessen wird der stellv. Landesbezirksvorsitzende, Herr Jens Mohrherr, an der Anhörung als Sachverständiger teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Jens Mohrherr

Gewalt gegen die hessische Zivilgesellschaft – Anhörung zu Ursachen, Entwicklungen und Maßnahmen gegen Bedrohung, Hass und Übergriffe

Vorbemerkung:

Obwohl der Hauptausschuss beschlossen hat, die o.a. Anhörung in Themenblöcke zu unterteilen, Anfangs sprechen die Sachverständigen im Allgemeinen über das Thema, danach folgen die Blöcke gem. der DS 20/2531, möchte die Gewerkschaft der Polizei an allen Themenblöcken teilnehmen und als Sachverständigenorganisation Stellung beziehen.

Das Phänomen „Gewalt gegen die hessische Zivilgesellschaft“ ist (leider) für die Polizeibeschäftigten Bestandteil des täglichen Alltags. Dies nicht nur innerhalb des Dienstes, sondern darüber hinaus auch im (familiären) Privatleben. Im Mai 2019 wurde ein niedersächsischer Polizeibeamter und seine Familie bedroht.

Die Polizei spricht von „einer neuen Qualität der Gewalt“: 60 zum überwiegenden Teil verummte Personen haben am Freitagabend das Grundstück und private Wohnhaus eines Polizisten in Hitzacker belagert, wobei es nicht zum Betreten (der Störer) des Grundstücks kam. Nach einer friedlich verlaufenden Demonstration in Gorleben haben am Freitagabend rund 60 zum überwiegenden Teil verummte Personen das Grundstück und private Wohnhaus eines Polizisten im niedersächsischen Hitzacker belagert. Nach Angaben der Polizei hätten sie zuvor vor dem Haus lautstark versucht, die Familie einzuschüchtern. Der Beamte selbst war nicht zu Hause. Beim Angriff soll es zu Sachbeschädigungen gekommen sein. Die alarmierte Polizei konnte mit einem Großeinsatz die zunächst geflohenen Belagerer in der Nähe des Grundstücks an einem Bahnübergang fassen. „Dabei kam es zu Handgreiflichkeiten und Widerstandshandlungen“, erklärte die Polizei. Alle wurden vorläufig festgenommen, um ihre Personalien festzustellen. (...) Die Polizei konstatierte in ihrer Pressemitteilung einen „gezielten Angriff auf Polizeibeamte als Privatpersonen“ sowie „eine neue Qualität der Gewalt gegenüber der Polizei und ihren Angehörigen“. Sie leitete in Absprache mit der Staatsanwaltschaft Lüneburg Strafverfahren wegen Landfriedensbruch, Verstoß gegen das Versammlungsgesetz, Hausfriedensbruch, Bedrohung, Beleidigung, Diebstahl und Widerstand gegen Polizeivollzugsbeamte ein.¹

Mithin zeigt sich durch diesen geschilderten Fall, wie weit die Gewalttaten gegen Polizeibeamte vorangeschritten sind. Eine in der Gesellschaft feststellbare Skrupellosigkeit verschiedener Gesellschaftsschichten, physische und psychische Gewalt auszuüben, somit auch gegen Polizeiangehörige und deren Familien außerhalb des Dienstes vorzugehen, ist zu konstatieren. Damit einhergehend ist die Veröffentlichung von Namen und Privatadressen, verbunden mit dem Aufruf zur Gewalt, insbesondere auf linksradikalen Internetseiten, jederzeit im Internet recherchierbar.

¹ <https://www.welt.de/vermishtes/article176525896/Niedersachsen-Vermummte-belagern-Privatgrundstueck-eines-Polizisten.html>

Aber auch Bedrohungen und Einschüchterungen finden an anderer Stelle statt: Angehörige von kriminellen Clans versuchen zunehmend, Polizeibeamte in ihrem privaten Umfeld einzuschüchtern.

Der Osnabrücker Polizeipräsident Michael Maßmann berichtete im Gespräch mit der "Neuen Osnabrücker Zeitung" über solche Fälle in Niedersachsen. So seien etwa Menschen mit Clan-Bezug vor dem Wohnhaus eines Beamten aufgetaucht, in einem anderen Fall sei ein Polizist in einem Fitnesscenter angesprochen worden. Polizisten könnten sich dagegen nur schwer zur Wehr setzen, beklagte Maßmann. "Hier ist der Gesetzgeber gefragt. Wir brauchen zum Beispiel einen Stalking-Paragrafen, der Amtsträger wie Polizisten besser schützt."²

Die Gewerkschaft der Polizei beobachtet bereits seit Jahren mit Sorge den teils massiven Druck des Gegenübers bei Einsätzen im Clan – Milieu.

- a. Die gegenwärtige Ausgangslage spiegelt eine Zunahme der Gewalt in allen gesellschaftlichen Bereich wider. Ein täglicher Blick in die mediale Berichterstattung belegt dies eindrucksvoll.

Der Gewalteinsatz gegen gesellschaftliche Autoritäten stellt in doppelter Weise einen Normbruch dar: Einerseits verstoßen die Täter dieser Gewalttaten gegen die gesetzliche Vorgabe des Gewaltverzichts. Andererseits werden Personen angegriffen, die eine besondere Funktion erfüllen und denen daher mit besonderer Wertschätzung begegnet werden sollte. Es überrascht deshalb nicht, dass diese Gewalttaten eine starke öffentliche Aufmerksamkeit erhalten. Hierzu gehören u.a. Übergriffe auf Lehrkräfte in Schulen, aber auch körperliche Auseinandersetzungen mit Rettungskräften wie Feuerwehrmännern oder Notärzten. In einigen Gebieten Deutschlands werden in diesem Zusammenhang auch Angriffe auf Bus- und Straßenbahnfahrer oder Fußballschiedsrichter diskutiert. Den genannten gesellschaftlichen Autoritäten ist gemeinsam, dass die Konfrontation mit der Gewalt nicht zu ihrem Berufsalltag gehört. Die Gewaltübergriffe treffen diese Personen umso überraschender, mit der Folge einer möglicherweise nachhaltigen Erschütterung des Vertrauens in die zu betreuende Klientel.³

Polizisten, Gerichtsvollzieher und Bedienstete im Justizvollzug gehören ebenfalls zu den Berufsgruppen des öffentlichen Diensts in Hessen mit den gravierendsten Gewalterfahrungen.

² <https://www.volksstimme.de/deutschland-welt/deutschland/bedrohung-polizei-fordert-schutz-vor-clanmitgliedern>

³ <https://www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/12-06-01/Anlage20.pdf?blob=publicationFile&v=2>

Weniger, aber noch immer deutlich betroffen sind Beschäftigte bei Jobcentern. Auch Lehrer würden in erheblichen Maße bedroht, beleidigt, respektlos behandelt und beschimpft, meist von Schülern.

Besondere Fälle zivilen Ungehorsams waren in der Vergangenheit:

- der G 20 Gipfel in Hamburg 2017,
- die Eröffnung der Europäischen Zentralbank in Frankfurt am Main 2015,
- die Krawalle auf dem Stuttgarter Schlossplatz in der Nacht vom 20. / 21. Juni 2020,
- die gewalttätigen Auseinandersetzungen auf dem Opernplatz in Frankfurt am Main in der Nacht vom 18. / 19. Juli 2020

um nur einige zu nennen.

- b. Als Ursachen für die Zunahme der Gewalt gegen die hessische Zivilgesellschaft, insbesondere der Vertreter des Staates, kann man die allgemeine gesellschaftliche Entwicklung nennen. Trotz teils anderslautender Studien bildet sich bei vielen der Eindruck, dass „früher alles besser war“ und dafür muss es „Verantwortliche“ geben. Die Verantwortlichkeit wird oftmals im Staat und damit bei „seinen Beschäftigten“ gesehen.

Angeheizt wird dieser Eindruck immens durch die sozialen Medien, bei denen „Jedermann anonym seinen Frust“ veröffentlichen kann. Dies führt oftmals zu sehr aufgeheizten – aber Niveauarmen - Debatten, die nicht selten in verbale Gewalt (Hatespeech und Fakenews) und Beleidigungen aller Art umschlagen. Blieben in früheren Zeiten „Frustgespräche an Deutschlands Stammtischen“ hängen, werden diese heute in der ganzen Welt „geteilt“.

Nicht selten „schaukeln sich Kommentare hoch“ und viele Menschen fühlen sich (ggf.) darin bestätigt, vorhandenes Gewaltpotenzial möglichst medienwirksam auszuleben.

Auszug der Veröffentlichung über den Prozess gegen den Attentäter von Halle: „Das Internet sei für ihn dann Zuflucht gewesen, seit Teenager-Tagen. Denn: „In Deutschland kann man sich nicht treffen und frei reden. Im Internet schon.“⁴

⁴ <https://www.bild.de/regional/sachsen-anhalt/sachsen-anhalt-news/halle-attentaeter-stephan-balliet-ich-will-eine-aussage-machen-71996256.bild.html>

Zusätzlich zu „Fakenews“ aus den sozialen Netzen kommentieren namhafte Vertreterinnen und Vertreter aus dem politischen Raum oftmals geäußerten Unmut. Dies ausschließlich, um Ängste zu schüren und neues Wählerpotential zu gewinnen.

Befremdlich, wenn Ausländer, die nicht in Deutschland leben, Grundrente erhalten, während Rentner in Deutschland Pfandflaschen sammeln. AfD-Bundesvorstandsmitglied Dr. Alice Weidel, Vorsitzende der AfD-Bundestagsfraktion, kritisiert den Vorschlag zur Grundrente von Arbeitsminister Heil (SPD), Geld aus der Rentenkasse künftig zusätzlich an rund 175.000 EU-Ausländer im Ausland auszuzahlen. „Die Bekämpfung der immer mehr zunehmenden Altersarmut in Deutschland sollte für die Politik oberste Priorität haben. Da mutet es befremdlich an, wenn Arbeitsminister Heil einen Entwurf vorlegt, wonach Ausländer, die nicht einmal in Deutschland leben, mit Grundrente versorgt werden sollen. Das geht völlig am Ziel vorbei. Zusätzlich zu den rund 400 Millionen Euro Kindergeld, die jetzt schon jährlich ins EU-Ausland fließen, nun auch noch die Grundrente an 175.000 EU-Ausländer auszuzahlen, schlägt dem Fass den Boden aus. Es ist nicht vermittelbar, dass in Deutschland Rentner zur Finanzierung ihres Lebensunterhalts Pfandflaschen sammeln müssen, während gleichzeitig Abermillionen von Euro an Beitragsgeldern ins Ausland abfließen sollen. Deutschland hat sich zuvörderst um die eigenen Bürger zu kümmern“, sagt Weidel.⁵

Soziale Missgunst, gepaart mit vorsätzlichen Falschaussagen suggerieren den Leserinnen und Lesern, der deutsche Staat benachteilige seine Bürgerinnen und Bürger zu Gunsten von Ausländern. Verbale Entgleisungen im Internet, häufig gepaart mit dem Konsum und häufigem Missbrauch berauschender Mittel (Btm, Alkohol oder Medikamenten) enthemmen auch zunehmend die Gesellschaft im alltäglichen Stadtleben. Wenn eine große Anzahl von Menschen an beliebten Aufenthaltsorten zusammen trifft kommt nach Konsum berauschender Substanzen häufiger zu physischen Gewaltausbrüchen.

In den Großstädten Stuttgart und Frankfurt wurde dies (negativ) eindrucksvoll bestätigt. Welt- und deutschlandweite Einschränkungen der persönlichen Freiheit und damit im Freizeitverhalten aufgrund der Corona-Pandemie, wird häufig als Auslöser für Gewaltausbrüche, nicht nur in der Öffentlichkeit, sondern auch im familiären Umfeld, gesehen.

Erstaunlicherweise bleibt eine wesentliche Ursache für die Ereignisse in Stuttgart und Frankfurt weitgehend undiskutiert: Der zugrundeliegende Konflikt und seine Struktur. Neben dem Ansinnen, einen erneuten Anstieg der Corona-Infektionen zu vermeiden, sind in Stuttgart wie in Frankfurt Interessen aufeinander gestoßen, die je für sich berechtigt sind: Freunde treffen und feiern gegen das Bedürfnis nach Sauberkeit und Nachtruhe der AnwohnerInnen. (...)

⁵ <https://afdkompakt.de/2019/11/01/deutschland-sollte-sich-zuallererst-um-die-eigenen-buerger-kuemmern/>

Eine solche Regelung gab es einmal. Die sogenannte Sperrstunde regelte die Öffnungszeiten von Gaststätten und Bars. Mit Ausnahme von wenigen Betrieben mit Nachtkonzession war der Schankbetrieb werktags in der Regel um ein Uhr nachts einzustellen - für das Wochenende gab es zuweilen Sonderregelungen.

Diese Regel, die mit Abweichungen deutschlandweit außer in Berlin galt, hatte Einfluss auf die Lebensrhythmen der Menschen: Die Feiern begannen durchweg früher und endeten eher, kürzer waren sie deshalb nicht. Und die nächtlichen Ruhezeiten bedienten die Interessen der Ruhebedürftigen. LandespolitikerInnen aller Parteien fanden sich vermutlich besonders "cool", als sie für die Abschaffung dieser Regelungen stimmten - oder sie gaben einfach dem Druck der gastronomischen Interessensvertreter nach. Das Problem ist jetzt, dass die Kommunen, obgleich sie eine solche Sperrstunde oder auch das Verbot des Verkaufs von Alkohol gerne umsetzen würden, dies vor dem Hintergrund der Landesgesetzgebung nur sehr eingeschränkt tun können. In Frankfurt wird das jetzt punktuell probiert. Corona hat viele gesellschaftliche Probleme besonders sichtbar gemacht. Das gilt auch für die gewalttätigen Ereignisse in Stuttgart, Frankfurt und anderswo. Beschwerden wegen Ruhestörungen und Vermüllung gibt es nicht erst jetzt.

Das Zusammenleben von Menschen setzt Kompromisse voraus. Damit sich nicht nur die Stärkeren und Lauteren durchsetzen, erfordert dies auch den Mut zur Schaffung und Durchsetzung vernünftiger und verantwortlicher staatlicher Regelungen. Die Wiedereinführung einer Sperrzeit wäre eine solche sinnvolle Regel.⁶

Auch andere Deliktsbereiche werden (der Corona – Pandemie geschuldet) nach Rückkehr in einen „Alltag vor der Pandemie“ höchstwahrscheinlich rasant zunehmen. Im Fokus stehen unter anderem Straftaten wie zum Beispiel die Häusliche Gewalt.

„Die Polizei sieht bislang noch keinen spürbaren Anstieg von häuslicher Gewalt, die Anzeichen für einen Anstieg mehren sich aber. Bis neue Daten in den Kriminalstatistiken zu finden sind, dauert es eine ganze Weile. Zudem sind sich Experten von Beratungsstellen und vom Kinderschutzbund sicher, dass Fälle von häuslicher Gewalt oft erst verspätet angezeigt werden. Vermutet wird auch eine hohe Dunkelziffer, weil nicht jeder Fall angezeigt wird, sagt Sarah Kesselberg von der Landeskoordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt in Rostock“.⁷

Die Entbehrungen der vergangenen Monate und die Folgen des „Lockdowns“ bringen Menschen noch früher in „grenzwertige Situationen“ die schneller in Überreaktionen und folglich in psychische und physische Gewalt münden.

Unabhängig von den Einflüssen der Corona-Pandemie war bereits im vergangenen Jahr eine Zunahme gerade der Gewalt gegen Polizeibeamte wahrzunehmen.

⁶ Dr. Ulrich Wagner Prof. em. für Sozialpsychologie, Philipps-Universität Marburg, wagner1@uni-marburg.de

⁷ <https://www.ndr.de/nachrichten/mecklenburg-vorpommern/Offenbar-mehr-haeusliche-Gewalt-in-Corona-Krise,coronavirus2562.html>

men. Durchschnittlich 12 gewalttätige Übergriffe pro Tag zum Nachteil von Polizeibeamten gab es im Jahr 2019. Mit knapp 90 % war allem voran der Schicht- und Wechseldienst innerhalb der Polizei betroffen.⁸

Auch andere sichtbare Vertreter des Staates sind häufig als erstes von Gewalt betroffen. Bestätigt wird diese Einschätzung auch von den zunehmenden Angriffen beziehungsweise Anfeindungen gegenüber Vertretern aus der Kommunalpolitik.

„Erich Pipa (SPD) wird nicht mehr bei den Landratswahlen für den Main-Kinzig-Kreis im kommenden Jahr antreten. Die Entscheidung fiel ihm nach eigenen Angaben nicht leicht, hat aber auch damit zu tun, dass der Landrat mit dem Leben bedroht wurde. Für Informationen stellt er jetzt 3000 Euro Belohnung in Aussicht.“⁹

Viele Mandatsträger aus Stadtparlamenten berichten mittlerweile über solche oder ähnliche Erfahrungen oder Erlebnisse. Trauriger Höhepunkt war der Mord am Kasseler Regierungspräsidenten Dr. Walter Lübcke.

Der Mordfall Walter Lübcke ereignete sich am 1. Juni 2019 in Isthra bei Kassel: Der Kasseler Regierungspräsident Walter Lübcke (CDU) wurde vor seinem Wohnhaus mit einem Pistolenschuss in den Kopf aus nächster Nähe getötet. Als dringend tatverdächtig wurde am 15. Juni 2019 der hessische Rechtsextremist Stephan Ernst festgenommen. Am 25. Juni 2019 legte er ein Geständnis ab, das er am 2. Juli widerrief und am 8. Januar 2020 durch ein Teilgeständnis ersetzte, in dem er seinen Helfer Markus H. als ausführenden Täter darstellte. Als Tatmotiv nannte Ernst in beiden Geständnissen Äußerungen Lübckes während der Flüchtlingskrise 2015. Lübcke hatte sich damals für die Aufnahme von Flüchtlingen eingesetzt und war der Hetze gegen diese von Seiten der Kagida, des Kasseler Ablegers der islamfeindlichen und rassistischen Pegida, bei einer Bürgerversammlung im Oktober 2015 öffentlich entgegengetreten.

Danach war er zahlreichen Anfeindungen und Morddrohungen ausgesetzt. Lübckes Tötung, deren Hintergründe und Folgen sind Thema einer breiten öffentlichen Debatte in Deutschland. Diskutiert werden unter anderem die Kenntnisse der deutschen Sicherheitsbehörden über den Tatverdächtigen, die mögliche Mitverantwortung der rechtspopulistischen Partei Alternative für Deutschland (AfD) für das Tötungsdelikt, das Verhältnis der CDU zur AfD, zunehmende Angriffe auf Kommunalpolitiker und mangelnde Strafverfolgung von Hasskriminalität in sozialen Netzwerken.¹⁰

Im kausalen Zusammenhang stehen polarisierte Dialoge in den sozialen Netzwerken mit den Straftaten.

⁸ Quelle: Berichte der hess. Polizei

⁹ <https://www.op-online.de/region/main-kinzig-kreis/landrat-erich-pipa-tritt-nicht-mehr-13291913.html>

¹⁰ https://de.wikipedia.org/wiki/Mordfall_Walter_L%C3%BCbcke

- c. In Hessen hat die Landesregierung, insbesondere aufgrund der Zunahme der unsäglichen Kommentierungen in den soz. Netzwerken nach Straftaten zum Nachteil von Menschen das **Aktionsprogramm gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Hatespeech** initiiert:

Der mutmaßlich rechtsextremistisch motivierte Mord an dem Kasseler Regierungspräsidenten Dr. Walter Lübcke, der rassistische Mordversuch von Wächtersbach und der gewaltsame Tod eines kleinen Jungen in Frankfurt sowie die Reaktionen darauf im Internet haben uns mit Abscheu, Entsetzen und Trauer erfüllt. Unsere Anteilnahme, unser Mitgefühl und unsere Unterstützung sind bei den Hinterbliebenen. Das Maß an Unmenschlichkeit, Gewalt und Hass, das in diesen Taten zum Ausdruck kam, macht uns zunächst sprachlos. Es darf aber nicht bei dieser Sprachlosigkeit bleiben. Diese Taten und die Reaktionen darauf bedürfen einer klaren Antwort. Einer klaren Antwort der Politik, die Anstrengungen gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Hass weiter auszubauen. Und einer klaren Antwort der Gesellschaft, dass wir alle der Verhetzung des gesellschaftlichen Klimas, der Verrohung der Debattenkultur und Hate Speech im Netz sowie im direkten Gespräch entschieden entgegenzutreten. Die genannten Taten müssen ebenso wie der wieder zunehmende Antisemitismus ein Einschnitt sein und ein Umdenken auslösen. Denn aus extremistischen Gedanken werden extremistische Worte. Aus extremistischen Worten können Taten werden. Es darf kein Wegsehen und kein Weghören geben. Es ist das Ziel der Landesregierung, jegliche Form der Gewalt, auch in Worten, zur Durchsetzung politischer Ziele zu verurteilen und konsequent zu ahnden. Hessen sagt Nein zu Hetze.¹¹

Konsequenz und damit logische Folge daraus kann es nur sein, die Anonymität des Internets „aufzuheben“.

Klarnamen müssen in Zukunft, auch wenn nur mit richterlichem Beschluss, für die Strafverfolgungsbehörden abrufbar sein. Hass und Bedrohung dürfen auch im Internet nicht ungesühnt bleiben. Auch wenn viele User im Internet als persönliche Profile ausschließlich „Nicknames“ verwenden, muss es gesetzliche Möglichkeiten geben, dass die Anbieterplattformen der sozialen Netzwerke die Klarnamen der jeweiligen „Nutzer“ registriert haben müssen.

Möglicherweise werden nachvollziehbare „Hemmschwellen“ dafür sorgen, dass unsägliche Kommentare, Hetze und Beleidigungen im hohen Maße reduziert werden.

Die Gesamthematik zur Vorratsdatenspeicherung muss endlich entzerrt werden.

Wer Hass und Hetze verbreitet, soll in Bayern in Zukunft einfacher identifiziert und juristisch verfolgt werden können. "Rundfunkanbieter und Verlage sollen

¹¹ https://www.hessen.de/sites/default/files/media/staatskanzlei/aktionsprogramm_hessen_gegen_hetze_.pdf

künftig einfacher Strafanzeige wegen beleidigender oder volksverhetzender Kommentare erstatten können. Erst anzeigen, dann löschen", sagte Bayerns Justizminister Georg Eisenreich (CSU). Er kündigte für den Herbst den Start eines gemeinsamen Pilotprojektes des bayerischen Justizministeriums, der Staatsanwaltschaft München I und der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) an. "Wir dürfen in unserer Gesellschaft keinen Nährboden für radikale Ideen akzeptieren", so Eisenreich. Für ihn ist klar, dass auch Betreiber von sozialen Netzwerken stärker in die Pflicht genommen werden müssen. Für eine effektive Strafverfolgung der Autoren von Hasskommentare sei es zudem unerlässlich, dass die Behörden deren wahre Identitäten kennen würden, meint Eisenreich. Dazu müsse die derzeit ausgesetzte Speicherung von sogenannten Verkehrsdaten durch die Internet- und Telefonanbieter schnellstmöglich auf eine neue Grundlage gestellt und ausgeweitet werden.¹²

Weitere flankierende Maßnahmen die helfen können, Gewalt, Bedrohung und Hass einzudämmen, ist eine umfassende und generalpräventive polizeiliche Öffentlichkeitsarbeit.

Egal in welchen Bereichen der Gesellschaft, es besteht großer Bedarf daran, vorhandene Präventionsstellen auszuweiten.

„Gewalt in der Familie“, „Gewalt im Sport“ oder „Gewalt im Internet“, Prävention ist überall nötig.

Die Gewerkschaft der Polizei fordert daher den konsequenten personellen Aufbau vorhandener polizeilicher Strukturen bzw. die Neube-gründung entsprechender Kommissariate und Ermittlungsgruppen mit zusätzlichem Personal.

Hier ist ausdrücklich auch externes Fachpersonal zu rekrutieren, z. B. IT – Experten und IT Forensiker.

Gez.

Jens Mohrherr

¹² <https://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/georg-eisenreich-bayern-fordert-vorratsdatenspeicherung-gegen-hasskommentare-a-1276313.html><https://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/georg-eisenreich-bayern-fordert-vorratsdatenspeicherung-gegen-hasskommentare-a-1276313.html>

Gregor Sommer,
Bürgermeister
Gemeinde Wehrheim

Sehr geehrte Frau Czech,

sehr geehrte Frau Franz,

im Nachgang zu meiner Mail vom 22.06.2020 übermittle ich Ihnen noch eine kurze
Stellungnahme meinerseits zur weiteren Verwendung.

Inwieweit Sie diese Stellungnahme verwenden möchten überlasse ich Ihnen. Im Übrigen
verweise ich auf den Beitrag im Hessen Fernsehen „defacto“ vom 10.09.2019 „Hetze gegen
Bürgermeister und Landräte“, wo ich entsprechend mit einem Beitrag zu sehen bin.

Bitte lassen Sie mir noch freundlicherweise eine Informationen, wo und zu welcher Uhrzeit
ich dann im Landtag am 27.08.2020 sein soll.

Mit freundlichen Grüßen

Gregor Sommer,

Bürgermeister

Gemeinde Wehrheim

Dorfborngasse 1, 61273 Wehrheim

g.sommer@wehrheim.de <<mailto:g.sommer@wehrheim.de>>

Anlage

Stellungnahme

Kurze Stellungnahme zur Anhörung am 27.08.2020

„Gewalt gegen die hessische Zivilgesellschaft – Anhörung zu Ursachen, Entwicklungen und Maßnahmen gegen Bedrohung, Hass und Übergriffe“

Grundsätzlich hat sich die Gesellschaft und auch das gesellschaftliche Leben in den letzten Jahrzehnten sehr verändert.

Aufgrund meiner inzwischen im Januar 2020 begonnenen 4. Amtszeit als Bürgermeister der Gemeinde Wehrheim kann ich feststellen:

- Ein Anteil der Bürgerinnen und Bürger sind grundsätzlich aggressiver und egoistischer geworden;
- Oftmals werden nur die Ellenbogen ausgefahren unter dem Motto „Platz da, jetzt bin ich dran und alle anderen interessieren mich nicht“.
- Die Aggressivität im Vortragen und Vorbringen von oftmals persönlichen Anliegen oder generell bei unterschiedlichen „Weltanschauungen“ kennt keine Grenzen und Hürden mehr gegenüber hauptamtlichen Politikern wie Landräte, Bürgermeister usw.
- Die „neuen Medien“ verleiten zu gnadenlos brutal geschriebenen Sätzen;
- Beleidigungen stehen heute oft an der Tagesordnung und werden inzwischen als selbstverständlich hingenommen;

Rückblick: Bereits in den Jahren ab 2003 erfolgten zum Teil massive Bedrohungen und Beschimpfungen gegenüber meiner Familie. Diese dauerten mit Unterbrechungen bis zu den Jahren 2010, 2011 und 2012 an.

Diese Bedrohungen führten dazu, dass meine zwei Jungs, meine Ehefrau und auch ich schlichtweg Angst hatten auf die Straße zu gehen. Bedroht wurden wir u.a. mit den Worten und Schreiben, die uns per Mail übermittelt wurden (hier ein kleiner Auszug):

„Ihr Nazischweine“,

„...hoffentlich regnet es auf Euch bald braune Scheisse, damit ihr alle kaputt geht!“

„...das wünsche ich Euch Nazischweinen“

„...und ganz besonderes die Nazigemeinde Wehrheime unter dem CDU-Bürgermeister Gregor Sommer!“

Diese Mails kamen oft von unterschiedlichen Mailabsendern, manchmal wurde nur geschrieben:

„...Nazischweine...nur zur Erinnerung...“ oder

„...für den Nazibürgermeister...“ oder

„...keine Frohe Weihnachten...“

Diese Bedrohungen führten so weit, dass über mehrere Wochen unser Haus überwacht wurde, da die betreffende Person uns an einem Tag mit einer Waffe aufgesucht hat, um unser Haus gelaufen ist. Meine Ehefrau hat die Person mit der Waffe in der Hand gesehen und sofort zu unseren Kindern gerufen: „Sofort auf den Boden werfen“... der Mann ist dann wieder mit seinem Fahrzeug verschwunden.

Dies führte dann dazu, dass meine Ehefrau und ich schon Angst hatten, inwieweit unsere Kinder auch sicher mit dem Schulbus wieder nach Hause kommen würden. Jede Busverzögerung oder Ausfall eines Busses hat bei uns schon zu einer Panik geführt.

Die Person hat sich – nach meiner Kenntnis – ins Ausland abgesetzt und wurde bis heute nicht aufgefunden.

Wir leben immer noch mit diesem unguuten Gefühl, haben es dann natürlich mit der Zeit versucht zu verdrängen.

In all diesen Jahren gab es immer wieder Bedrohungen. Seien es Telefonate, per anonymem Post oder auf anderem Weg. Oft haben wir auch zu Hause diskutiert, ob es noch einen Sinn macht, dass ich das Amt des Bürgermeisters weiter so bürgernah auszuführen oder ob ich nicht besser aufhören sollte nach der nächsten Amtsperiode.

Immer wieder sind wir zu dem Schluss gekommen nicht aufzustecken und dass wir uns nicht von diesen wenigen Menschen, die unsere Demokratie zerstören und letztlich den Menschen und der breiten Öffentlichkeit Angst und Schrecken machen wollen, unter Druck setzen lassen. Wir wollten einfach nicht aufgeben.

Aktuell wurde ich über einen Post via Facebook vor wenigen Wochen bezeichnet: „...sie sind wirklich eine Nazi Sau“.

Daraufhin wurde von mir die Polizeidirektion Hochtaunus eingeschaltet und ich habe einen Strafantrag gestellt.

Ich könnte hier noch viele weitere Beschimpfungen, Beleidigungen bis hin zu Bedrohungen auch gegenüber meinen Kindern, meiner Ehefrau und mir aufführen.

Wenn mich heute jemand fragt, ob ich Angst habe, dann antworte ich mit Nein. Allerdings sieht es – je nach aktueller Situation und Problematik – manchmal in mir selbst ein wenig anders aus...

Wehrheim, 12.08.2020

Gregor Sommer,

Bürgermeister Gemeinde Wehrheim



**DIE
JOHANNITER**



Malteser
...weil Nähe zählt.

Hessischer Landtag

Vorsitzender des Hauptausschusses
Herrn Frank-Peter Kaufmann

Schlossplatz 1-3

65189 Wiesbaden

Wiesbaden, den 4. August 2020

Öffentliche mündliche Anhörung des Hauptausschusses und des Innenausschusses des Hessischen Landtags zu dem Antrag: Fraktion der CDU, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Fraktion der SPD, Fraktion der Freien Demokraten, Gewalt gegen die hessische Zivilgesellschaft – Anhörung zu Ursachen, Entwicklungen und Maßnahmen gegen Bedrohung, Hass und Übergriffe, Drucks. 20/2531

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nehmen wir als die Hilfsorganisationen im Hessischen Rettungsdienst zur Frage der „Gewalt gegen die hessische Zivilgesellschaft – Anhörung zu Ursachen, Entwicklungen und Maßnahmen gegen Bedrohung, Hass und Übergriffe“, Stellung.

- a) *Wie ist die gegenwärtige Ausgangslage? Welche konkreten Erfahrungen und Entwicklungen gibt es – Auswertung der verfügbaren Zahlen zu Art, Anzahl, Verfolgung und Betroffenen von Übergriffen.*

Grundsätzlich ist hierzu festzuhalten, dass offenbar in der gesamten Gesellschaft eine zunehmende Gewaltbereitschaft festzustellen ist. So verwundert es auch nicht, dass der Rettungsdienst bei der Betroffenheit von Gewalt keine Ausnahme bildet.

Dennoch ist es notwendig zu differenzieren, was unter Gewalt verstanden wird. Wendet man einen erweiterten Gewaltbegriff an, versteht man also z.B. bereits verbale Attacken als eine Form von Gewalt, so haben Gewaltattacken erheblich zugenommen und nehmen weiter zu. Begrenzt man den Gewaltbegriff auf körperliche Gewalt oder gar Gewalt mit Waffen, so ist zwar auch hier eine steigende Tendenz feststellbar, dennoch sind diese Ereignisse – zum Glück - noch

Einzelfälle. Einzelfälle, die jedoch - durchaus berechtigt - Aufsehen erregen und in keiner Weise tolerierbar sind.

Bestätigt wird diese Einschätzung durch die Erhebungen der Hilfsorganisationen im Hessischen Rettungsdienst zur Frage der Gewaltvorfälle und -formen. Hier am Beispiel des ASB in Hessen:

Stand 2019

ASB Landesverband Hessen e.V.

JAHRESAUSWERTUNG DER GEWALTMELDUNGEN GEGENÜBER EINSATZPERSONAL

Erste Vorfallmeldung:	03.01.2019		Anzahl gemeldeter Vorkommisse		23
Letzte Vorfallmeldung:	15.12.2019		davon	12 mal im Tagdienst	11 mal im Nachtdienst
Alter der/des MA	14 <20-30 Jahre	4 30-40 Jahre	4 40-50 Jahre	0 50->60 Jahre	
Anzahl im jew. Rettungsdienstbereich	0 mal Wetterau		3 mal Offenbach	0 mal Main-Kinzig	
3 mal Wiesbaden	2 mal Rheingau-Taunus	1 mal Main-Taunus	0 mal Darmstadt	0 mal Groß-Gerau	
12 mal Kassel	0 mal Werra-Meißner	1 mal Frankfurt			
Die Gewalt ging aus	Die angegriffene RTM-Besatzung ist		6 mal männlich	1 mal weiblich	
19 mal vom Patienten selbst	4 mal vom Angehörigen / Gruppenmitgliedern / Passanten				
14 mal spielte Alkohol / Drogenkonsum offensichtlich eine Rolle					
Art der Gewalt					
18 mal Verbal / mit bedrohender Gestik / beleidigend / aggressiver Grundton					
2 mal Übergriffig (Anfassen / Berührungen im Intimbereich)					
6 mal Spucken					
15 mal Schläge / Tritte / Kratzen u.ä.					
0 mal mittels einer Waffe					
1 mal mittels eines als Waffe genutzten Gegenstandes oder Tieres					
Anzahl der MA, die sich anschl. in arztl. Behandlung begaben	3				
davon wurden arbeitsunfähig geschrieben	1				
Als Arbeitsunfall wurden gemeldet	3				
Anzahl der MA, die das Geschehene noch psych. belastet	1				
Im Vorfeld wurden an folg. Fortbildungen teilgenommen:					
11 mal Deeskalation	2 mal interkult. Komp.	9 mal Eigensicherung im RD			

BEMERKUNGEN:

Mehrfach wurden abgefragte Parameter nicht beantwortet. Daher kann es in der Einzelsummiertung zu Unterschieden zur Gesamtsumme kommen.

Anmerkung zu Vorfall 2: "Während der Fahrt wollte der Patient auf mich los - ich konnte mich in Sicherheit bringen".

Anmerkung zu Vorfall 11: "Leitstelle MTK wurde informiert, dass in der NA KH Hofheim verb. Attacken gg. RD- u. KH-Personal gebe. Polizei ruckte mit 2 Streifen an da Übergang zur Gewalt kurz bevor stand.

Anmerkung zu Vorfall 14: "Massive verbale Bedrohung unterster Schublade auf Bitte vor dem Aufenthaltsraum nicht zu rauchen - Südosteuropäische Familie"

R0

Die Anzahl der gemeldeten Vorfälle beim ASB in Hessen hat sich über einen 3-Jahreszeitraum kaum verändert. Eine nicht unwesentliche Dunkelziffer, insbesondere bei ausschließlich verbalen Attacken, kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, da das Rückmeldeengagement des RD-Personals bei dieser Form der – alltäglichen – Gewalt eher als gering einzustufen ist. Weiter ist zu beachten, dass der Zahl der Vorfälle (n=23) eine Gesamteinsatzzahl von rd. 150.000 Einsätzen pro Jahr beim ASB gegenübersteht. Ähnliches gilt auch für die anderen Leistungserbringer DRK-JUH und MHD.

Wir dürfen an dieser Stelle auch auf eine Studie von Leuchter, Felix; Hergarten, Thomas; Heister, Ulrich; Struck, Detlef; Schaefer, Stefan; Schröder, Stefan; Voigt, Christian; Hering, Rudolf - Dtsch Arztebl Int 2020; 117: 460-1; DOI: 10.3238/arztebl.2020.0460 hinweisen

<https://www.aerzteblatt.de/archiv/214476/Gewalt-gegen-Rettungsdienstmitarbeiter-eine-einsatzbegleitende-Analyse-in-laendlichen-und-staedtischen-Rettungsdienstbezirken>.

die fast dieselben Parameter anwandte wie der ASB bei seiner o.g. Erfassung und letztlich zu weitgehend übereinstimmenden Ergebnissen kam.

Festzuhalten bleibt dennoch, dass sich jeder Vorfall und insbesondere jene mit tatsächlich körperlicher Gewalt nachhaltig auf die Stimmungslage und ein latentes Bedrohungsgefühl bei den Betroffenen bzw. beim Gesamtpersonal eines Rettungsdienstes auswirken.

b) Was sind mögliche Ursachen? Wissenschaftliche Einordnung und Analyse der gesellschaftlichen Entwicklungen, des Einflusses von verändertem Kommunikationsverhalten/Social Media u.a.

Die Sozialwissenschaft hat hierzu eine Vielzahl von Analysen und Theorien publiziert, die empirisch und inhaltlich vielfach nachvollziehbar sind. Entscheidend scheint uns als Hilfsorganisationen im Hessischen Rettungsdienst aber zu sein, dass die Wertschätzung gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Gesundheitswesens, der Polizei und der Feuerwehren sowie den politisch und parlamentarisch engagierten Bürgerinnen und Bürgern nachhaltig abgenommen hat. (Ein Ausdruck der Wertschätzung ist hierbei durchaus auch die Vergütung in den genannten Berufsgruppen.)

Eine grundsätzliche Wertschätzung gegenüber jenen, die ein besonders hohes Engagement in der Gesellschaft an den Tag legen oder für Sicherheit bzw. hochqualifizierte Hilfe bei Notfällen sorgen, entwickelt sich offensichtlich nicht von selbst sondern muss erlernt werden. Zuhause durch die Vorbildfunktion der Familie und in Kindergarten und Schule durch das regelhafte Erlernen von Hilfe (z. B. der Ersten-Hilfe, des Umgangs mit dem Feuerlöscher etc.) und der besonderen Wertschätzung und Belobigung der Engagements (z.B. bei Schulsanitätsdiensten).

Positive Nachrichten – insbesondere auch in den sozialen Medien – über engagierte Helfer, der materiellen und immateriellen Anerkennung der Hilfe oder des Engagements von Kindern und Jugendlichen können hier eine Schlüsselfunktion einnehmen.

c) Welche Maßnahmen helfen den Betroffenen bei der Vermeidung, Bekämpfung und Sanktionierung von Bedrohung und Gewalt? Bestandsaufnahme der vorhandenen Angebote und Maßnahmen in Bund und Ländern und mögliche Weiterentwicklungen.

Der Versuch Sicherheit durch besonderer Sicherheitskleidung für Rettungskräfte herzustellen, ist nach unserer Auffassung wenig hilfreich. Schuss- oder stichsichere Westen vermitteln zwar möglicherweise ein (vermeintliches) Sicherheitsgefühl, ihre Wirkung erstreckt sich jedoch maximal auf den Oberkörper – Beine, Arme und Kopf bleiben weiter ungeschützt. Zudem schränken solche Westen die Beweglichkeit des Rettungsdienstpersonals erheblich ein und sind in einzelnen Versorgungssituationen völlig unpraktikabel.

Darüber hinaus sind Rettungsdienstmitarbeiterinnen und -mitarbeiter keine „Sicherheitskräfte“. Ihre Arbeit basiert auf einem Vertrauensverhältnis zwischen Patient/Angehörigen und dem Rettungsdienst. Oben genannte Sicherheitswesten distanzieren hier. Diese Distanz wirkt sich auf das notwendige Vertrauensverhältnis negativ aus.

Dennoch lassen wir unsere Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter nicht mit der Veränderung der gesellschaftlichen Situation alleine. Bereits seit mehreren Jahren haben wir in Kooperation mit den Krankenkassen und dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration zusätzliche Fortbildungsmaßnahmen zur Frage der zunehmenden Gewaltbereitschaft in der Gesellschaft implementiert.

Hierbei legen wir den Schwerpunkt auf Schulung in Deeskalationsmaßnahmen und Rückzugsverhalten. Rettungsdienstmitarbeiterinnen und -mitarbeiter müssen bereits beim Ankommen an der Einsatzstelle diese für sich so strukturieren, dass sie jederzeit die Möglichkeit haben, diese unbeschadet wieder zu verlassen, falls es zu einer kritischen Situation kommt. Darüber hinaus sollten sie mit geschulter Gesprächsführung deeskalierend auf sich ggf. "hochschaukelnde" Situation einwirken. Dazu werden sie in diesen Fortbildungsmaßnahmen befähigt.

Die Hilfsorganisationen im Hessischen Rettungsdienst haben sehr gute Erfahrungen mit Fortbildungen in den Themenfeldern

- Gefahrentraining (Erkennen und Verhalten von und bei Bedrohungslagen)
- Deeskalationstraining
- Interkulturelle Kompetenz (Konfliktvermeidung durch Kenntnis der kulturellen Hintergründe)

Leider wurde die Forderung der Hilfsorganisationen im Hessischen Rettungsdienst anlässlich der Novelle der Durchführungsverordnung zum Hessischen Rettungsdienstgesetz vom Dezember 2019 nach einer Erhöhung der Fortbildungsstunden in diesem Bereich vom Ordnungsgeber nicht umgesetzt. Problem ist somit, dass die Finanzierung (hier die dienstlichen Ausfallzeiten der Kursteilnehmer) nicht sichergestellt ist

Von nicht zu unterschätzender Wichtigkeit für die von Gewalt betroffenen Einsatzkräfte ist, dass eine wirksame Strafverfolgung erfolgt. Wenn Staatsanwaltschaft oder Gerichte Verfahren wegen Geringfügigkeit einstellen, so ermuntert dies mittelbar zu weiteren Gewaltakten und führt zu einem Gefühl der Schutzlosigkeit bei den Einsatzkräften. Gewalt gegen Rettungskräfte ist nicht tolerierbar und muss ab einem festzulegenden Schweregrad zwingend zu spürbaren Sanktionen führen. Zitat des Sicherheitsdezernenten der Stadt Frankfurt Hr. M. Frank anlässlich der Pressekonferenz zu den Ausschreitungen gegenüber Polizisten am Opernplatz am 20.07.2020 (sinngemäß): „Solch ein Signal muss auch von der Justiz gesetzt werden“.

Gesellschaftlich wirksam werden Strafen aber nicht alleine. Nur in Verbindung mit einem gesamtgesellschaftlichen Prozess, der die Wiederherstellung gesellschaftlicher Wertschätzung durch gemeinschaftliches Erlernen von Hilfe und Anerkennung von Engagement im Fokus hat, werden auch sie erst wirklich wirksam

In der Anhörung werden die Hilfsorganisationen im Hessischen Rettungsdienst von Herrn Michael Rößler (ASB-Landesverband Hessen) und Herrn Günter Ohlig (DRK-Landesverband Hessen) vertreten. Mündlich Stellung genommen wird zu Punkt a).

Mit freundlichen Grüßen



Matz Mattern

Landesgeschäftsführer

ASB Landesverband Hes-
sen e.V.

gez. Oliver Meermann

Mitglied des Landesvor-
standes

JUH-Landesverband e. V.
Landesverband Hessen /
Rheinland-Pfalz / Saar

gez. Günter Ohlig

Bereichsleiter Rettungsdienst
und Notfallmanagement
DRK Landesverband
Hessen e.V.

gez. Markus Schips

Landesgeschäftsführer Hes-
sen
Malteser Hilfsdienst e.V.



Dr. Reiner Becker | Philipps-Universität Marburg – FB 21 - 35032 Marburg

An den
Hessischen Landtag
die Vorsitzende des Haupt- und
Innenausschusses
Schlossplatz 1-3

65183 Wiesbaden

Beratungsnetzwerk Hessen

Gemeinsam für Demokratie und gegen
Rechtsextremismus

Demokratiezentrum Hessen

Dr. phil. Reiner Becker

E-Mail: reiner.becker@staff.uni-marburg.de

Anschrift: Philipps-Universität Marburg
Wilhelm-Röpke-Straße 6A
D - 35032 Marburg

Web: www.beratungsnetzwerk-hessen.de
www.facebook.com/Beratungsnetzwerk

Marburg, 17.08.2020

Stellungnahme zur Anhörung: „Gewalt gegen die hessische Zivilgesellschaft – Ursachen, Entwicklungen und Maßnahmen gegen Bedrohung, Hass und Übergriffe“

Die im Antragstext der unterzeichnenden Fraktionen für die Anhörung zum Thema „Gewalt gegen die hessische Zivilgesellschaft“ formulierten Gruppen von Betroffenen ist sehr weit gefasst: genannt werden kommunale Mandatsträger*innen, Personen des öffentlichen Lebens, zivilgesellschaftlich engagierte Personen, Behördenmitarbeiter*innen, Einsatz- und Rettungskräfte. Diese genannten Personengruppen (und auch nicht genannte wie z.B. Journalist*innen) können aus sehr unterschiedlichen Gründen und Motiven von ebenfalls sehr unterschiedlichen Gruppen und Einzelpersonen bedroht werden. Die folgenden Ausführungen konzentrieren sich daher auf „Bedrohungen, Hass und Übergriffe“ die einen rassistischen, antisemitischen, rechtsextremen oder rechtspopulistischen Hintergrund haben. Und es scheint dringend vonnöten zu sein, sich mit dieser Fragestellung auseinanderzusetzen, ist Hessen doch seit gut anderthalb Jahren immer wieder von Vorfällen betroffen, die vielerorts zur Frage führen, ob Hessen der neue Hotspot des Rechtsextremismus in Deutschland sei: Der Mord an Dr. Walter Lübcke, der Mordversuch an einem jungen Eritreer in Wächtersbach, die Morde in Hanau, die öffentlich gewordenen Vorfälle bei der hessischen Polizei und dabei die Drohmails mit dem Absender „NSU 2.0“ v.a. an Frauen, die im öffentlichen Leben eine bedeutsame Rolle einnehmen – bei allen sehr unterschiedlichen Vorkonstellationen, auch mit Blick auf die Erklärungskraft lokaler/regionaler Verortungen, ist die Dichte und Frequenz dieser Vorfälle besorgniserregend. Die Frage danach, ob nun Hessen „der“ neue Hotspot sei oder nicht, ist aber irrelevant, wenn sie unabhängig einer solchen „Standortfrage“ zum Anlass für eine ernsthafte und auch tiefgreifende Auseinandersetzung zu dieser Thematik genommen wird.

1. Ausgangslage

Je nachdem, welche der o.g. Betroffenengruppe zum Gegenstand für die Darstellung der Ausgangslage genommen wird, so muss konstatiert werden, dass die empirische Grundlage eher dünn ist:

Eine repräsentative Studie zu Gewalterfahrungen (N=123), ihren Ursachen und Folgen aus Sicht von niedersächsischen **Hauptverwaltungsbeamt*innen** aus dem Jahr 2019 kommt u.a. zu dem Ergebnis, dass die herausstechenden Gründe für Gewalt gegenüber Mitarbeiter*innen in der Verwaltung eine geringe Frustrationstoleranz, gefolgt von „problematischen Einstellungen und Werten“ sowie falsche Erwartungen bzw. Fehleinschätzungen bzgl. der Dienstleistungen seien (vgl. Groß 2019). Die häufigsten Formen erlebter Gewalt seien alkoholisiertes Erscheinen von Kunden in der Verwaltung, verbale Aggressionen gegenüber Mitarbeiter*innen und Randalieren im Verwaltungsgebäude. Verbale Aggressionen würden die Hauptverwaltungsbeamt*innen insbesondere über E-Mails und Soziale Medien erreichen. Die Studie weist eine Vielzahl von Ursachen für Gewalt aus; ein „politischer/religiöser Extremismus wird von 22% der Befragten und die „Ablehnung staatlicher Institutionen“, was u.a. laut Studie auf sog. Reichsbürger verweist, von 27% der Befragten als Ursache angegeben (ebd. S. 7).

In der Zusammenfassung erster Ergebnisse und der Darstellung des weiteren Forschungsbedarfs zur nicht repräsentativen Studie „Gewalt gegen Beschäftigte im Öffentlichen Dienst des Landes Hessen“, die von September –November 2019 durchgeführt wurde, hat das Autorenteam Mitarbeiter*innen in den **Berufsfeldern Polizei, Schule, Agentur für Arbeit, Jobcenter, Justizvollzug und Gerichtsvollzieher** befragt. Diese seien in besonderem Maße Aggression und Gewaltakten durch Bürger bzw. Kunden oder Gefangenen ausgesetzt: „Das Ausmaß von Beleidigungen und wiederholten aggressiven Ansprachen, verbalen und körperlichen Bedrohungen in den aufgeführten Berufsfeldern ist enorm und gehört für viele Betroffene nicht selten zum Alltag“ (Bannenbergs u.a. 2020, S. 4).

Eine Studie des Instituts für Konflikt- und Gewaltforschung an der Universität Bielefeld hat **Journalist*innen** (N=322) nach ihren Erfahrungen mit Anfeindungen und Gewalt gefragt (Papendick u.a. 2020). Dabei haben 59,9 Prozent der befragten Journalist*innen angegeben, in den vergangenen 12 Monaten mindestens einmal angegriffen worden zu sein, wobei unter „Angriffe“ ein Kontinuum von hasserfüllten Reaktionen, Anfeindungen bis hin zu Aufrufen zur Gewalt und zu Straftaten verstanden wird; 16,2 % der Befragten teilten mit, dass sie in ihrem Berufsleben schon einmal physisch angegriffen worden seien (ebd. S. 3). Die Anfeindungen erfolgen zumeist auf digitalem Wege; als Kommentar in den Sozialen Netzwerken (60,6%) oder per E-Mail (51,3 %). Die zunehmende Zahl von Anfeindungen wird von den Befragten politischen Akteuren zugeordnet: Drei Viertel aller Befragten (76,9 %) sind der Meinung, dass es ganz konkrete politische Akteure bzw. Parteien gibt, von denen gehäuft Angriffe auf Journalist*innen ausgehen. Knapp zwei Drittel (63,0 %) nennen hierbei die AfD, 20,2 Prozent allgemeinere Gruppierungen, die dem politisch rechten Spektrum zuzuordnen sind („Pegida“, „Rechtsradikale“, „Rechtsextreme“). Andere Parteien („FPÖ“, „NPD“, „Grüne“) werden vergleichsweise selten benannt (13,4 %); der politischen Linke werden zu 5,9% Angriffe zugeordnet (ebd. S. 12f.).

Mit Blick auf **Kommunalpolitiker*innen und Verwaltungsmitarbeiter*innen** führt die Zeitschrift „kommunal“ seit (2016) Befragungen durch, die jüngste wurde im März 2020 veröffentlicht¹: 2494 Bürgermeister und somit jeder vierte Bürgermeister in Deutschland haben an der Befragung teilgenommen. 64% der Befragten haben der Frage „Sind Sie im Rahmen ihrer Tätigkeit schon einmal selbst beleidigt, beschimpft, bedroht oder sogar tödlich angegriffen worden?“ (2019: 41%) zugestimmt; 50% geben an, mehrfach derart angefeindet worden zu sein. Von solcherlei Anfeindungen wird sowohl

¹ Vgl. <https://kommunal.de/kommunalpolitiker-umfrage-2020> [17.07.2020]

aus kleinen Gemeinden als auch aus Städten mit über 100.000 Einwohner berichtet. Anfeindungen erleben die Bürgermeister*innen bei öffentlichen Veranstaltungen (59%), in Diensträumen (57%), bei privaten Tätigkeiten (27%) oder, in einem sehr geringen Maß, auch zu Hause (1%).

Eine Umfrage des Hessischen Rundfunks im Jahr 2019 bei hessischen Bürgermeister*innen und Landräte, an der 73 Prozent teilgenommen haben, kommt u.a. zu dem Ergebnis, das ein großer Teil (206) schon Erfahrungen mit Anfeindungen gemacht habe. Jeder siebte Kommunalpolitiker habe schon einmal mit dem Gedanken gespielt, sein Amt aufzugeben. Und: „Jede fünfte Verwaltung, in der es Vorfälle gab, hatte Probleme mit Rechtsextremen“.²

Die **Auswertungen der Beratungsprozesse in Hessen** zeigen einen stetigen Anstieg von Anfragen in den vergangenen Jahren: 2019 wurde das Beratungsnetzwerk Hessen in insgesamt 296 Fällen für eine Beratung angefragt³. Damit wurde nach 2018 ein weiterer Höchststand seit Bestehen des Netzwerks (2007) erreicht. 2016 betrug die Zahl der Beratungsfälle noch 70, 2017 stieg sie bereits auf 142 und 2018 auf 248 an (vgl. Demokratiezentrum Hessen 2020). Es zeigt sich mit Blick auf die Auswertung zum Phänomenbereich, dass vor allem Vorfälle vor dem Hintergrund von Rassismus und von Rechtsextremismus anlassgebend waren, gefolgt von Beratungsanfragen, die den Phänomenen Rechtspopulismus, Antisemitismus und Einwanderungsfeindlichkeit zugeordnet wurden – es ist die exakte Reihenfolge des Vorjahres. „Gewalt und Bedrohung“ mit nunmehr 33,95% (2018: 27,03%) ist der am häufigsten genannte Beratungsanlass. Das Spektrum reicht hier von Formen physischer Gewalt gegenüber Personen ebenso wie verbale Gewalt, Einschüchterungsversuche, Bedrohung oder Hetze sowie Gewalt gegen Gegenstände/Sachbeschädigungen. Doch wird zugleich ein anderer Trend des Vorjahres fortgesetzt, denn 20,69% (78) der Beratungsfälle beziehen sich auf das Thema des Demokratischen Zusammenlebens (2018: 17,12% bzw. 57). Es ist eben nicht nur ein „gegen“, was Menschen vor Ort motiviert, sich eine externe Unterstützung zu suchen, sondern treibt viele Menschen in Hessen die Frage um, wie Demokratie vor Ort robuster und erlebbarer gemacht werden kann (ebd.).

Die weitere Analyse der Gruppe der Beratungsnehmer*innen zeigt folgendes (vgl. Abb. 1): Die Gruppe der Einzelpersonen und Betroffenen, die um Beratung nachfragen, ist deutlich am höchsten (43,16%). Danach ragen Beratungsanfragen aus dem schulischen Kontext hervor (13,42%) und von pädagogischen Fachkräften, die in unterschiedlichen Bereichen tätig sind. Mitarbeiter*innen aus Verwaltungen, Kommunalpolitiker*innen oder Mitarbeiter*innen aus Sicherheitsbehörden bzw. aus Organen der Rechtspflege/Strafverfolgung sind ebenfalls stark vertreten. Auch Familienangehörige fragen erneut häufig das Beratungsangebot nach (6,84%). Aber auch der Blick auf die kleineren Zahlen helfen, um einen Eindruck zu gewinnen: Wurden 2018 keine Journalist*innen beraten, so waren es 2019 gleich drei (ebd.).

² Die Umfrageergebnisse wurden am 19.09.2019 vom HR veröffentlicht; vgl.:

https://www.hr.de/presse/fernsehen/hr-fernsehen/2019/hr-umfrage-hetze-gegen-kommunalpolitiker_hrf-umfrage-lokalpolitiker-100.html [20.07.2020]

³ Das Demokratiezentrum Hessen wertet die dokumentierten Beratungsprozesse der Teams regelmäßig aus. Die ausgewerteten Daten fassen die Beratungen der Mobilien Beratung, der Opfer- und Betroffenenberatung und der Distanzierungsberatung zusammen.

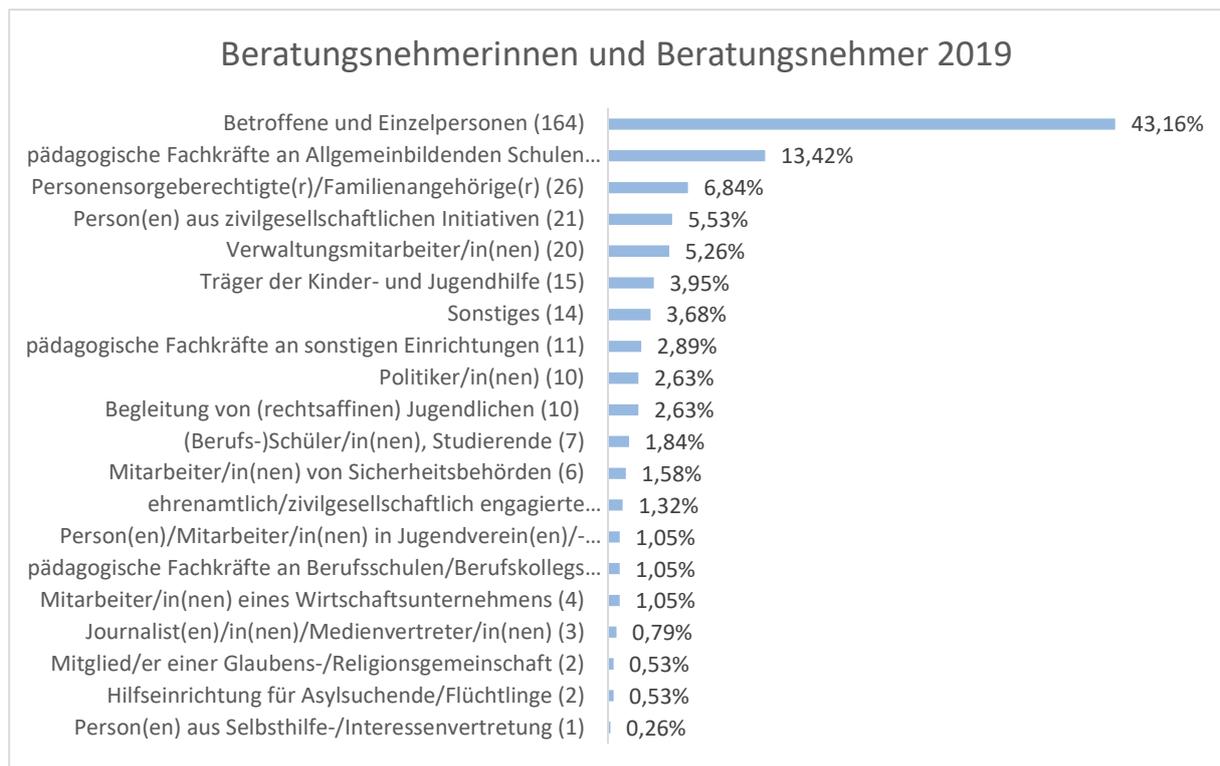


Abb. 1: Beratungsnetzwerk Hessen - Beratungsnehmerinnen und Beratungsnehmer 2019

„Gewalt gegen die hessische Zivilgesellschaft“ ist kein neues Thema; als ein herausragender Wendepunkt kann jedoch der sog. „Sommer der Migration“ betrachtet werden. Bereits 2014 hat das Beratungsnetzwerk Hessen ein eigenes Angebot, „pro aktive Beratung von Kommunen bei der Aufnahme von Flüchtlingen und Asylbewerber*innen“, aufgelegt; 83 Beratungen wurden in diesem Kontext von 2014-2019 durchgeführt. Zu den Beratungsnehmer*innen gehörten Bürgermeister*innen und Verwaltungsmitarbeiter*innen (60%) und, zusammengefasst, zivilgesellschaftliche Initiativen, Kirchen und Sportvereine (40%) (vgl. Dürr 2019, S. 112). Die Anlässe für Beratung in diesem spezifischen Feld waren vielseitig: bei 20% herrschte eine gute Grundstimmung und es wurde v.a. Beratung zur Stärkung der zivilgesellschaftlich Engagierten gesucht. 29% der Beratungsanfragen hatten jedoch „Gewalt und Bedrohung“ zum Anlass, auch die Präsenz und einhergehende Aktion von rechtsextremen Gruppierungen zählten dazu. Der häufigste Anlass, Beratung nachzufragen, bestand in der *Sorge*, dass die Stimmung vor Ort kippen könnte (51%), z.B. durch die Wahrnehmung, dass sich vor Ort der Diskurs über Geflüchtete verschärft (ebd. 110f.).

Zivilgesellschaftliches Engagement in Hessen findet auf vielerlei Ebenen statt; das Beratungsnetzwerk Hessen wird auch immer wieder von zivilgesellschaftlichen Initiativen für Beratungen angefragt. Ein wichtiger Baustein in den Maßnahmen für Demokratie und gegen Rechtsextremismus in Hessen stellen die 32 so genannten „Partnerschaften für Demokratie“ (PfD) dar, die über das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ gefördert und vom Demokratiezentrum Hessen vernetzt werden. PfDs fördern in ihrem lokalen Zuständigkeitsbereich zeitlich befristete Projekte von Akteuren der lokalen Zivilgesellschaft. Eine Studie des „Instituts für Sozialarbeit und Sozialpädagogik“ (ISS) hat bundesweit die Mitarbeiter*innen der Fach- und Koordinierungsstellen der einzelnen Partnerschaften nach ihren Erfahrungen zu Anfeindungen befragt (N= 265; vgl. Bohn 2019): 54% der Befragten geben dabei an, dass zivilgesellschaftliche Akteure aufgrund ihres Engagements Opfer von Beleidigungen, Bedrohungen und Übergriffen wurden, 36% geben an, dass Politiker*innen und Verwaltungsmitarbeiter*innen in ihrem Wirkungsbereich beleidigt, bedroht oder angegriffen wurden und 16% der befragten Mitarbeiter*innen der Fach- und Koordinierungsstellen wurden nach Aussage

der Befragten selbst für ihr Engagement beleidigt, bedroht oder sie waren gar selbst von Übergriffen betroffen (ebd. S.93).

2. Ursachen

Was sind die Ursachen für Hetze, Beleidigungen und Bedrohungen, die einen rechtsextremistischen, antisemitischen oder rassistischen Hintergrund haben? Welche Bedeutung spielen dabei rechtsextreme Einstellungen, Rechtspopulismus und wie ist der gewachsene Einfluss der Sozialen Medien für den politischen Diskurs zu bewerten?

1. Verbreitung von rechtsextremen Einstellungen in der „Mitte der Gesellschaft“ und ihre Ursachen

Mit Blick auf die Ergebnisse der Vorurteilsforschung kann seit Anfang der 1980er Jahre immer wieder empirisch aufgezeigt werden, dass die Zustimmung zu Ideologieelementen des **Rechtsextremismus** sich nicht nur an scheinbar klar verortbaren extremen Rändern wiederfindet, sondern bei Menschen in der so genannten Mitte der Gesellschaft:

So werden seit 2002 regelmäßig repräsentative Studien zur so genannten „Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit“ (GMF) durchgeführt; GMF wird dabei als ein Syndrom mit inzwischen 13 untersuchten Syndromelementen analysiert⁴, dessen Kern eine Ideologie der Ungleichwertigkeit darstellt (vgl. Zick/Bergan/Mokros 2019). Bei allen Varianzen der Zu- und Abnahme von Zustimmung zu diesen einzelnen Syndromelementen kann zusammenfassend konstatiert werden, dass es nicht nur am rechten Rand, sondern in der Mitte der Gesellschaft ein stabiles Fundament für Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit gibt. In den früheren GMF-Studien (vgl. Heitmeyer 2002-2012) wurden fünf umfangreiche theoretische Konzepte zur Erklärung von Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit auf der Individualebene im Laufe der Jahre näher untersucht (vgl. Heitmeyer 2002): Verschiedene Formen von sozialer Desintegration, relative Deprivation, Anomia (Verlust von Orientierung in Zeiten des rapiden sozialen Wandels), bindungslose Flexibilität zur Kennzeichnung der Grundmaxime eines modernen Kapitalismus und schließlich das klassische Konzept des Autoritarismus.

Die seit 2002 regelmäßig durchgeführten sog. Leipziger „Mitte-Studien“ untersuchen u.a. die Verbreitung von rechtsextremen Einstellungen in der Bevölkerung anhand der sechs Dimensionen „Befürwortung einer rechtsautoritären Diktatur“, „Chauvinismus“, „Ausländerfeindlichkeit“, „Antisemitismus“, „Sozialdarwinismus“ und „Verharmlosung des Nationalsozialismus“ (Decker u.a. 2018, S. 66). Auch die Leipziger Autorengruppe definiert rechtsextreme Einstellungen als ein Einstellungsmuster, dessen verbindendes Kennzeichen Ungleichwertigkeitsvorstellungen darstellten (ebd. S. 65). In der Zusammenschau aller Dimensionen kommen die Autor*innen zum Schluss, dass der Anteil der Befragten mit manifester geschlossen rechtsextremer Einstellung im Jahr 2018 6% beträgt und sich damit auf dem Niveau der vorangegangenen Erhebungswellen bewege (ebd. S. 86).

2. Verbreitung von rechtspopulistischen Einstellungen in der „Mitte der Gesellschaft“ und ihre Ursachen

Im Unterschied zum Rechtsextremismus kann der Kern von **Rechtspopulismus** weder in einer bestimmten Ideologie, noch in einer Strategie des Machterwerbs und Machterhalts oder in einem bloßen Diskursstil verortet werden (vgl. Priester 2012). Rechtspopulismus zeichnet sich durch ein Gesellschaftsverständnis aus, indem zwei antagonistische Gruppen getrennt sind: das „reine“ Volk und die „korrupte Elite“. Politik in dieser Lesart ist Ausdruck der *volonté générale*, des allg. Volkswillens (vgl. Mudde 2004; zitiert nach Wildt 2017). Die weitere Logik des Populismus ist nicht nur ein Anti-

⁴ Die Syndromelemente sind: Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus, Muslimfeindlichkeit, Abwertung von Sinti und Roma, Abwertung asylsuchender Menschen, Sexismus, Abwertung homosexueller Menschen, Abwertung von Trans*Menschen, Abwertung von wohnungslosen Menschen, Abwertung von langzeitarbeitslosen Menschen, Abwertung von Menschen mit Behinderung, Etabliertenvorrechte.

Elitarismus, sondern auch ein Antipluralismus: „Wir – und nur wir – vertreten das wahre Volk“; bzw. „Wir sind die 100%“ (vgl. Müller 2016). Unterscheidungen politischer Lager bzw. Strömungen werden nicht allein in „rechts“ oder „links“, sondern in „moralisch richtig oder falsch“ getroffen. Das symbolisch konstruierte Volk wird systematisch gegen bestehende Institutionen ausgespielt (ebd.). Jüngere Studien untersuchen das Ausmaß der Verbreitung von „neu rechten Mentalitäten“. Solche Einstellungen werden z.B. anhand der Elemente „Anti-Establishment/Elitenkritik“, „Aufruf zum Widerstand gegen die aktuelle Politik“, „Unterstellung eines Meinungsdictats“, „Islamverschwörung (Umvolkung)“, und „Nationale Rückbesinnung gegen die EU“ operationalisiert; hinzu treten die Dimensionen Ethnopluralismus und Antifeminismus (vgl. Häusler/Küpper 2019). Die einzelnen Facetten hängen empirisch eng miteinander zusammen, d.h. Befragte, die einer der Aussagen zu diesen Elementen zustimmten, neigen mit größerer Wahrscheinlichkeit dazu, auch den anderen zuzustimmen; größere Zustimmung erhalten dabei die Aussagen zu „Anti-Establishment“, „Unterstellung eines Meinungsdictats“ und „Ethnopluralismus“ (ebd. S. 163f.). Zur Messung von rechtspopulistischen Orientierungen wurden in einer weiteren Studie neben ausgewählten Elementen Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit die Elemente „rechtsgerichteter Autoritarismus“ und „Demokratiemisstrauen“ näher untersucht – ohne die einzelnen Ergebnisse an dieser Stelle näher zu diskutieren, neigen 21,3% der Befragten deutlich zu rechtspopulistischen Einstellungen (Küpper/Bergan/Rees 2019, S. 185).

In der wissenschaftlichen Diskussion darüber, welche Ursachen für den Aufstieg und die Etablierung des Rechtspopulismus empirisch zu beschreiben sind, zeigt sich, dass keine monokausalen Erklärungsansätze greifen. Empirische Befunde diskutieren einerseits die sog. „Modernisierungsverliererthese“, nach der rechtspopulistische Parteien von Menschen gewählt werden, die in ökonomisch prekären Verhältnissen leben bzw. die in der Vergangenheit eigene persönliche Erfahrungen von Arbeitslosigkeit, prekären Lebensverhältnissen und Ängsten vor dem sozialen Abstieg gemacht haben; andererseits wird in Studien der sog. „Cultural-Backlash-These“ eine höhere Erklärungskraft zugesprochen, nach der rechtspopulistische Positionen (schichtenübergreifend) bei solchen Personen Anklang finden, die skeptisch bis ablehnend den unterschiedlichen gesellschaftlichen Modernisierungs- und Emanzipationsprozessen gegenüberstehen (vgl. Inglehart und Norris 2016; Lengfeld 2017; Lux 2018; Manow 2018; Richter und Bötsch 2017; Tutic und von Hermann 2018).

3. Polarisierung als Modus Operandi für gesellschaftspolitische Auseinandersetzungen

Gleichwohl der Reichweite ihrer jeweiligen Erklärungskraft: Beide Erklärungsansätze verweisen auf gesellschaftspolitische Spannungsverhältnisse und auf Polarisierungsprozesse, die seit dem Sommer 2015 kulminieren. **Polarisierung** scheint in solchen grundlegenden Konflikten ein Modus Operandi für gesellschaftspolitische Auseinandersetzungen geworden zu sein (vgl. Becker 2020): Der Populismus, mit seiner Dichotomisierung von „dem Volk“ und „den Eliten“, nutzt eine polarisierende politische Kommunikation, um das politische System vor sich herzutreiben. Die Aufnahme von fast 1 Mio. Geflüchtete in Deutschland und Europa führte zwar auf der einen Seite zu einem hohen Maß an ehrenamtlichen Engagement. Auf der anderen Seite konnte die rechtspopulistische AfD die Ablehnung von Geflüchteten in Teilen der Gesellschaft für ihren Aufstieg und Etablierung in allen Landesparlamenten und in den Bundestag nutzen.

Jedoch ist der Blick auf Daten der Vorurteilsforschung nur ein Indiz für eine gesellschaftliche Stimmungslage, denn *vorurteilhafte, abwertende Einstellungen sind nicht mit Verhalten gleich zu setzen*. Vielmehr werden Vorurteile seit 2015 in einem neuen Ausmaß gebunden und zeigen sich in

vielfältigen Verhaltensformen: als Hate Speech in den Sozialen Netzwerken, an den Wahlurnen⁵, auf der Straße, z.B. bei Pegida oder jüngst bei Anti-Corona-Demonstrationen; sie zeigen sich auch an den o.g. Beleidigungen und Bedrohungen von Kommunalpolitiker*innen oder durch die wachsende Zahl von Straf- und Gewalttaten mit einem rechtsextremen Hintergrund, die der schrecklichste Ausdruck von solcherlei Vorurteilen sind – der Mordversuch an einem jungen Mann in Wächtersbach, der Mord an Dr. Walter Lübcke, die rassistischen Morde in Hanau im Februar oder der Tötung an dem Afroamerikaner George Floyd im Mai 2020 sind ein weiterer und wohl leider nur ein vorläufiger Höhepunkt solcher Gewalttaten. Und in der Tat: Bleiben die Zustimmung zu rechtsextremistischen oder rechtspopulistischen Aussagen bzw. zur Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit auf der Einstellungsebene stabil, so wächst das messbare Maß an Gewaltbereitschaft (vgl. Decker u.a. 2018, S. 107).

4. Soziale Medien, Hate Speech und ihr Einfluss auf die politische Kultur

Soziale Medien mit ihrer einhergehenden starken Tendenz zur Simplifizierung, zur Verrohung und zur Verbreitung von Fake News sind ein zentraler Ort für die Verbreitung von Hass und Hetze geworden. Jedoch wird über das Medium „Soziale Medien“ oftmals als ein völlig separierter Ort gesprochen – das ist falsch, denn es gibt in der Lebenswirklichkeit von sehr vielen Menschen keine Trennung mehr zwischen Online- und Offline-Welt. Und es wird zu wenig darüber diskutiert, dass die Technik der Sozialen Medien eine sehr niedrigschwellige Technik mit großer Reichweite ist, die maßgeblich die Art und Weise der politischen Kommunikation bestimmt. Nach aktuellem Forschungsstand liegen keine Belege vor, dass sich Individuen fern des Einflusses bekannter Akteure der politischen Sozialisation wie Eltern/Familie, Schule oder Peers, quasi über Nacht allein nach exzessivem Konsum von Onlinepropaganda radikalieren. Allerdings können sie wie Katalysator wirken (vgl. Rieger u.a. 2020, Kahl 2018) und dabei als ein Referenzraum für eigene Statements, Haltungen und das eigene Handeln fungieren – dieser Aspekt wurde pervertiert von den Attentätern in Christchurch und auch in Halle, die ihre Taten im Rahmen ihrer virtuellen globalen Deutegemeinschaft vorbereiteten und v.a. dort eine Bühne für die Zurschaustellung ihrer Taten gefunden haben bzw. finden wollten. Von diesen extrem schrecklichen Beispielen abgesehen, gilt es den Aspekt näher zu betrachten, wie sehr die Sozialen Medien den politischen Diskurs heutzutage dominieren und dabei mehr und mehr die politische Kultur beeinflussen. Denn früher waren in (Print)Medien veröffentlichte Inhalte durch verschiedene qualitative Faktoren begrenzt, Herausgeber*innen und Redakteur*innen fungier(t)en als „Gatekeeper, die sich an Qualitätsstandards orientieren, um zu entscheiden, welche Informationen gedruckt oder ausgestrahlt werden – das Internet und insb. die Sozialen Medien haben dies unterbrochen, jede und jeder kann grundsätzlich ungefiltert als eigene Nachrichtenagentur firmieren“ (vgl. Rieger u.a. 2020, S. 354f.). Und zunächst fern von der Betrachtung des Themas Hate Speech stellt sich die Frage, ob durch die massenweise Nutzung der Sozialen Medien die demokratische politische Kultur eine Weiterentwicklung und einen Gewinn erzielt haben: Dies ist zu bezweifeln, wenn sich z.B. eine ganze Weltmacht an den 140 Zeichen ihres Präsidenten orientiert oder wenn es einer lauten Minderheit dank Sozialer Medien gelingt, die politische Agenda insgesamt immer mehr zu bestimmen. Die Verschränkung von On- und Offline-Welt zeigte sich schon herausragend in der Zeit der Aufnahme von

⁵ In Bezug auf die Parteienpräferenz der Befragten im Rahmen der Studien zur Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit zeigt sich, dass der Großteil der GMF-Elemente am stärksten von potenziellen Wähler*innen der AfD vertreten wird; „auffällig ist allerdings die Zustimmung zum klassischen Antisemitismus. Er wird tendenziell mehr von Wählergruppen der CDU/CSU sowie der FDP geteilt, genauso wie israelbezogener Antisemitismus, aber erfährt an der Stelle unter Nichtwähler_innen weitaus höhere Zustimmung“ (Zick/Berghan/Mokros 2019, S. 94ff.). Auch die Ergebnisse der sog. Leipziger Mitte-Studien zur Untersuchung der Verbreitung von rechtsextremen Einstellungen kommt zu demselben Befund: „Wie schon in unserer Erhebung 2016 (Decker et al., 2016b, bes. 74-77) sind ihre Werte [die der AfD; Anm. d. Verf.] auch 2018 in sämtlichen Dimensionen mit deutlichem Abstand am höchsten“ (Decker u.a. 2018, S. 93).

Geflüchteten ab dem Jahr 2015: 225 Seiten „Nein zum Heim in (...)“ wurden 2015 bei Facebook gezählt; die Inhalte waren Stimmungsmache, Fehlinformationen und nicht verifizierbare „Erlebnisberichte“ mit einem z.T. sehr lokalen Bezug⁶. Auch die o.g. hessischen Beratungsfälle im Kontext der Aufnahme von Geflüchteten zeigten, dass in einzelnen Fällen Kommunen und ihre Bürgermeister*innen von zwei Seiten unter Druck geraten sind: Im persönlichen Gespräch *und* durch Anfeindungen auf solchen Seiten o.ä. in den Sozialen Medien.

Die Wesensmerkmale von **Hate Speech**, so der Befund von Sponholz (2018) nach der Zusammenschau verschiedener theoretischer Erörterungen, sind Öffentlichkeit, Diskriminierung und Kommunikation: Hate Speech ist dann als solche zu bezeichnen, wenn sie öffentlich und nicht im privaten Raum stattfindet und dabei eine öffentliche Wirkung erzielen will; Diskriminierung, weil Hate Speech als Äußerungen zu betrachten sind, die eine Person oder eine Gruppe auf der Grundlage eines gemeinsamen Merkmals degradieren und abwerten und Kommunikation, weil durch solche Äußerungen eine Wirkung erzielt werden soll, die mitunter für Dritte handlungsauffordernd ist (vgl. Ebd. 58ff.). Aktuellere Studien deuten an, wie verbreitet das Phänomen „Hate Speech“ mit der einhergehenden starken Tendenz zur Simplifizierung, zur Verrohung und zur Verbreitung von Fake News ist:

Die Ergebnisse der repräsentativen DIVSI-Studie (2018), in der 1.780 Jugendliche und junge Erwachsene befragt wurden, zeigen u.a., dass Jugendliche vermehrt skeptisch gegenüber den Sozialen Medien geworden sind: 64% sind der Auffassung, dass wer sich öffentlich im Internet äußere, mit Beleidigungen zu rechnen habe. Auch würden Jugendliche wesentlich stärker als zuvor die Risiken im Internet wahrnehmen, fühlten sich aber gleichzeitig nicht gut darüber informiert, wie sie sich im Internet schützen können (69%). Weiter sei das Thema Identitätsgefährdung, d.h. der Angriff auf die persönliche Unversehrtheit durch Beleidigung, Mobbing oder das Veröffentlichen intimer Informationen für Jugendliche von großer Bedeutung, z. B. aus Angst um ihre Reputation und damit auch um ihre künftigen beruflichen und sozialen Chancen; dazu kommen die Schwierigkeiten der Unterscheidung von wahr und falsch im Internet (ebd. S. 105).

Im Rahmen einer Online-Befragung von 7.349 in Deutschland wohnenden Menschen im Alter zwischen 18 und 95 des Instituts für Demokratie und Zivilcourage (IDZ) stimmten 40% der Befragten der Aussage zu „Haben Sie persönlich schon Hate Speech bzw. Hasskommentare im Internet gesehen – z. B. auf Webseiten, in Blogs, in sozialen Netzwerken oder in Internetforen?“ (Geschke u.a. 2019, S.19); Diese 40% der Befragten, die angaben, Hate Speech gesehen zu haben, nahmen dabei sehr unterschiedliche Gruppen wahr⁷; bei der Frage nach einer direkten, persönlichen Betroffenheit von Hate Speech zeigen

⁶ Vgl. <https://www.belltower.news/monitoring-225-mal-nein-zum-heim-auf-facebook-40440/> [23.07.2020]

⁷(vgl. Geschke u.a. 2019, S. 20):

- Menschen mit Migrationshintergrund (94 % dieser Teilstichprobe haben Hasskommentare gegen diese Gruppe beobachtet)
- Amtierende Politiker*innen (94 %)
- Muslim*innen (93 %)
- Geflüchtete Menschen (93 %)
- Politisch Andersdenkende (92 %)
- Arbeitslose Menschen (88 %)
- Frauen (88 %)
- Menschen, die nicht dem aktuellen Schönheitsideal entsprechen (88 %)
- Homosexuelle Menschen (87 %)
- Transsexuelle Menschen (80 %)
- Arme Menschen (78 %)
- Jüdinnen und Juden (73 %)
- Menschen mit Behinderung (73 %)
- Wohnungslose Menschen (71 %)

sich große Ungleichgewichte bezüglich der Altersstruktur: „So haben jüngere Menschen zwischen 18 und 24 Jahren (17 %) viel häufiger als ältere Menschen (25 – 44 Jahre: 12 %, 45 – 59 Jahre: 6 %, über 60-Jährige: 3 %) von direkten persönlichen Erfahrungen mit Hasskommentaren berichtet“ (ebd. S. 24)

3. Maßnahmen

„Welche Maßnahmen helfen Betroffenen bei der Vermeidung, Bekämpfung und Sanktionierung von Bedrohung und Gewalt?“, so lautet die Frage im gemeinsamen Antrag der Fraktionen für diese Anhörung. Diese Frage muss m.E. mit Blick auf die bisherigen Ausführungen erweitert werden, denn es handelt sich nicht nur um Bedrohungslagen, die sich gegen Individuen der unterschiedlichen dargestellten Gruppen richten, sondern letztlich auch gegen die Architektur der Demokratie mit ihren einhergehenden Grundwerten: Wenn z.B. Kommunalpolitiker*innen immer mehr zur Zielscheibe von Beleidigungen und Bedrohungen werden, so führt es mitunter dazu, dass sich das kommunalpolitische Engagement reduziert – aus einer persönlichen (wahrgenommen, befürchteten) Bedrohung eines Einzelnen wird das demokratisch verfasste politische System an sich bedroht.

„Die“ Maßnahme alleine zur Bewältigung der hier skizzierten sehr komplexen Problemlagen in den Bereichen Rechtsextremismus, Rechtspopulismus, Antisemitismus, Rassismus und zur Demokratieförderung gibt es nicht, vielmehr ist ein Maßnahmenbündel zu diskutieren, welches Wissenslücken reduziert, vorhandene und neue Maßnahmen in einer Gesamtstrategie bündelt und für bestehende Aktivitäten stabilere Rahmenbedingungen schafft.

a) Studien

Die skizzierten Ausgangslagen und Ursachen für Gewalt gegen die hessische Zivilgesellschaft mit den sehr unterschiedlichen, im Antragstext genannten Zielgruppen verweisen auf eine Vielzahl von daraus abzuleitenden offenen Forschungsfragen und Desiderata in einer großen thematischen Bandbreite, die sich zumeist nicht alleine auf eine Landesebene projizieren lassen, wie eine zentrale Untersuchungsfrage nach dem Einfluss der Sozialen Medien und von Hate Speech auf die politische Kultur insgesamt.

Zwei Beispiele für den weiteren Forschungsbedarf, die eher auf den Aspekt der Prävention zielen, seien hier trotzdem genannt, deren Ergebnisse ggf. Grundlagen für gezieltere Maßnahmen in Hessen bieten können:

1. Wie oben dargestellt, sind die empirischen Grundlagen zur Untersuchung von Bedrohung und Gewalt gegenüber Kommunalpolitiker*innen und Verwaltungsmitarbeiter*innen noch sehr spärlich. Neben einzelnen Momentaufnahmen, die z.B. Umfragen wie die des Hessischen Rundfunks oder der Zeitschrift „kommunal“ liefern, fehlen Erkenntnisse zu den konkreten Anlässen der Bedrohung, den Auswirkungen auf das politische Mandat, zu möglichen dynamisierenden Wechselwirkungen von kommunalpolitischen Konflikten und damit einhergehend Erkenntnisse über ge- und auch misslingende Umgangsstrategien.

2. Wie die o.g. Auswertung von Beratungsfällen durch das Demokratiezentrum Hessen zeigt, sind Gewalt und Bedrohung zwar der häufigste Beratungsanlass, gefolgt jedoch von Beratungsanfragen im Kontext des demokratischen Zusammenlebens. (Kommunal)Politik erlebbar zu machen und zu öffnen ist eine Daueraufgabe der Demokratie, die, in einem prozesshaften Verständnis, nie „fertig“ und abgeschlossen ist. Insbesondere der Einfluss von „lauten Minderheiten“ z.B. in den Sozialen Medien verweist auf die Frage, wo sich eine heterogene, „stille“ Mehrheit wie artikuliert und dabei in politische Diskurse einbringt. In Hessen wurden im Rahmen des Weiterbildungspaktes des Hess.

• Sinti*ze und Rom*nja (69 %)

Kultusministeriums insbesondere Volkshochschulen gefördert, damit diese neue Formen der Beteiligung, des Dialogs und des demokratischen Engagements ausloten; auch das Demokratiezentrum Hessen und die Beratungsteams haben in verschiedenen Projekten auf kommunaler Ebene niedrigschwellige Beteiligungs- und Engagementsformen erprobt. Gerade das kommunalpolitische Engagement kann von der Erfahrung einer persönlichen (Selbst)Wirksamkeit geprägt sein. Studien, mit einer vergleichenden lokalen Perspektive, sollten sich daher der Frage nach begünstigenden und hinderlichen Faktoren für das politische Engagement widmen und dabei prüfen, welches erweiterte Repertoire der Beteiligung und des Engagements zur Stärkung und Weiterentwicklung der Demokratie in Hessen vonnöten ist.

b) Konvent zur Erarbeitung eines Landesstrategie gegen Rechtsextremismus, Rassismus, Antisemitismus und zur Demokratieförderung

Das Land Hessen engagiert sich an sehr vielen unterschiedlichen Stellen gegen Rechtsextremismus, Rassismus, Antisemitismus und zur Demokratieförderung und stellt hierfür umfangreiche Mittel zur Verfügung. Alleine mit dem Landesprogramm „Hessen – aktiv für Demokratie und gegen Extremismus“, welches vom HMdIS getragen und verantwortet wird, werden zahlreiche zivilgesellschaftliche und staatliche Träger mit 8,4 Mio. EUR jährlich gefördert, auch über andere Ministerien werden umfangreiche Maßnahmen unterstützt. Doch liegt diesem umfangreichen Engagement aus einer Vogelperspektive mitunter kein roter Faden zugrunde; einige Handlungsfelder werden vielfach adressiert, andere dagegen weniger. Dies ist kein hessisches Spezifikum, denn auch auf der Bundesebene droht durch eine z.T. massiv gewachsene Programmlandschaft der Überblick verloren zu gehen.

Daher sollte eine umfangreiche Bestandsaufnahme der vorhandenen Angebote und Maßnahmen der Regelstrukturen (z.B. Schule, Jugendarbeit) und der Träger in den unterschiedlichen Förderprogrammen in Form eines *Konvents* vorgenommen werden und dies unter der Einbindung von unterschiedlichen Akteuren aus:

- Zivilgesellschaft,
- Wissenschaft,
- Politik,
- Landesministerien,
- Kommunen und
- relevanten Behörden.

Dies mitunter breite Akteursspektrum ist notwendig, da die Deutung und Interpretation der Phänomene Rechtsextremismus, Rassismus, Antisemitismus und Demokratieförderung viele, mitunter konfliktbehaftete, Perspektiven aufweisen, die wiederum zu unterschiedlichen Lösungsstrategien führen können. Gleichzeitig bietet eine Perspektivenvielfalt die große Chance, bei der Betrachtung der einzelnen Phänomene und einhergehenden Maßnahmen eine wesentlich größere Vielfalt von Expertisen für den Austausch fruchtbar zu machen.

Aufgaben des Konvents könnten sein:

1. Die Bestandsaufnahme vorhandener Angebote und Maßnahmen in den *Handlungsbereichen Bildung, Prävention und Intervention* - gruppiert nach verschiedenen *Handlungsfeldern* (z.B. Kommune, Vereine, zivilgesellschaftliche Initiativen, Schule, Jugendarbeit usw.), verbunden mit dem Ziel, Redundanzen ebenso wie Lücken im bestehenden Portfolio zu identifizieren.
2. Basierend auf dieser Bestandsaufnahme die gemeinsame Entwicklung einer „Landesstrategie gegen Rechtsextremismus, Rassismus, Antisemitismus und zur Demokratieförderung“. Ein

Vorbild hierfür kann die „Strategie der Bundesregierung zur Extremismusprävention und Demokratieförderung“⁸ aus dem Jahr 2016 sein; in dieser werden vorhandene Ansätze, Handlungsfelder und Entwicklungsperspektiven und Aufgaben aufgeführt. Ein weiteres Beispiel, insbesondere für die partizipative Erstellung eines landesweiten Handlungskonzepts, stellt das „Integrierte Handlungskonzept gegen Rechtsextremismus und Rassismus“ dar, welches im Rahmen des nordrhein-westfälischen Landesprogramm „NRWweltoffen“ 2016 erstellt wurde⁹.

3. Insbesondere mit Blick auf zu schließende Lücken ist eine dritte zentrale Aufgabe, ausgehend von den Arbeitsergebnissen des Konvents, ein Instrumentarium zu entwickeln, welches es in regelmäßigen Abständen ermöglicht (zumindest anhand von Leitzielen), den Umsetzungsstand der Landesstrategie zu überprüfen, um einzelne Maßnahmen ggf. anzupassen und auf gesellschaftspolitische Dynamiken reagieren zu können.

c) „Landesdemokratieförderungsgesetz“

Neben der Offenheit für den o.g. Prozess zur Erstellung eines Landeskonzepts kann eine zentrale Maßnahme schon jetzt benannt werden: Über die verschiedenen Förderprogramme des Bundes und des Landes Hessen werden schon längst nicht mehr nur Träger von zeitlich begrenzten originären Modellprojekten gefördert, die neue innovative Ansätze zu spezifischen Fragestellungen entwickeln. Inzwischen hat sich eine sehr vielfältige Trägerlandschaft etabliert, deren unterschiedlichen Angebote sich zumindest in einigen Segmenten inzwischen auch in Hessen zu einer Art von Regelangebot entwickelt haben. Beispielhaft seien hier die Angebote der Mobilen Beratung, der Distanzierungsberatung und der Opferberatung mit dem als Fach- und Geschäftsstelle fungierenden Demokratiezentrum Hessen, die seit 2007 im Rahmen verschiedener zeitlich befristeter Programme gefördert werden, genannt. Allerdings unterliegen diese Beratungsangebote nach wie vor den sehr limitierenden Bedingungen zeitlich befristeter Förderprogramme, gleichzeitig steigen, wie oben genannt, von Jahr zu Jahr die Beratungsanfragen. Auf Bundesebene wird seit geraumer Zeit ein sog. „Demokratieförderungsgesetz“ diskutiert, welches u.a. die Förderung des zivilgesellschaftlichen Engagements für die Demokratie und gegen jede Form von Extremismus stärken soll. Ob und in welcher Form der Bund bestehende unterschiedliche Angebote verstetigen kann, ist offen. Gleichwohl können bestimmte Maßnahmen nur in der Kooperation mit den Ländern einen anderen formalen Rahmen erhalten, wie z.B. die Landesdemokratiezentren mit den genannten Beratungsangeboten oder die Partnerschaften für Demokratie, welche auf kommunaler Ebene wirken.

Doch warum auf das Ergebnis zu einem sog. „Demokratieförderungsgesetz“ auf Bundesebene warten? Ob Hessen nun der neue Hotspot der Republik ist oder nicht: Um effizientere und verlässlichere Angebote zur Vermeidung, Bekämpfung und Sanktionierung von Bedrohung und Gewalt erzielen zu können, sollte das Land selbst verlässlichere und langfristige Rahmenbedingungen für solche Träger und ihre Angebote schaffen, die „im Feld“ stehen, deren Expertisen von Jahr zu Jahr mehr nachgefragt werden und deren Angebote nicht durch bestehende Regelstrukturen ersetzt werden können.

⁸ vgl. <https://www.bmfsfj.de/blob/109002/5278d578ff8c59a19d4bef9fe4c034d8/strategie-der-bundesregierung-zur-extremismuspraevention-und-demokratiefoerderung-data.pdf> [05.08.2020]

⁹⁹ vgl. <http://www.nrweltoffen.de/wissen/publikationen/Handlungskonzept-03-web.pdf> [07.08.2020]

Literatur

Becker, R. (2020): Zum letzten Gefecht? Polarisierung als Modus zur Abwehr des gesellschaftlichen (Klima)Wandels. In: Spektrum der Mediation, i.E.

Bannenberg, B./Herden, F./Kemperdiek, F./Pfeiffer, T. (2020): Gewalt gegen Beschäftigte im Öffentlichen Dienstes des Landes Hessen, Gießen.

Bohn, I. (2019): Einschränkungen zivilgesellschaftlicher Handlungsspielräume am Beispiel der Partnerschaften für Demokratie im Bundesprogramm „Demokratie leben!“. In: Demokratie gegen Menschenfeindlichkeit, Heft 1/2019, S. 86-101.

Decker, O./Brähler, E. (Hrsg.) (2018): Flucht ins Autoritäre. Rechtsextreme Dynamiken in der Mitte der Gesellschaft. Gießen: Psychosozial.

Demokratiezentrum Hessen (Hrsg.) (2020): Jahresbericht 2019, i.E.

Deutschen Instituts für Vertrauen und Sicherheit im Internet (DIVSI) (2018): Euphorie war gestern. Die „Generation Internet“ zwischen Glück und Abhängigkeit. Eine Grundlagenstudie des SINUS-Instituts Heidelberg im Auftrag des Deutschen Instituts für Vertrauen und Sicherheit im Internet (DIVSI). Hamburg.

Dürr, T. (2019): Mobile Beratung im Kontext Asyl: Herausforderungen und Erfahrungen zwischen „Willkommenskultur“ und flüchtlingsfeindlicher Gewalt. In: Becker, R./Schmitt, S. (Hrsg.): Beratung im Kontext Rechtsextremismus. Felder – Methoden – Positionen, Frankfurt/M., S. 106-125.

Geschke, D./Klaßen, A./Quent, M./Richter, C. (2019): #Hass im Netz: Der schleichende Angriff auf unsere Demokratie. Eine bundesweite repräsentative Untersuchung. Jena.

Groß, J. (2019): Gewalterfahrungen von MitarbeiterInnen in kommunalen Verwaltungen. Kurzfassung der vom Niedersächsischen Städtetag in Auftrag gegebenen Studie; siehe: https://www.nsi-hsvn.de/fileadmin/user_upload/05_Aktuelles/2019/Kurzfassung_Gewalt_Verwaltung_final.pdf [07.08.2020].

Häusler, A./Küpper, B. (2019): Neue rechte Mentalitäten in der Mitte der Gesellschaft. In: Zick, A./Küpper, B./Berghan, W. (Hrsg.) (2019): Verlorene Mitte. Feindselige Zustände. Rechtsextreme Einstellungen in Deutschland 2018/19. Bonn, S. 147-172.

Heitmeyer, W. (Hrsg.) (2002 – 2012): Deutsche Zustände. Folgen 1 – 10. Frankfurt/M.

Inglehart, Ronald F./Norris, Pippa (2016): Trump, Brexit, and the rise of populism: Economic havenots and cultural backlash. Harvard Kennedy School faculty research working paper series, RWP16-026.

Kahl, M. (2018): Was wir über Radikalisierung im Internet wissen. Forschungsansätze und Kontroversen. In: Demokratie gegen Menschenfeindlichkeit, Heft 2/2018, S. 11-25.

Küpper, B./Berghan, /Rees, J. (2019): Aufputschen von Rechts: Rechtspopulismus und seine Normalisierung in der Mitte. In: Zick, A./Küpper, B./Berghan, W. (Hrsg.) (2019): Verlorene Mitte. Feindselige Zustände. Rechtsextreme Einstellungen in Deutschland 2018/19. Bonn, S. 147-172.

Lengfeld, H. (2017): Die „Alternative für Deutschland“: eine Partei für Modernisierungsverlierer? In: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 69. Jg., S. 209–232.

Lux, T. (2018): Die AfD und die unteren Statuslagen. Eine Forschungsnotiz zu Holger Lengfelds Studie Die „Alternative für Deutschland“: eine Partei für Modernisierungsverlierer? In: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 70. Jg., S. 255–273.

Manow, P. (2018): Die politische Ökonomie des Populismus. Berlin

Müller, J.-W. (2016): Was ist Populismus? Ein Essay, Berlin.

Papendick, M./Rees, Y.P.M./Wäschle, F./Zick, A. (2020): Hass und Angriffe auf Medienschaffende - Eine Studie zur Wahrnehmung von und Erfahrungen mit Angriffen auf Journalist*innen. Bielefeld.

Richter, C./Bösch, L. (2017): Demokratieferne Räume? Wahlkreisanalyse zur Bundestagswahl 2017, Jena.

Rieger, D./Frischlich, L./Rack, S./Bente, G. (2020): Digitaler Wandel, Radikalisierungsprozesse und Extremismusprävention im Internet. In: Ben Slama, B./Kemmesies, U. (Hrsg.): Handbuch der Extremismusprävention – gesamtgesellschaftlich. Phänomenübergreifend. Wiesbaden.

Tutić, A./ von Hermanni, H. (2018): Sozioökonomischer Status, Deprivation und die Affinität zur AfD – Eine Forschungsnotiz. In: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, 70 Jg. 2018, Heft 2, S. 275–294.

Sponholz, L. (2018): Hate Speech in den Massenmedien. Theoretische Grundlagen und empirische Umsetzung. Wiesbaden.

Wildt, M. (2017): Volk, Volksgemeinschaft, AfD. Hamburg.

Zick, A./Berghan, W./Mokros, N. (2019): Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit in Deutschland 2002-2018/19. In: Zick, A./Küpper, B./Berghan, W. (Hrsg.): Verlorene Mitte. Feindselige Zustände. Rechtsextreme Einstellungen in Deutschland 2018/19. Bonn, S. 53-116.



DPoIG

DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT
im DBB

Landesverband Hessen

Landesgeschäftsstelle
Otto-Hesse-Straße 19 / T3
64293 Darmstadt
Telefon (06151) 27 94 500
Telefax (06151) 27 94 502

kontakt@dpolg-hessen.de
www.dpolghessen.de

DPoIG Landesverband Hessen, Otto-Hesse-Str. 19/T3, 64293 Darmstadt

Hessischer Landtag

Schloßplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Steuer-Nr. 07 224 0101 5
Finanzamt Darmstadt

14.08.2020

***Stellungnahme zur Anhörung am 27.08.2020
Gewalt gegen die hessische Zivilgesellschaft – Anhörung zu Ursachen, Entwicklungen und
Maßnahmen gegen Bedrohung, Hass und Übergriffe***

Sehr geehrte Mitglieder des Hauptausschusses,
Sehr geehrte Mitglieder des Innenausschusses,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

für die Gelegenheit der Anhörung sind wir außerordentlich dankbar. So gibt es uns die Gelegenheit außerhalb der schwerpunktmäßig gefassten quantitativen polizeilichen Kriminalitätsstatistik (PKS) einen Einblick in die täglichen Erfahrungen und Entwicklungen der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten zu nehmen.

Bei der zugrundeliegenden Fragestellung fallen die unterschiedlichen Opfergruppierungen der Gewalt auf. Zunächst ist die Rede von der Zivilbevölkerung, bis hin zu Trägern von Mandaten und Einsatz- und Rettungskräften.

Dies stellt ein breites Feld dar, jedoch sind die Ursachen für die Ausübung von Gewalt gegen diese Gruppierungen, aber auch die erforderlichen Maßnahmen vergleichsweise nah beieinander. Diese Phänomene gelten für Hass auf den Straßen, wie auch im Netz gleichermaßen.

a) Wie ist die gegenwärtige Ausgangslage? Welche konkreten Erfahrungen und Entwicklungen gibt es – Auswertung der verfügbaren Zahlen zu Art, Anzahl, Verfolgung und Betroffenen von Übergriffen.

Für die Betrachtung der Gewaltentwicklung gegen die Zivilgesellschaft, gegen Beschäftigte des öffentlichen Dienstes und gegen Menschen, die Mandate tragen oder zu den Personen des öffentlichen Lebens zählen, kann die PKS nur Hilfsweise herangezogen werden, da die bekannten Schwächen, wie das Anzeigeverhalten maßgeblich für eine Einordnung in das Hell-, beziehungsweise Dunkelfeld einer Deliktsgruppe verantwortlich sind.

Beim Blick in die polizeiliche Kriminalitätsstatistik fällt der Schlüssel der Gewaltkriminalität auf, der 3,4% des Anteils der Gesamtkriminalität ausmacht. Die Aufklärungsquote verbessert sich zusehends und liegt mit 12.745 Fällen bei etwa 81,2%.

Zu den rückläufigen Gewaltdelikten der polizeilichen Kriminalstatistik gehören,

- Mord
- Totschlag und Tötung auf Verlangen
- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung
- Raubdelikte
- Körperverletzung mit Todesfolge
- gefährliche und schwere Körperverletzung, Genitalverstümmelung (weiblich)
- erpresserischer Menschenraub
- Geiselnahme

Dabei ist Gewalt noch mehr. Zu den Formen der Gewalt zählen physische und psychische Gewalt. Der Gewaltbegriff variiert auch je nach Zugehörigkeit zu einer Altersgruppe oder eines Geschlechts. Eindeutige Gründe für die Ausübung von Gewalt lassen sich nicht immer ausmachen, da sie immer kontextabhängig zu betrachten sind.

Es fällt auf, dass ebenfalls als Gewalt oder gewalttätige Delikte in der jüngsten Vergangenheit Bedrohung, Nötigung, sexuelle Belästigung, Straftaten aus Gruppen, Landfriedensbruch und Sachbeschädigungen aus Straßen Wegen oder Plätzen; kurz: „in der Öffentlichkeit.“ wahrgenommen werden. Delikte, die in der öffentlichen Wahrnehmung stattfinden.

Nichts zeigt die staatliche Ohnmacht eindrucksvoller. Statistisch liegen bei Delikten, die zu den 58.641 Fällen der Straßenkriminalität fallen, die Aufklärungsquoten bei 23,2%.

Eine Differenzierung der Gewaltdelikte in Opfergruppen findet teilweise statt bei der Betrachtung der Angriffe auf Polizeivollzugsbeamte und Polizeivollzugsbeamtinnen. Hierbei ist insgesamt ein Anstieg von Gewaltdelikten in Richtung von Polizeiangehörigen zu verzeichnen. Die zugrundeliegenden Zahlen lassen vermuten, dass die Delikte differenzierter zur Anzeige gekommen sind.

Delikt	2019	2018	Veränd.	Veränderung in %
Widerstand	1299	1536	-237	-15,4
Tätl. Angriff	704	303	+401	+132,3
Gesamt	2003	1839	+164	~8,9

Ein Angriff auf Angehörige der Polizei und andere Vollstreckungsbeamte ist ein Angriff auf eine Repräsentantin oder einen Repräsentanten der staatlichen Gewalt und damit immer ein Angriff auf die staatliche Sicherheit und Ordnung.

b) Was sind mögliche Ursachen? Wissenschaftliche Einordnung und Analyse der gesellschaftlichen Entwicklungen, des Einflusses von verändertem Kommunikationsverhalten/Social Media u.a.

Zu den Delikten der Straßenkriminalität passen die rückläufigen erfassten Fälle.

Schwindendes Anzeigeverhalten könnte seine Gründe in der mangelnden Zuversicht haben, dass die Täter für ihre Handlungen zur Verantwortung gezogen werden.

Darüber hinaus ist mittlerweile festzustellen, dass sich durch die zunehmenden Meldungen, die sich mittlerweile in den sozialen Netzwerken deutlich schneller verbreiten, auch auf das Freizeitverhalten in der Öffentlichkeit auswirkt.

Bevor man sich in Gefahr begibt, Opfer abendlicher Übergriffe zu werden, bleibt man zu Hause in der Familie oder im Freundeskreis. Der Angst-Raum ist geschaffen. Auf der Straße trifft man häufig größere Gruppen an, die sich im Zweifelsfall weniger bei den Opfern, sondern vielmehr unter den Tätern wiederfinden.

Ursache für Straftaten aus der Gruppe heraus ist Machtgebaren und Geltungsdrang. Die eigene Peergroup sorgt für Anfeuerungsrufe. Einzelgänger oder kleinere Gruppen können hierbei in Gefahr geraten. Dies gilt auch für Angehörige der Polizei, Feuerwehr oder Rettungskräften, wie es sich in der Vergangenheit immer wieder gezeigt hat. Gewalt in dieser Form findet zumeist zufällig statt, wenn sich die Gelegenheit eben als passend erweist.

In der Vergangenheit wurden jedoch auch Hinterhalte gelegt, in denen gezielt auf Polizei und Rettungskräfte eingewirkt wurde.

Zu den individuellen Ursachen der Ausübung von Gewalt gehört, dass die Rolle der Gewalt in der Familie, beziehungsweise aus dem angestammten Kulturkreis in Verbindung mit misslungener sozialer Integration durch fehlgeleitete Erwartungshaltungen zu gesellschaftlicher Frustration führen kann. Als Legitimation werden teilweise Opferrollen eingenommen und eine Haltung der Selbstverteidigung begründet. Diese kann in der eigenen Zugehörigkeit zu einer gesellschaftlichen, politischen oder religiösen Gruppierung begründet sein. Gewalt dieser Art kann zufällig oder gezielt erfolgen.

Die Legitimation für die Ausübung personeller Gewalt gegen Menschen, die es vermeintlich verdient haben, ergibt sich meist aus einer tiefen Ablehnung gegen den Staat und seiner Werte und Normen. gegen die politische Ideologie der Personen, die zum Ziel der Gewalt werden. Hier ist vermehrt von einer gezielten Gewaltausübung auszugehen.

Diese Fälle haben alle eines gemein, dass die juristischen Folgen der eigenen Handlung ausbleiben oder die dafür zu erwartete Sanktion verhältnismäßig schwach ausfällt. Die durch eine Überlastung der Strafverfolgungsbehörden in Kauf zu nehmenden Wartezeiten lassen die Tat schnell vergessen. In der Zwischenzeit besteht die Möglichkeit der Begehung weiterer Straftaten.

„Selbst wenn ich erwischt werde, passiert mir nichts.“

c) Welche Maßnahmen helfen den Betroffenen bei der Vermeidung, Bekämpfung und Sanktionierung von Bedrohung und Gewalt? Bestandsaufnahme der vorhandenen Angebote und Maßnahmen in Bund und Ländern und mögliche Weiterentwicklungen.

Zu den Möglichkeiten der Bekämpfung von Gewalt durch sich aufstachelnde gewaltbereite Gruppierungen, die den öffentlichen Raum okkupieren, gehört die Wegnahme der Rückzugsräume. Ein Betretungsverbot zählt wohl zu den weniger guten Lösungen, zumal hierdurch das Gefühl eines Generalverdachts für friedliche Personen entsteht.

Eine permanente Videoaufklärung unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erleichtert die Strafverfolgung erheblich. Straftäter können direkt ihren Handlungen zugeordnet werden. Darüber hinaus muss die 1:1-Ausflächung der Bodycam für polizeiliche Einsatzkräfte, aber auch für Ordnungs- und Rettungskräfte vorangetrieben werden. Videoaufzeichnungsgeräte in Blaulichtbrücken der Einsatzfahrzeuge können die Beweiskette unterstützen. Eine deutliche Ausleuchtung der Straßen und Plätze hält Gruppierungen fern, die das Licht scheuen. Öffentliche Räume dürfen keine Rückzugsräume für Straftäter bieten.

Für Straftäter müssen die Konsequenzen der Strafverfolgungsbehörden von Schnelligkeit, Präzision und Konsequenz geprägt sein. Von der Festnahme bis zur rechtskräftigen Verurteilung dürfen nicht mehrere Monate vergehen. Die Folgen strafbarer Handlungen müssen spürbar und konsequent sein.

Dies kann durch Staatsanwaltschaft und Richter vor Ort begünstigt werden.

Eine Anpassung der geltenden Gesetze und die darin enthaltenen Rechtsfolgen ist entbehrlich, wenn der zur Verfügung stehende Rahmen ausgeschöpft wird.

Täterschutz war gestern, wir benötigen echten Opferschutz, damit die Menschen wieder mit Vertrauen öffentliche Straßen und Plätze, auch in den Abendstunden besuchen können.

Bildung als Schlüsselkompetenz ist essentiell für die Vermeidung von Straftaten, die ihre Ursachen im sozialen Ungleichgewicht oder in irreführendem polizei- oder staatsfeindlichem Gedankengut haben. Die Bedeutung von Ehrenämtern und Mandaten muss gestärkt werden. Unterrichtsfächer, die auch für benachteiligte Schülerinnen und Schüler, für die Vermittlung unserer Werte und Normen den kleinsten gemeinsamen Nenner bilden können, müssen verpflichtend organisiert werden. Der gegenseitige Respekt und Wertschätzung füreinander, der unsere Gesellschaft ausmacht, muss auch für Seiteneinsteiger in unsere Gesellschaft verpflichtend sein.

Schlussendlich muss es als gesamtgesellschaftlicher Auftrag unter Einbeziehung aller politischer Parteien, der Medien und aller religiöser und politischer Gruppen verstanden werden, die hier geltenden moralischen Werte und Normen zu schützen und zu verteidigen.

Dazu zählen alle demokratisch legitimierten Parteien, die den Einfluss auf ihre Anhängerschaft geltend machen können.

Mit freundlichem Gruß

Engelbert Mesarec

Landesvorsitzender Hessen



Deutsche Polizeigewerkschaft im DBB (DPolG)

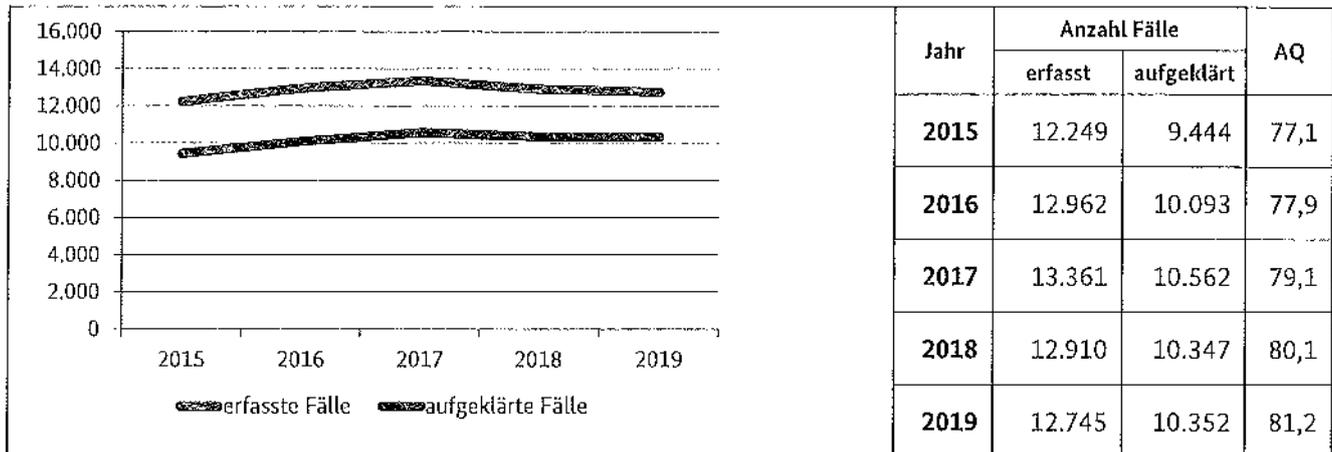
Hessen

Bevölkerungszahlen Stand: 31.12.2018

insgesamt: 6.265.809
 männlich: 3.093.044
 weiblich: 3.172.765



Gewaltkriminalität in Hessen



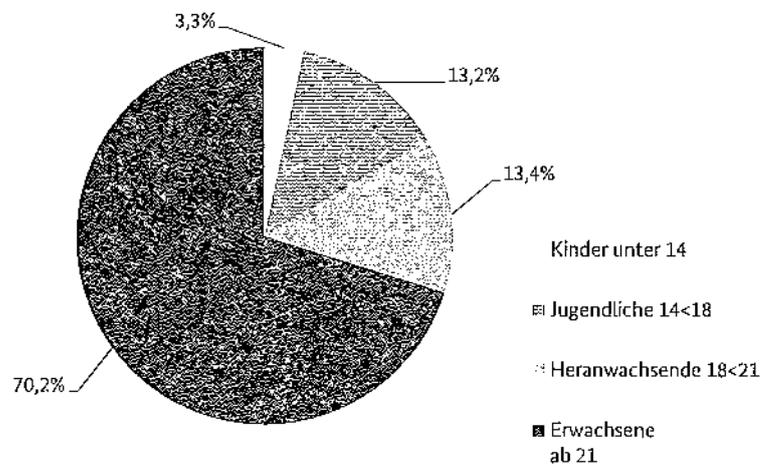
Tatverdächtige und Opfer in Hessen (Gewaltkriminalität)

2019

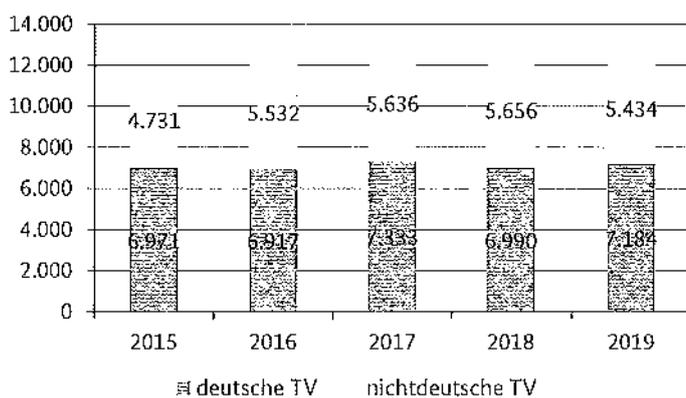
Tatverdächtige nach Alter und Geschlecht

	männl.	weibl.
Kinder unter 14	366	51
Jugendliche 14<18	1.433	227
Heranwachsende 18<21	1.540	148
Erwachsene ab 21	7.513	1.340

Prozentuale Verteilung nach Alter



Verteilung deutsche und nichtdeutsche Tatverdächtige



Opfer 2019

Fallstatus	insgesamt	männl.	weibl.
vollendet	12.786	9.028	3.758
versucht	2.282	1.594	688
insgesamt	15.068	10.622	4.446

Landeshauptstadt: Wiesbaden



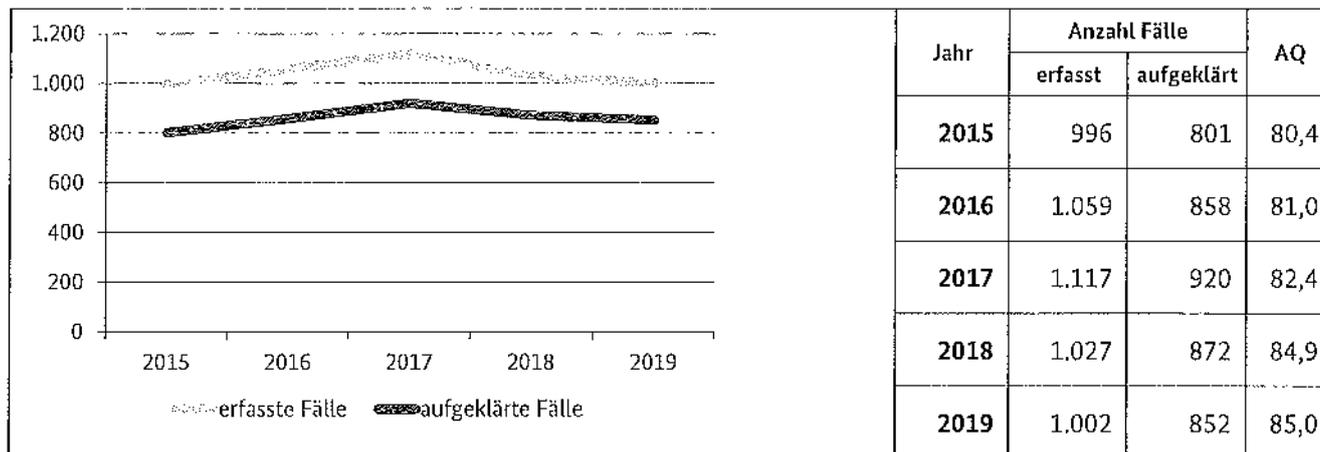
Bevölkerungszahlen Stand: 31.12.2018

insgesamt: 278.342

männlich: 132.943

weiblich: 145.399

Gewaltkriminalität in Wiesbaden



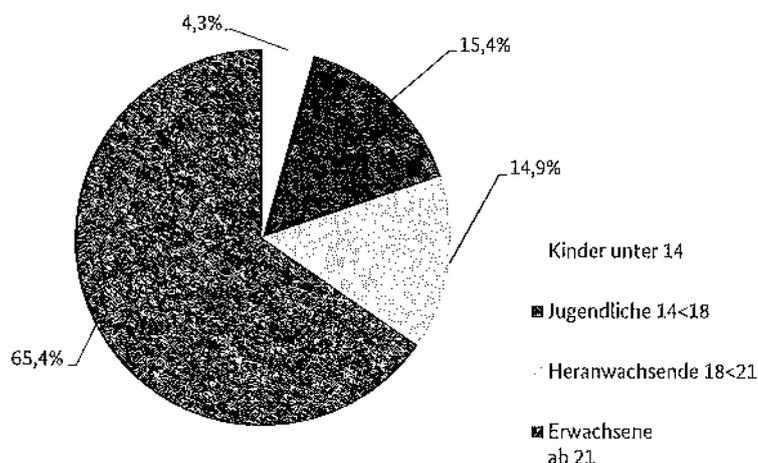
Tatverdächtige und Opfer in Wiesbaden (Gewaltkriminalität)

2019

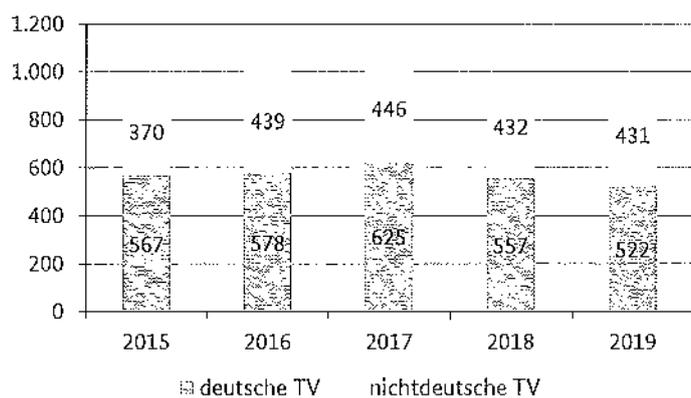
Tatverdächtige nach Alter und Geschlecht

	männl.	weibl.
Kinder unter 14	32	9
Jugendliche 14<18	128	19
Heranwachsende 18<21	129	13
Erwachsene ab 21	502	121

Prozentuale Verteilung nach Alter



Verteilung deutsche und nichtdeutsche Tatverdächtige



Opfer 2019

Fallstatus	insgesamt	männl.	weibl.
vollendet	1.024	718	306
versucht	162	102	60
insgesamt	1.186	820	366

Erläuterungen

Der Begriff „Fälle“ umfasst vollendete Fälle und strafbare Versuche.

$$\text{AQ} = \text{Aufklärungsquote} = \frac{\text{aufgeklärte Fälle} \times 100}{\text{bekannt gewordene Fälle}}$$

Opfer und Tatverdächtige

Im Gegensatz zu Tatverdächtigen, bei denen eine echte Tatverdächtigenzählung im Berichtsjahr erfolgt (Jede bzw. jeder Tatverdächtige wird bei „Straftaten insgesamt“ nur einmal gezählt, unabhängig von der Anzahl der ihr bzw. ihm zugeordneten Straftaten.), wird bei Opfern die Häufigkeit des „Opferwerdens“ gezählt (Wird eine Person mehrfach Opfer, so wird sie auch mehrfach registriert.).

Der Summenschlüssel "Gewaltkriminalität" umfasst folgende Straftaten:

Mord § 211 StGB, Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB, Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff im besonders schweren Fall einschl. mit Todesfolge §§ 177, 178 StGB, Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer §§ 249-252, 255, 316a StGB, Körperverletzung mit Todesfolge §§ 227, 231 StGB, Gefährliche und schwere Körperverletzung, Verstümmelung weiblicher Genitalien §§ 224, 226, 226a, 231 StGB, Erpresserischer Menschenraub § 239a StGB, Geiselnahme § 239b StGB, Angriff auf den Luft- und Seeverkehr § 316c StGB.

Impressum**Herausgeber**

Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden

Stand:

Mai 2020, V 1.0

Gestaltung

Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden

Bildnachweis

Bundeskriminalamt / S. 1

Bevölkerungszahlen

Statistisches Bundesamt (Destatis), 2019

Bevölkerung am 31.12.2018

Weitere Publikationen des Bundeskriminalamtes zum Herunterladen finden Sie ebenfalls unter:

www.bka.de

Diese Publikation wird vom Bundeskriminalamt im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben.

Die Publikation wird kostenlos zur Verfügung gestellt und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Nachdruck und sonstige Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe des Bundeskriminalamtes.

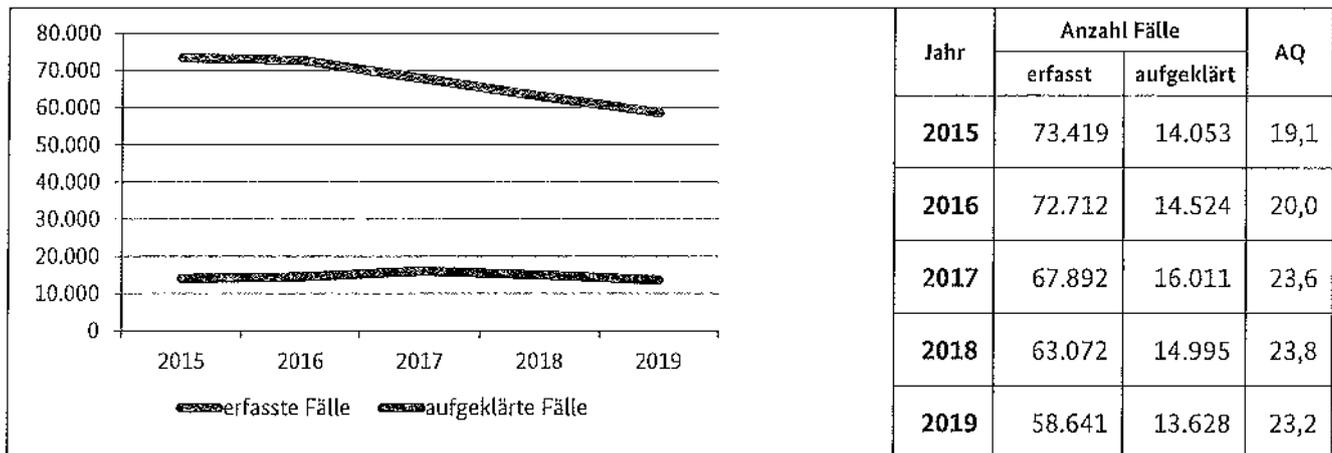
Hessen



Bevölkerungszahlen Stand: 31.12.2018

insgesamt: 6.265.809
 männlich: 3.093.044
 weiblich: 3.172.765

Straßenkriminalität in Hessen



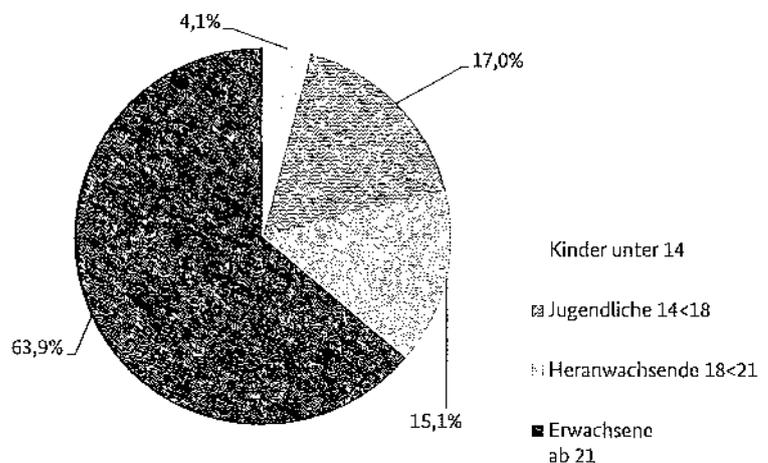
Tatverdächtige und Opfer in Hessen (Straßenkriminalität)

2019

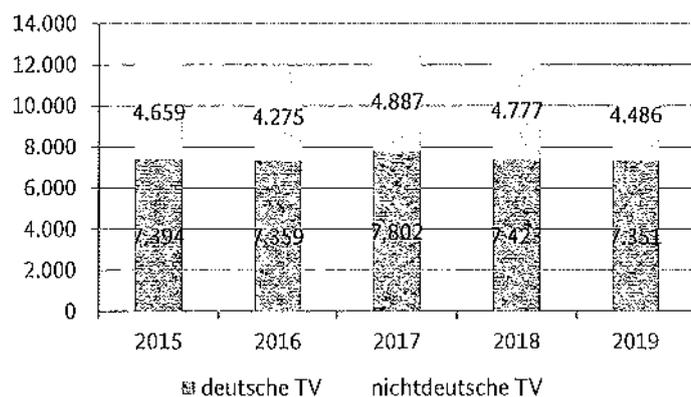
Tatverdächtige nach Alter und Geschlecht

	männl.	weibl.
Kinder unter 14	429	56
Jugendliche 14<18	1.813	194
Heranwachsende 18<21	1.660	125
Erwachsene ab 21	6.733	827

Prozentuale Verteilung nach Alter



Verteilung deutsche und nichtdeutsche Tatverdächtige



Opfer 2019

Bei Straßenkriminalität werden keine Opfer erfasst.

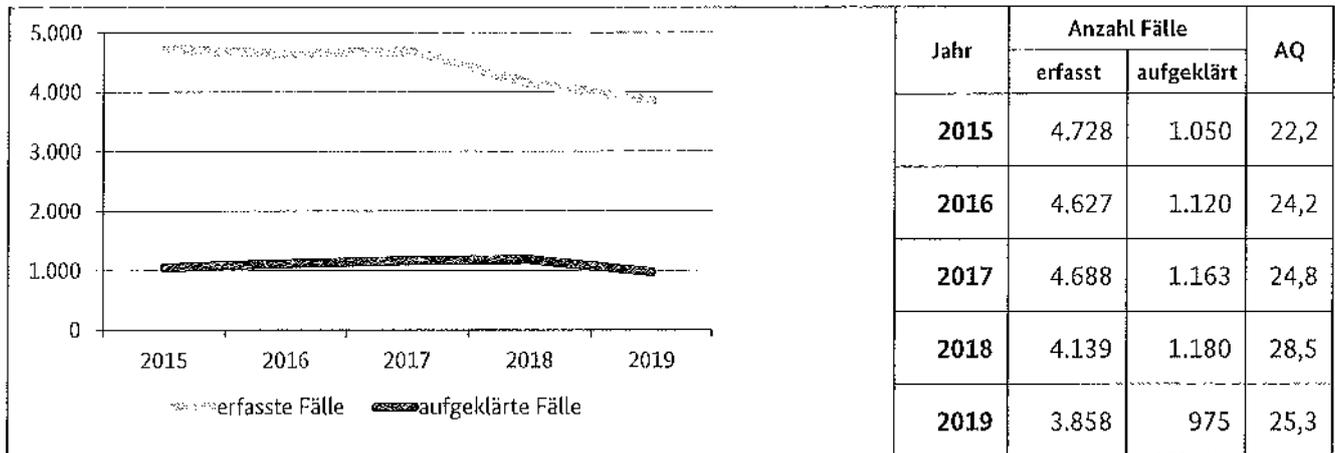
Landeshauptstadt: Wiesbaden



Bevölkerungszahlen Stand: 31.12.2018

insgesamt:	278.342
männlich:	132.943
weiblich:	145.399

Straßenkriminalität in Wiesbaden



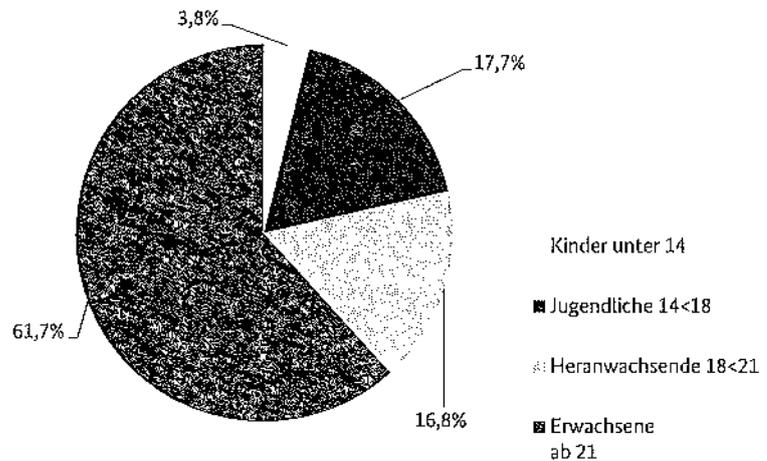
Tatverdächtige und Opfer in Wiesbaden (Straßenkriminalität)

2019

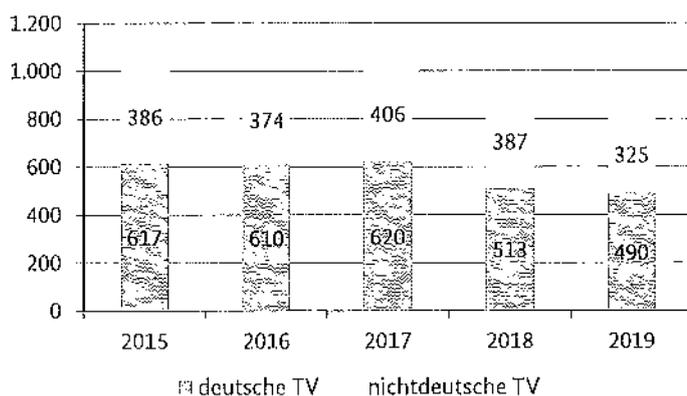
Tatverdächtige nach Alter und Geschlecht

	männl.	weibl.
Kinder unter 14	24	7
Jugendliche 14<18	133	11
Heranwachsende 18<21	128	9
Erwachsene ab 21	434	69

Prozentuale Verteilung nach Alter



Verteilung deutsche und nichtdeutsche Tatverdächtige



Opfer 2019

Bei Straßenkriminalität werden keine Opfer erfasst.

Erläuterungen

Der Begriff „Fälle“ umfasst vollendete Fälle und strafbare Versuche.

$$\text{AQ} = \text{Aufklärungsquote} = \frac{\text{aufgeklärte Fälle} \times 100}{\text{bekannt gewordene Fälle}}$$

Opfer und Tatverdächtige

Im Gegensatz zu Tatverdächtigen, bei denen eine echte Tatverdächtigenzählung im Berichtsjahr erfolgt (Jede bzw. jeder Tatverdächtige wird bei „Straftaten insgesamt“ nur einmal gezählt, unabhängig von der Anzahl der ihr bzw. ihm zugeordneten Straftaten.), wird bei Opfern die Häufigkeit des „Opferwerdens“ gezählt (Wird eine Person mehrfach Opfer, so wird sie auch mehrfach registriert.).

Der Summenschlüssel "Straßenkriminalität" umfasst folgende Straftaten:

Diebstahl insgesamt an/aus Kraftfahrzeugen, Taschendiebstahl insgesamt, Sexuelle Belästigung § 184i StGB, Straftaten aus Gruppen § 184j StGB, Exhibitionistische Handlungen und Erregung öffentlichen Ärgernisses §§ 183, 183a StGB, Raub, räuberische Erpressung auf/gegen Geld- und Werttransporte, Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer § 316a StGB, Handtaschenraub, Sonstige Raubüberfälle auf Straßen, Wegen oder Plätzen, Gefährliche und schwere Körperverletzung auf Straßen, Wegen oder Plätzen, Erpresserischer Menschenraub i.V.m. Raubüberfall auf Geld- und Werttransporte, Geiselnahme i.V.m. Raubüberfall auf Geld- und Werttransporte, Einfacher Diebstahl von Kraftwagen einschl. unbefugter Ingebrauchnahme, Einfacher Diebstahl von Mopeds und Krafträdern einschl. unbefugter Ingebrauchnahme, Einfacher Diebstahl von Fahrrädern einschl. unbefugter Ingebrauchnahme, Einfacher Diebstahl von/aus Automaten, Schwerer Diebstahl insg. von Kraftwagen, Schwerer Diebstahl insg. von Mopeds und Krafträdern, Schwerer Diebstahl insg. von Fahrrädern, Schwerer Diebstahl insg. von/aus Automaten, Landfriedensbruch §§ 125, 125a StGB, Sachbeschädigung an Kfz, Sonstige Sachbeschädigung auf Straßen, Wegen oder Plätzen.

Impressum**Herausgeber**

Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden

Stand:

Mai 2020, V 1.0

Gestaltung

Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden

Bildnachweis

Bundeskriminalamt / S. 1

Bevölkerungszahlen

Statistisches Bundesamt (Destatis), 2019

Bevölkerung am 31.12.2018

Weitere Publikationen des Bundeskriminalamtes zum Herunterladen finden Sie ebenfalls unter:

www.bka.de

Diese Publikation wird vom Bundeskriminalamt im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben.

Die Publikation wird kostenlos zur Verfügung gestellt und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Nachdruck und sonstige Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe des Bundeskriminalamtes.



Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte

Bundeslagebild 2019

Inhalt

1	Vorbemerkungen	5
1.1	Allgemeine Hinweise	5
1.2	Datengrundlage und Inhalt	6
1.3	Hinweise zur Dateninterpretation	7
2	„Widerstand gegen und tätlicher Angriff auf die Staatsgewalt“ und „Landfriedensbruch“	9
2.1	Fälle	9
2.1.1	Überblick auf Bundesebene	9
2.1.2	Fälle „Widerstand“	13
2.1.2.1	„Widerstand“ nach Bundesländern	14
2.1.2.2	„Widerstand“ nach Gebietskörperschaften	15
2.1.3	Fälle „Tätlicher Angriff“	22
2.1.3.1	„Tätlicher Angriff“ nach Bundesländern	23
2.1.3.2	„Tätlicher Angriff“ nach Gebietskörperschaften	24
2.1.4	Fälle „Landfriedensbruch §§ 125, 125a StGB“	31
2.1.4.1	„Landfriedensbruch §§ 125, 125a StGB“ nach Bundesländern	32
2.1.4.2	„Landfriedensbruch §§ 125, 125a StGB“ nach Gebietskörperschaften	33
2.2	Tatverdächtige	34
2.2.1	Überblick auf Bundesebene	34
2.2.2	Tatverdächtige „Widerstand“	37
2.2.2.1	Überblick auf Bundesebene	37
2.2.2.2	Tatverdächtige bei „Widerstand“ nach Bundesländern	41
2.2.3	Tatverdächtige „Tätlicher Angriff“	42
2.2.3.1	Überblick auf Bundesebene	42
2.2.3.2	Tatverdächtige bei „tätlicher Angriff“ nach Bundesländern	45
2.2.4	Tatverdächtige „Landfriedensbruch §§ 125, 125a StGB“	46
2.2.4.1	Überblick auf Bundesebene	46
2.2.4.2	Tatverdächtige bei „Landfriedensbruch §§ 125, 125a StGB“ nach Bundesländern	50

3	Gewalttaten gegen PVB	51
3.1	Fälle	52
3.1.1	Überblick auf Bundesebene	52
3.1.1.1	Entwicklung	52
3.1.1.2	Räumliche Verteilung	54
3.1.2	Fälle nach Bundesländern	55
3.2	Opfer	59
3.2.1	Überblick auf Bundesebene	59
3.2.2	Opfer nach Bundesländern	62
3.3	Tatverdächtige	64
3.3.1	Überblick auf Bundesebene	64
3.3.1.1	Tatverdächtige nach Geschlecht und Alter	66
3.3.1.2	Tatverdächtige nach handlungsbezogenen Merkmalen	68
3.3.2	Tatverdächtige nach Bundesländern	70
4	Zusammenfassende Übersichten	75
4.1	Bundesebene	75
4.2	Länderebene	77
5	Gesamtbewertung	79
6	Glossar und Abkürzungsverzeichnis	80
6.1	Glossar	80
6.2	Abkürzungsverzeichnis	88
	Änderungsnachweis	90
	Impressum	91

1 Vorbemerkungen

1.1 ALLGEMEINE HINWEISE

Begriffe und Abkürzungen

Gemäß Bundesgleichstellungsgesetz § 4 Abs. 3 soll in Rechts- und Verwaltungsschriften sowie im dienstlichen Schriftverkehr die Gleichstellung von Frauen und Männern sprachlich zum Ausdruck gebracht werden. Diese Vorgabe wird analog auch auf diese Publikation angewandt. Folgende Gegebenheiten müssen jedoch berücksichtigt werden:

- Geschlechtsspezifische Formulierungen können nur verwendet werden, wenn die Texte in der Formulierungshöhe der Autorin/des Autors liegen.
- Katalogwerte sind definierte Begriffe und können in dieser Publikation nicht – abweichend von der getroffenen Festlegung – in geschlechtsspezifischen Schreibweisen verwendet werden (Katalogwerte werden in Anführungszeichen dargestellt).
- Zitate aus anderen Vorschriften/Publikationen/Texten, die nicht geschlechtsspezifisch formuliert sind, können ebenfalls nicht geändert werden.

Fachbegriffe und Abkürzungen werden im Kapitel 4 „Glossar und Abkürzungsverzeichnis“ erläutert.

Aus Gründen der Lesbarkeit und der Übersichtlichkeit werden für die Bezeichnungen „Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen“ und „Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen“ auch die Kurzformen „Widerstand“ und „Tätlicher Angriff“ (als jeweiliges Synonym) verwendet.

Betrachtungszeitraum für die langfristige Entwicklung

Der Zeitraum für die Betrachtung der Kriminalitätsentwicklung ist auf 15 Jahre festgelegt. Im Lagebild 2019 beginnen die Zeitreihen folglich mit dem Basisjahr 2005.

Sofern einzelne Straftatenschlüssel erst nach dem Basisjahr 2005 in der PKS eingeführt wurden, beginnen die Zeitreihen entsprechend später.

Bevölkerungsdaten

Angaben zu Bevölkerungszahlen auf Bundes- und Länderebene sowie die Festlegung der Städte ab 200.000 Einwohnerinnen und Einwohnern basieren auf den Bevölkerungsdaten des Statistischen Bundesamtes (Stand 31.12.2018).

1.2 DATENGRUNDLAGE UND INHALT

Dem Bundeslagebild „Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte“ liegen die Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) insbesondere der Berichtsjahre 2018 und 2019 zugrunde.

In der PKS werden die der Polizei bekanntgewordenen und abschließend bearbeiteten Straftaten (einschließlich mit Strafe bedrohter Versuche) nach Abgabe an die Staatsanwaltschaft erfasst (Ausgangstatistik). Die Erhebung erfolgt nach dem Tatortprinzip, so dass die Fälle der Bundespolizei/des Zolls im jeweiligen Tatortbundesland enthalten sind.

Durch die Umsetzung des „52. Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften“ vom 23.05.2017 in der PKS veränderte sich die Datenbasis und damit auch die Struktur für das Lagebild.

Kapitel 2 beinhaltet insbesondere Informationen zu „Widerstand und tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und gleichgestellte Personen“ sowie zu „Landfriedensbruch“, ohne Einschränkung auf Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte (PVB) als Opfer.

Kapitel 3 enthält in gestraffter Form die aktuellen Erkenntnisse zur Lage und Entwicklung im Bereich der Gewalttaten gegen PVB, d.h. hier wurde die Einschränkung auf PVB als Opfer vorgenommen.

Vor dem Hintergrund einer fehlenden kriminologischen Definition der „Gewalt gegen PVB“ beinhaltet die Lagedarstellung in Kapitel 3 kriminalstatistische Daten zu folgenden Straftaten, sofern durch diese im Berichtsjahr mindestens ein PVB in Ausübung des Dienstes geschädigt wurde:

PKS-Schlüssel	Bedeutung
010000	Mord (§ 211 StGB)
020010	Totschlag (§ 212 StGB)
210000	Raubdelikte (§§ 249-252, 255, 316a StGB)
*) 221000	Körperverletzung mit Todesfolge (§§ 227, 231 StGB)
** 222000	gefährliche und schwere Körperverletzung, Verstümmelung weiblicher Genitalien (§§ 224, 226, 226a, 231 StGB)
224000	vorsätzliche einfache Körperverletzung § 223 StGB
232100	Freiheitsberaubung (§ 239 StGB)
232200	Nötigung (§ 240 StGB)
232300	Bedrohung (§ 241 StGB)
621110	Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen (§§ 113, 115 StGB)
621120	tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen (§§ 114, 115 StGB)

*) Zu den im PKS-Straftatenschlüssel 221000 zusammengefassten Delikten „Körperverletzung mit Todesfolge (§ 227 StGB)“ und „Beteiligung an einer Schlägerei mit Todesfolge (§ 231 StGB)“ wurden in den Berichtsjahren 2018 und 2019 keine Fälle erfasst.

***) Unter den Schlüssel 222000 sind auch „Verstümmelung weiblicher Genitalien § 226a StGB“ (Schlüssel 222040) und „Beteiligung an einer Schlägerei ohne Todesfolge auf Straßen, Wegen oder Plätzen § 231 StGB“ (Schlüssel 222130) zu subsumieren. Diese Delikte sind im Bundeslagebild jedoch nicht explizit ausgewiesen, da – wie in den Vorjahren – keine PVB als Opfer zu diesen Delikten erfasst wurden.

Um das Phänomen der Gewalt gegen PVB in seinen unterschiedlichen Facetten beleuchten zu können, schließt der Gesamtüberblick die Deliktsbereiche „Widerstand gegen und tätlicher Angriff auf die Staatsgewalt“ und „Landfriedensbruch“ ein.

Insbesondere die Delikte „Gefangenenbefreiung“, „Gefangenenmeuterei“, „Landfriedensbruch“ und „besonders schwerer Landfriedensbruch“ gelten als indirekte Indikatoren für das Risiko gewalttätiger Verhaltensweisen gegenüber PVB.

1.3 HINWEISE ZUR DATENINTERPRETATION

Angaben zu „Widerstand“ bzw. „tätlicher Angriff“

Da die Datenbasis in Kapitel 2 (keine Einschränkung) von der im Kapitel 3 (Einschränkung auf PVB als Opfer) abweicht, sind demzufolge die Angaben zu Fällen und Tatverdächtigen bei „Widerstand“ und bei „tätlicher Angriff“ in beiden Kapiteln unterschiedlich. Kapitel 3 weist aufgrund der Einschränkung die niedrigeren Zahlenwerte aus. Auf entsprechende Querverweise in den Kapiteln wird verzichtet.

Opferzählung

Angaben über Opfer werden in der PKS nur bei bestimmten Straftaten/-gruppen erfasst. Im Gegensatz zu Tatverdächtigen, bei denen eine „echte“ Tatverdächtigenzählung im Berichtsjahr erfolgt (jede tatverdächtige Person wird bei „Straftaten insgesamt“ nur einmal gezählt, unabhängig von der Anzahl der ihr zugeordneten Straftaten), wird bei Opfern die Häufigkeit des „Opferwerdens“ gezählt (wird eine Person mehrfach Opfer, so wird sie auch mehrfach registriert).

Wird in den nachfolgenden Ausführungen der Begriff „Opfer“ genutzt oder aber über „Personen, die Opfer wurden“ berichtet, so sind diese Begrifflichkeiten immer als Synonyme für „Häufigkeit des Opferwerdens“ zu verstehen.

Opfer-Fall-Zuordnung

Gibt es zu einem Fall mehr als ein Opfer, so ist die Zuordnung des Fallattributes Versuch J/N zu den Opfern und den Opferspezifika (Beruf) nicht mehr eindeutig.

Wurden beispielsweise zu einem Fall „Mord“ (Versuch: „Nein“, d.h. vollendeter Mord) drei Opfer erfasst, so ist mindestens ein Opfer durch diese Tat zu Tode gekommen, bei den anderen zwei Opfern muss die Tat nicht zwingend vollendet sein. Mindestens ein Opfer führt die Spezifika „Polizeivollzugsbeamte (PVB)“, es muss jedoch nicht das Opfer des vollendeten Mordes sein.

Diese Interpretationsproblematik wird mit Einführung des Attributes „Verletzungsgrad“ im Opferdatensatz (bundesweit zum 01.01.2020) behoben.

Datenvergleiche

Die PKS-Tabellen werden auf Basis der jeweils vorliegenden Einzeldatensätze in den Landeskriminalämtern und dem Bundeskriminalamt nach festgelegten Regeln erstellt. Systembedingt können die auf Bundesebene ermittelten Werte geringe Abweichungen zu den in den Ländern veröffentlichten Daten aufweisen.

Die zur Berechnung von Belastungszahlen (z.B. Häufigkeitszahl) benötigten Bevölkerungszahlen werden von den für die Bevölkerungsstatistik zuständigen Stellen nicht zwingend zum gleichen Termin an die LKÄ bzw. das BKA geliefert und können demzufolge abweichen. Daraus resultieren ggf. Unterschiede zu den in den Ländern veröffentlichten Belastungszahlen.

Änderungen in Rechtsvorschriften aber auch bei den Erfassungsmodalitäten führen oftmals zu Einschränkungen in der Vergleichbarkeit der Daten mit den Vorjahren. In Tabellen, in denen Entwicklungen dargestellt sind, werden die betroffenen PKS-Schlüssel entsprechend gekennzeichnet. Eine korrespondierende Kennzeichnung der übergeordneten Schlüssel bzw. der Summenschlüssel erfolgt in der Regel nicht.

Besonderheit „Widerstand gegen und tätlicher Angriff auf die Staatsgewalt“

Mit dem „52. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften“ vom 23.05.2017 wurden bisherige Straftatbestände geändert und neue Straftatbestände geschaffen.

Der Gesetzgeber hat den tätlichen Angriff aus § 113 StGB herausgelöst und den neuen Straftatbestand des tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte (§ 114 StGB) geschaffen. Dieser Tatbestand verzichtet bei tätlichen Angriffen auf den Bezug zur Vollstreckungshandlung. Damit werden künftig tätliche Angriffe auf Vollstreckungsbeamte auch schon bei der Vornahme allgemeiner Diensthandlungen, wie dies z.B. Streifenfahrten, Befragungen oder Unfallaufnahmen darstellen, unter Strafe gestellt.

Der Strafrahmen wurde hinsichtlich des Grundtatbestandes (§ 114 Abs. 1 StGB) gegenüber § 113 Abs. 1 StGB verschärft (Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren). Damit ist die Strafandrohung höher als die der Körperverletzung gemäß § 223 Abs. 1 StGB (Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe).

Tätlicher Angriff im Sinne des § 114 StGB ist jede in feindseliger Absicht unmittelbar auf den Körper des anderen zielende Einwirkung ohne Rücksicht auf ihren Erfolg (z.B. Flaschenwurf, der den Polizisten verfehlt oder die Abgabe von Schreckschüssen). Zu einer körperlichen Verletzung muss es nicht kommen. Die Tathandlung muss nicht auf die Verhinderung oder Erschwerung der Diensthandlung abzielen. Ausreichend ist, wenn aus allgemeiner Feindseligkeit gegen den Staat oder aus persönlichen Motiven gegen den Amtsträger oder aus anderen Beweggründen gehandelt wird.

Gemäß § 115 Abs. 2 StGB gelten die §§ 113, 114 StGB entsprechend.

Im PKS-Straftatenkatalog erfolgten 2018 entsprechende Umsetzungen.

Dies hat zur Folge, dass der Vergleich der Straftaten „Widerstand gegen und tätlicher Angriff auf die Staatsgewalt“ (Schlüssel 621000) erst ab dem Jahr 2018 gegeben ist. Die Vergleichbarkeit mit den Vorjahren ist eingeschränkt.

2 „Widerstand gegen und tätlicher Angriff auf die Staatsgewalt“ und „Landfriedensbruch“

2.1 FÄLLE

2.1.1 Überblick auf Bundesebene

Im Jahr 2019 wurden in der PKS 36.959 Fälle von „Widerstand gegen und tätlicher Angriff auf die Staatsgewalt“ erfasst. Gegenüber dem Vorjahr (2018: 34.168 Fälle) bedeutet dies einen Anstieg um 8,2 % bei nahezu unveränderter Aufklärungsquote von 98,0 % (2018: 98,4 %).

Fallentwicklung und Aufklärung auf Bundesebene

2.1.1 – T01

Schlüssel	Straftaten/-gruppen	Fälle		Steigerungsrate		Aufklärungsquote in %	
		2019	2018	absolut	in %	2019	2018
	Straftaten insgesamt	5.436.401	5.555.520	-119.119	-2,1	57,5	57,7
621000	Widerstand gegen und tätlicher Angriff auf die Staatsgewalt	36.959	34.168	2.791	8,2	98,0	98,4
	davon:						
621010	öffentliche Aufforderung zu Straftaten	445	532	-87	-16,4	63,8	64,7
621040	Gefangenenbefreiung	375	364	11	3,0	90,9	91,2
621050	Gefangenenmeuterei	13	12	1	-	92,3	91,7
*) 621100	Widerstand gegen und tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen	36.126	33.260	2.866	8,6	98,5	99,0
	davon:						
*) 621110	Widerstand	21.207	21.556	-349	-1,6	98,8	99,2
*) 621120	tätlicher Angriff	14.919	11.704	3.215	27,5	98,0	98,6
623000	Landfriedensbruch §§ 125, 125a StGB	1.860	1.950	-90	-4,6	49,8	48,4
	davon:						
623010	Landfriedensbruch	1.014	1.006	8	0,8	50,6	55,4
623020	besonders schwerer Landfriedensbruch	846	944	-98	-10,4	48,8	40,9

- Angaben nicht möglich/nicht sinnvoll. (Bei einer Basiszahl unter 100 (erfasste Fälle des Vorjahres) wird keine Steigerungsrate berechnet.)

*) Siehe auch Seite 7.

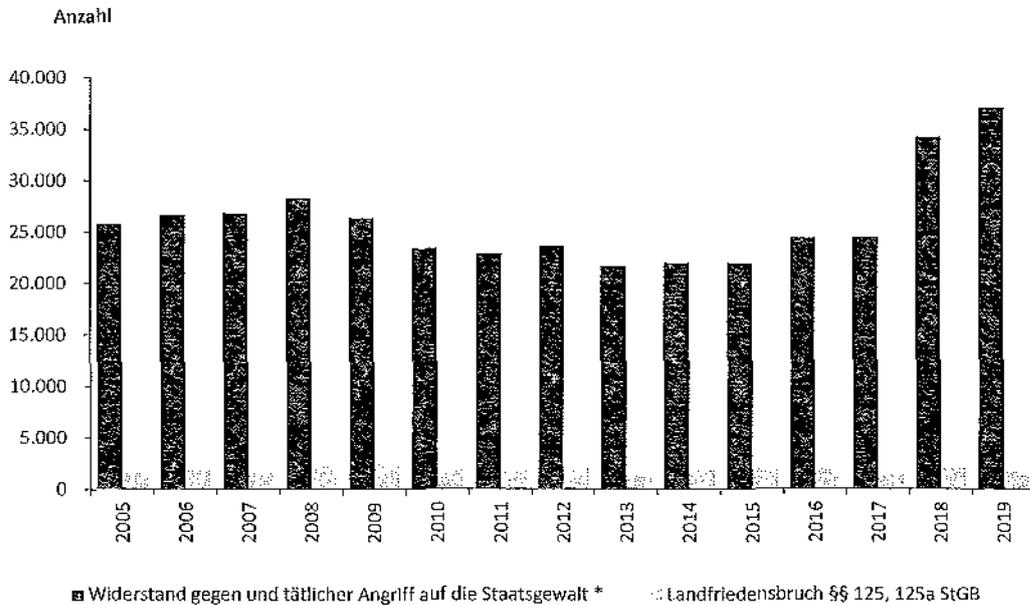
Bezüglich „gleichstehende Personen“ siehe Glossar.

Bei „Landfriedensbruch §§125, 125a StGB“ blieb die Fallzahl im Vergleich zum Vorjahr nahezu unverändert (2018: 1.950 Fälle) bei leicht gestiegener Aufklärungsquote von 49,8 % (2018: 48,4 %).

2019 trugen vor allem die Demonstrationen „Hambacher Forst“ in Nordrhein-Westfalen, die nachträgliche Erfassung der beim „Darmstädter Schlossgrabenfest“ 2018 begangenen Straftaten in Hessen, Straftaten im Zusammenhang mit Fußballveranstaltungen in Thüringen sowie weiterhin die Ermittlungen in Hamburg im Zusammenhang mit dem G20 Gipfel 2017 zur Beibehaltung der Fallzahl bei. Wie bereits 2018 (-32,9 %) ist auch im Jahr 2019 eine spürbare Abnahme von Fällen bei „öffentliche Aufforderung zu Straftaten“ (-16,4 %) festzustellen.

Auf vergleichsweise hohem absolutem Zahlenniveau liegt die Anzahl der erfassten Fälle bei „Widerstand gegen und tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen“ (36.126 Fälle), was insbesondere auf den darunter fallenden „Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen“ (21.207 Fälle) zurückzuführen ist.

Langfristige Fallentwicklung 2.1.1 – G01



*) bis 2017: (621000) Widerstand gegen die Staatsgewalt

*) ab 2018: (621000) Widerstand gegen und tätlicher Angriff auf die Staatsgewalt

In der Langzeitbetrachtung liegt die Anzahl der 2019 erfassten Fälle „Widerstand gegen und tätlicher Angriff auf die Staatsgewalt“ mit 36.959 Fällen – wie im Vorjahr – über dem Durchschnittswert der letzten 15 Jahre (25.992 Fälle). Der Vergleich wird allerdings erheblich durch die seit 2018 in der PKS geltenden Neuerungen (siehe auch Seite 8) beeinflusst.

Anders verhält es sich bei „Landfriedensbruch §§ 125, 125a StGB“ mit 1.860 Fällen (Durchschnittswert seit dem Jahr 2005: 1856 Fälle), wobei die Fallzahl hier – allerdings auf einem vergleichsweise niedrigen Niveau – gegenüber 2018 (1.950 Fälle) gesunken ist.

Die Tendenz der Entwicklungen bei beiden Straftatengruppen gestaltete sich seit 2010 ähnlich. Lediglich die Dimensionen der jeweiligen Anstiege bzw. Rückgänge der Fallzahlen variierten in diesem Zeitraum. 2018 war die Entwicklung der beiden Deliktsbereiche gleichlaufend steigend, im Jahr 2019 verlief „Widerstand gegen die Staatsgewalt“ (steigend) entkoppelt von „Landfriedensbruch §§ 125, 125a StGB“ (fallend).

Tatortverteilung nach Gemeindegrößen
2.1.1 – T02

Schlüssel	Straftaten/-gruppen	Fälle	Tatortverteilung nach Gemeindegrößen in Prozent				
			bis < 20.000)	20.000 bis < 100.000)	100.000 bis < 500.000)	ab 500.000)	unbe- kannt
-----	Straftaten insgesamt	5.436.401	22,9	26,7	19,5	28,9	2,0
621000	Widerstand gegen und tätlicher Angriff auf die Staatsgewalt	36.959	18,7	29,2	21,6	30,3	0,1
	<i>davon:</i>						
621010	öffentliche Aufforderung zu Straftaten	445	27,0	18,9	17,8	26,7	9,7
621040	Gefangenenbefreiung	375	14,7	26,4	23,7	35,2	0,0
621050	Gefangenenmeuterei	13	38,5	38,5	15,4	7,7	0,0
**) 621100	Widerstand gegen und tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen	36.126	18,6	29,4	21,6	30,3	0,0
	<i>davon:</i>						
**) 621110	Widerstand	21.207	18,7	30,1	22,0	29,2	0,0
**) 621120	tätlicher Angriff	14.919	18,6	28,4	21,2	31,8	0,0
623000	Landfriedensbruch §§ 125, 125a StGB	1.860	20,5	6,1	28,5	44,8	0,0
	<i>davon:</i>						
623010	Landfriedensbruch	1.014	35,6	8,6	31,2	24,7	0,0
623020	besonders schwerer Landfriedensbruch	846	2,5	3,2	25,4	68,9	0,0

*) Einwohnerinnen und Einwohner

**) Siehe auch Seite 7.

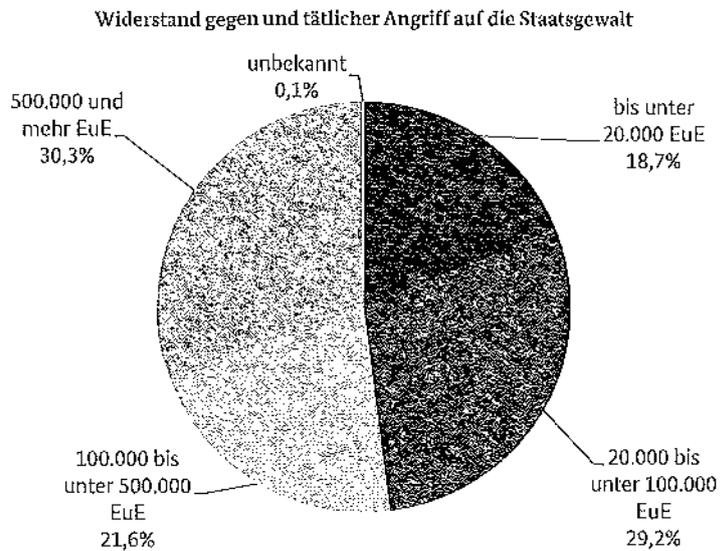
Wie bei der Gesamtzahl aller Straftaten sind auch bei den unter „Widerstand gegen und tätlicher Angriff auf die Staatsgewalt“ zu subsumierenden Straftaten die prozentualen Fallanteile bei Großstädten ab 500.000 Einwohnerinnen und Einwohner in der Regel überrepräsentiert.

Eine Ausnahme stellt erneut „Gefangenenmeuterei“ dar. Hier ist zu berücksichtigen, dass der hohe prozentuale Anteil in Gemeinden bis unter 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner auf sehr geringer Fallzahl basiert.

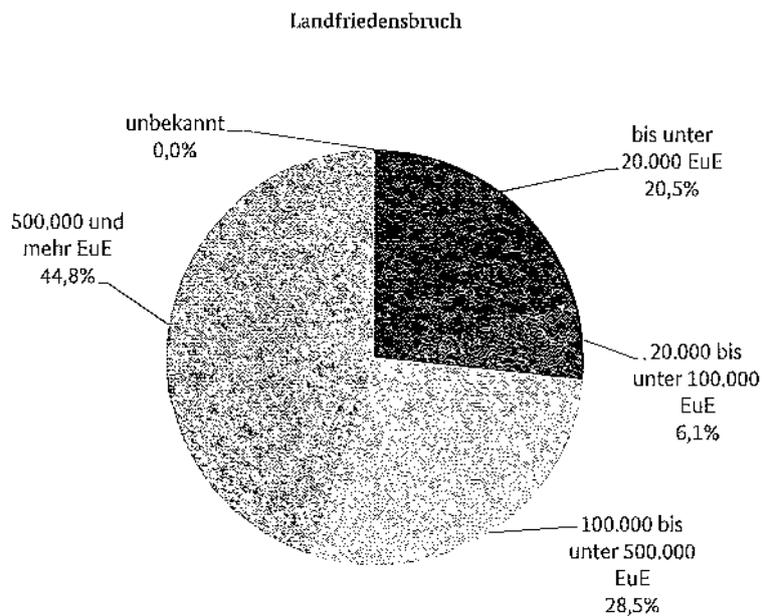
Bei „Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen“ (21.207 Fälle), der für den weit überwiegenden Teil der Fälle bei „Widerstand gegen und tätlicher Angriff auf die Staatsgewalt“ verantwortlich zeichnet, ist der prozentuale Anteil der Straftaten bei Gemeinden ab einer Einwohnerzahl von 500.000 (29,2 %) und jener in Gemeinden ab 20.000 bis 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner (30,1 %) fast auf dem gleichen Niveau.

Der Anteil der erfassten Fälle „Landfriedensbruch §§ 125, 125a StGB“ in Tatortgemeinden ab 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner liegt mit 73,3 % unter dem des Vorjahres (2018: 88,1 %) und setzt damit den insgesamt – mit Ausnahme von 2018 - rückläufigen Trend fort (2017: 78,0 %, 2016: 80,0 %, 2015: 85,1 %).

Tatortverteilung nach Gemeindegrößen
2.1.1 - G02



2.1.1 - G03



EuE: Einwohnerinnen und Einwohner

Wie in den Vorjahren ist die Diskrepanz zwischen den Fallzahlen in größeren und kleineren Gemeindegößen bei „Landfriedensbruch“ weit deutlicher ausgeprägt als bei „Widerstand gegen und tätlicher Angriff auf die Staatsgewalt“.

2.1.2 Fälle „Widerstand“

Im Jahr 2019 wurden bundesweit 21.207 Fälle von „Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen“ erfasst.

Seit Beginn der Erhebung 2010 unter dem Schlüssel 621021 („Widerstand gegen Polizeivollzugsbeamte“) bis 2017 bewegten sich sowohl die Fallzahlen als auch die Aufklärungsquoten auf einem relativ stabilen Niveau.

Mit Einführung der neuen Schlüssel 621110 „Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen“ und 621120 „tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen“ im Berichtsjahr 2018 ist die Vergleichbarkeit mit den Vorjahren nur noch bedingt möglich.

Zur Bildung der nachfolgenden Zeitreihe wurden für die Jahre 2009 bis 2017 die Fallzahlen von „Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte“ (Schlüssel 621020) und „Widerstand gegen gleichgestellte Personen“ (Schlüssel 621030) genutzt.

Zeitreihe „Widerstand“

2.1.2 – T01

Jahr	Fälle insgesamt	SR	aufgeklärte Fälle	SR	AQ
*) 2009	25.581	-	25.353	-	99,1
*) 2010	22.400	-12,4	22.169	-12,6	99,0
*) 2011	21.962	-2,0	21.720	-2,0	98,9
*) 2012	22.827	3,9	22.531	3,7	98,7
*) 2013	20.922	-8,3	20.649	-8,4	98,7
*) 2014	21.196	1,3	20.959	1,5	98,9
*) 2015	20.892	-1,4	20.624	-1,6	98,7
*) 2016	22.811	9,2	22.596	9,6	99,1
*) 2017	23.306	2,2	23.129	2,4	99,2
**)	21.556	-7,5	21.390	-7,5	99,2
**)	21.207	-1,6	20.954	-2,0	98,8

*) Für 2010 bis 2017 wurden die entsprechenden Fallzahlen von „Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte“ (Schlüssel 621020) und „Widerstand gegen gleichgestellte Personen“ (Schlüssel 621030) addiert und deren Summe als Grundlage für die weiteren Berechnungen benutzt.

***) Die Erfassung erfolgte unter „Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen“ (Schlüssel 621110), die Vergleichbarkeit mit den Vorjahren ist nur bedingt gegeben.

- Angaben nicht vorhanden/nicht sinnvoll

Hinweis: Für die Berichtsjahre 2005 bis 2008 liegen keine Daten vor.

2.1.2.1 „Widerstand“ nach Bundesländern

Fallentwicklung und Aufklärung

2.1.2.1 – T01

Bundesland	Fälle		Veränderung		AQ		Straftatenanteil in %	HZ	
	2019	2018	absolut	in %	2019	2018	2019	2019	2018
Baden-Württemberg	1.812	1.741	71	4,1	98,9	99,8	8,5	16,4	15,8
Bayern	1.881	1.671	210	12,6	99,8	99,5	8,9	14,4	12,9
Berlin	2.044	2.254	-210	-9,3	98,5	99,2	9,6	56,1	62,4
*) Brandenburg	412	334	78	23,4	99,5	99,7	1,9	16,4	13,3
Bremen	321	293	28	9,6	97,8	98,0	1,5	47,0	43,0
Hamburg	536	527	9	1,7	99,4	94,5	2,5	29,1	28,8
Hessen	1.299	1.536	-237	-15,4	99,8	99,7	6,1	20,7	24,6
Mecklenburg-Vorpommern	536	482	54	11,2	99,1	97,7	2,5	33,3	29,9
Niedersachsen	1.531	1.386	145	10,5	99,5	99,5	7,2	19,2	17,4
Nordrhein-Westfalen	6.735	6.899	-164	-2,4	97,9	99,1	31,8	37,6	38,5
Rheinland-Pfalz	904	911	-7	-0,8	99,6	99,3	4,3	22,1	22,4
Saarland	312	282	30	10,6	99,0	99,6	1,5	31,5	28,4
Sachsen	930	1.052	-122	-11,6	99,9	99,8	4,4	22,8	25,8
Sachsen-Anhalt	602	621	-19	-3,1	98,3	99,8	2,8	27,3	27,9
Schleswig-Holstein	637	675	-38	-5,6	99,4	99,6	3,0	22,0	23,4
Thüringen	715	892	-177	-19,8	99,3	99,6	3,4	33,4	41,5
Bundesgebiet	21.207	21.556	-349	-1,6	98,8	99,2	100,0	25,5	26,0

*) In Brandenburg führten systemtechnische Anpassungsprobleme an die neuen Schlüssel zur Mindererfassung im Berichtsjahr 2018.

Im Vergleich zum Vorjahr wurden in 8 Bundesländern weniger Fälle von „Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen“ erfasst, wobei Hessen den höchsten absoluten (-237 Fälle) und Thüringen den höchsten prozentualen (-19,8 %) Rückgang zu verzeichnen hat. Im Gegensatz dazu sind ansteigende Fallzahlen in Bayern (höchster Anstieg), Niedersachsen und Brandenburg registriert.

Gemessen an der jeweiligen Einwohnerzahl entfallen die höchsten Belastungswerte auch für das Jahr 2019 auf die Stadtstaaten Berlin (56,1) und Bremen (47,0), wobei im Vergleich zu 2018 in Berlin die Belastungszahl gesunken und in Bremen gestiegen ist.

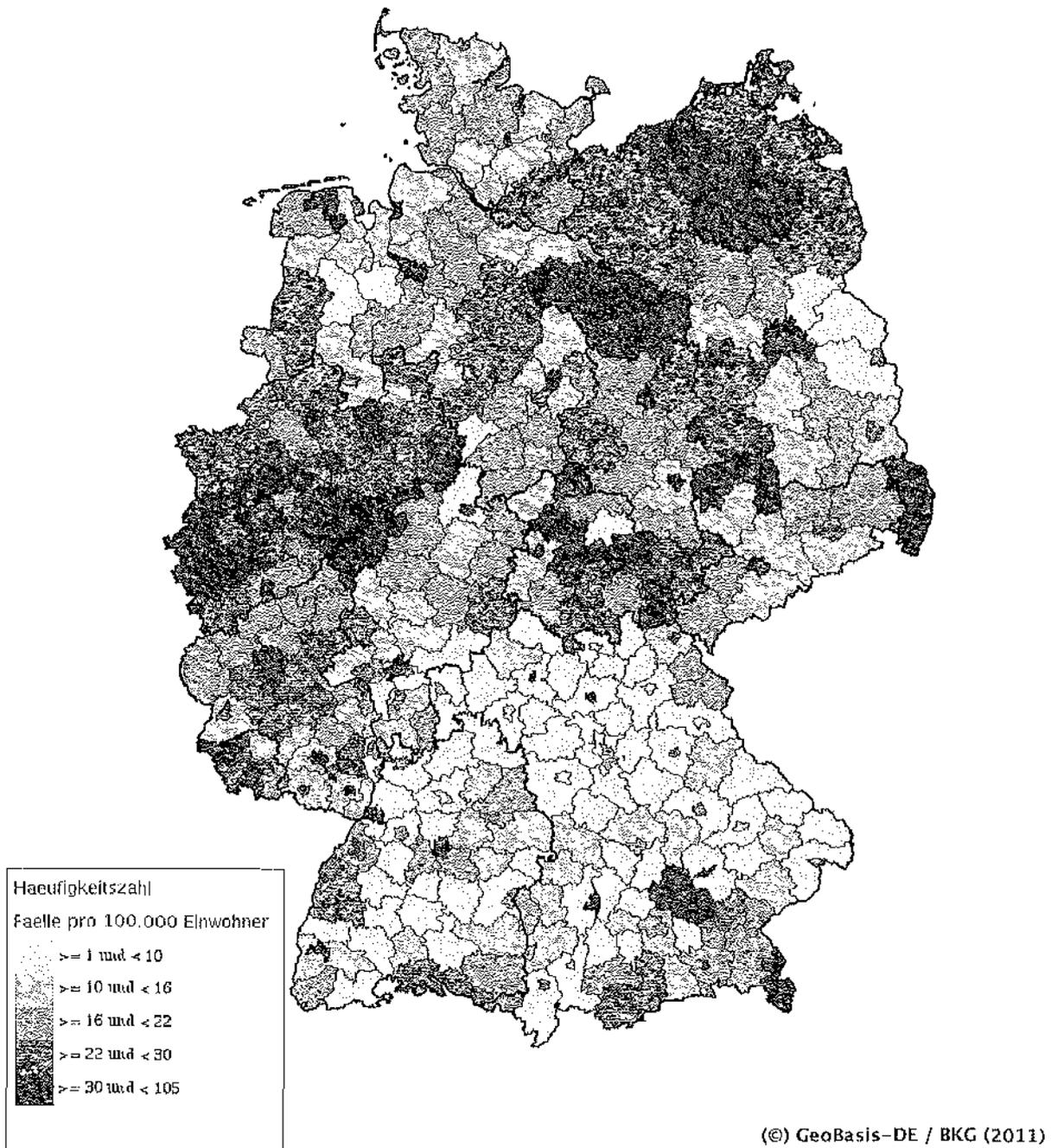
Die niedrigsten Belastungswerte werden für Bayern (14,4), Baden-Württemberg (16,4) und Brandenburg (16,4) ausgewiesen, bei gestiegenen Werten im Vergleich zum Vorjahr.

Im Vergleich zum Bundesdurchschnitt mit einer Häufigkeitszahl von 25,5 (2018: 26,0) ergibt sich für den Spitzenreiter ein mehr als doppelt so hoher Wert, für das am schwächsten belastete Bundesland etwas mehr als die Hälfte des Durchschnittswertes.

2.1.2.2 „Widerstand“ nach Gebietskörperschaften

Verteilung nach Häufigkeitszahlen

2.1.2.2 – K01



Auf den Folgeseiten werden die Fall- und Häufigkeitszahlen bei „Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen“ für alle Regionalverbände (RV), Kreise/Landkreise (K/LK) bzw. kreisfreien Städte/Stadtkreise (KfS/SK) ausgewiesen.

Fall- und Häufigkeitszahlen bei „Widerstand“ nach Gebietskörperschaften (alphabetisch)
2.1.2.2 - T01 - Teil 1

Stadt/(Land-)Kreis/ Regionalverband		Fälle 2019	HZ 2019 2018		Stadt/(Land-)Kreis/ Regionalverband		Fälle 2019	HZ 2019 2018	
K	Aachen	235	42,3	43,7	KFS	Bottrop	32	27,3	21,3
LK	Ahrweiler	25	19,3	17,1	KFS	Brandenburg an der Havel	25	34,7	23,6
LK	Aichach-Friedberg	5	3,7	6,8	KFS	Braunschweig	77	31,0	19,8
LK	Alb-Donau-Kreis	2	1,0	3,6	LK	Breisgau-Hochschwarzwald	27	10,3	15,6
LK	Altenburger Land	25	27,7	51,8	KFS	Bremen	264	46,4	41,9
LK	Altenkirchen (Westerwald)	27	21,0	16,3	KFS	Bremerhaven	57	50,2	48,7
LK	Altmarkkreis Salzwedel	25	29,8	24,9	LK	Burgenlandkreis	34	18,9	23,1
LK	Altötting	18	16,2	25,4	LK	Calw	2	1,3	1,3
LK	Alzey-Worms	18	13,9	11,7	LK	Celle	40	22,4	18,5
KFS	Amberg	12	28,6	30,8	LK	Cham	6	4,7	8,6
LK	Amberg-Weizbach	5	4,8	4,9	KFS	Chemnitz	87	35,2	36,5
LK	Ammerland	14	11,3	10,5	LK	Cloppenburg	11	6,5	11,9
LK	Anhalt-Bitterfeld	32	20,0	16,7	KFS	Coburg	2	4,8	9,7
KFS	Ansbach	3	7,2	9,6	LK	Coburg	4	4,6	8,1
LK	Ansbach	13	7,1	6,5	LK	Cochem-Zell	19	30,9	8,1
KFS	Aschaffenburg	14	19,9	21,5	K	Coesfeld	45	20,5	11,4
LK	Aschaffenburg	6	3,4	3,4	KFS	Cottbus	26	25,9	27,7
KFS	Augsburg	96	32,5	37,2	LK	Cuxhaven	25	12,6	15,1
LK	Augsburg	20	8,0	9,6	LK	Dachau	10	6,5	3,3
LK	Aurich	30	15,8	8,4	LK	Dahme-Spreewald	28	16,6	20,3
LK	Bad Dürkheim	29	21,9	16,6	KFS	Darmstadt	38	23,9	31,6
LK	Bad Kissingen	11	10,7	9,7	LK	Darmstadt-Dieburg	35	11,8	8,4
LK	Bad Kreuznach	36	22,8	14,6	LK	Deggendorf	17	14,2	20,2
LK	Bad Tölz-Wolfratshausen	30	23,6	15,0	KFS	Delmenhorst	9	11,6	6,4
SK	Baden-Baden	13	23,6	25,6	KFS	Dessau-Roßlau	48	59,1	53,6
KFS	Bamberg	40	51,6	31,1	LK	Diepholz	45	20,7	14,4
LK	Bamberg	8	5,4	7,5	LK	Dillingen a.d. Donau	11	11,5	9,5
LK	Barnim	17	9,3	11,6	LK	Dingolfing-Landau	9	9,4	9,4
LK	Bautzen	54	17,9	21,1	K	Dithmarschen	28	21,0	23,2
KFS	Bayreuth	9	12,1	13,5	LK	Donau-Ries	16	12,0	9,0
LK	Bayreuth	4	3,9	6,7	LK	Donnersbergkreis	16	21,3	28,0
LK	Berchtesgadener Land	35	33,1	25,7	KFS	Dortmund	339	57,8	61,5
LK	Bergstraße	33	12,2	11,9	KFS	Dresden	137	24,7	31,0
KFS	Berlin	2.044	56,1	62,4	KFS	Duisburg	218	43,7	48,0
LK	Bernkastel-Wittlich	26	23,2	13,4	K	Düren	167	63,3	40,7
LK	Biberach	19	9,5	6,6	KFS	Düsseldorf	269	43,4	62,9
KFS	Bielefeld	98	29,4	27,4	LK	Ebersberg	4	2,8	7,1
LK	Birkenfeld	21	26,0	24,8	LK	Eichsfeld	11	11,0	15,9
LK	Böblingen	83	21,2	24,6	LK	Eichstätt	16	12,1	8,4
KFS	Bochum	166	45,5	53,1	LK	Eifelkreis Bitburg-Prüm	19	19,3	5,1
LK	Bodenseekreis	48	22,2	10,7	KFS	Eisenach	22	51,9	60,9
KFS	Bonn	166	50,7	67,0	LK	Elbe-Elster	13	12,7	8,7
LK	Börde	31	18,1	14,5	KFS	Emden	8	15,9	17,8
K	Borken	98	26,4	27,9	LK	Emmendingen	12	7,3	9,7

Fall- und Häufigkeitszahlen bei „Widerstand“ nach Gebietskörperschaften (alphabetisch)

2.1.2.2 - T01 - Teil 2

Stadt/(Land-)Kreis/ Regionalverband	Fälle	HZ		Stadt/(Land-)Kreis/ Regionalverband	Fälle	HZ	
	2019	2019	2018		2019	2019	2018
LK Emsland	83	25,5	29,7	LK Hameln-Pyrmont	39	26,3	17,5
K Ennepe-Ruhr-Kreis	64	19,7	27,1	Kfs Hamm	92	51,4	32,9
LK Enzkreis	7	3,5	7,6	LK Hannover	312	27,0	24,8
LK Erding	59	42,9	19,0	LK Harburg	29	11,5	13,1
Kfs Erfurt	146	66,3	80,3	LK Harz	49	22,8	28,7
Kfs Erlangen	9	8,0	3,6	LK Haßberge	3	3,5	10,7
LK Erlangen-Höchstadt	10	7,3	4,4	LK Havelland	21	13,0	9,3
LK Erzgebirgskreis	44	13,0	15,0	LK Heidekreis	36	25,8	34,5
Kfs Essen	300	51,4	47,1	SK Heidelberg	40	24,9	29,3
LK Esslingen	96	18,0	16,3	LK Heidenheim	5	3,8	13,6
K Euskirchen	56	29,0	26,5	SK Heilbronn	17	13,5	19,2
Kfs Flensburg	22	24,6	22,6	LK Heilbronn	13	3,8	3,2
LK Forchheim	5	4,3	11,2	K Heinsberg	79	31,1	29,6
Kfs Frankenthal (Pfalz)	13	26,8	31,0	LK Helmstedt	18	19,7	10,9
Kfs Frankfurt (Oder)	13	22,5	15,5	K Herford	35	14,0	14,7
Kfs Frankfurt am Main	456	60,6	72,7	Kfs Herne	55	35,2	49,8
SK Freiburg im Breisgau	130	56,5	45,7	LK Hersfeld-Rotenburg	23	19,0	36,3
LK Freising	188	105,0	12,4	K Herzogtum Lauenburg	35	17,7	20,4
LK Freudenstadt	8	6,8	1,7	LK Hildburghausen	15	23,6	37,5
LK Freyung-Grafenau	7	8,9	14,0	LK Hildesheim	45	16,3	15,5
LK Friesland	12	12,2	13,2	K Hochsauerlandkreis	118	45,3	39,8
LK Fulda	52	23,4	25,7	LK Hochtaunuskreis	23	9,7	12,3
LK Fürstenfeldbruck	22	10,0	6,9	Kfs Hof	13	28,3	39,2
Kfs Fürth	7	5,5	7,9	LK Hof	10	10,5	10,4
LK Fürth	3	2,6	3,4	LK Hohenlohekreis	11	9,8	8,1
LK Garmisch-Partenkirchen	20	22,6	29,5	LK Holzminden	4	5,6	18,3
Kfs Gelsenkirchen	142	54,5	60,3	K Höxter	54	38,4	29,7
Kfs Gera	52	55,2	72,7	LK Ilm-Kreis	30	27,6	18,4
LK GERMERSHEIM	20	15,5	28,8	Kfs Ingoistadt	24	17,5	14,0
LK Gießen	35	13,0	21,0	Kfs Jena	36	32,3	34,2
LK Gifhorn	19	10,8	10,9	LK Jerichower Land	21	23,4	21,0
LK Göppingen	28	10,9	7,8	Kfs Kaiserlautern	43	43,1	50,2
LK Görtitz	86	33,7	22,6	LK Kaiserlautern	16	15,1	11,4
LK Goslar	23	16,8	26,9	SK Karlsruhe	100	31,9	20,2
LK Gotha	49	36,2	33,9	LK Karlsruhe	21	4,7	2,5
LK Göttingen	69	21,0	17,4	Kfs Kassel	90	44,6	48,8
LK Grafschaft Bentheim	29	21,2	15,5	LK Kassel	10	4,2	11,0
LK Greiz	28	28,5	34,2	Kfs Kaufbeuren	7	15,9	16,1
LK Groß-Gerau	24	8,7	13,6	LK Kelheim	12	9,8	7,4
LK Günzburg	14	11,1	15,3	Kfs Kempten (Allgäu)	15	21,8	22,0
K Gütersloh	139	38,2	36,4	Kfs Kiel	72	29,1	38,3
Kfs Hagen	95	50,3	62,3	LK Kitzingen	4	4,4	19,9
Kfs Halle (Saale)	87	36,4	44,3	K Kleve	82	26,4	25,7
Kfs Hamburg	536	29,1	28,8	Kfs Koblenz	70	61,4	56,2

Fall- und Häufigkeitszahlen bei „Widerstand“ nach Gebietskörperschaften (alphabetisch)

2.1.2.2 - T01 - Teil 3

Stadt/(Land-)Kreis/ Regionalverband	Fälle			HZ			
	2019	2019	2018	2019	2019	2018	
KFS Köln	720	66,3	59,2	LK Merzig-Wadern	35	33,9	15,4
LK Konstanz	66	23,1	16,9	K Mettmann	128	26,4	26,6
KFS Krefeld	67	29,5	52,9	LK Miesbach	12	12,0	17,1
LK Kronach	4	6,0	4,4	LK Miltenberg	7	5,4	10,1
LK Kulmbach	2	2,8	2,8	K Minden-Lübbecke	77	24,8	24,7
LK Kusel	9	12,8	8,5	LK Mittelsachsen	37	12,1	11,4
LK Kyffhäuserkreis	15	20,0	25,1	KFS Mönchengladbach	109	41,7	47,3
LK Lahn-Dill-Kreis	36	14,2	13,8	LK Mühlendorf a.Inn	28	24,3	16,6
KFS Landau in der Pfalz	15	32,1	23,8	KFS Mülheim an der Ruhr	47	27,5	35,0
LK Landkreis Rostock	64	29,8	23,3	KFS München	283	19,2	17,9
LK Landsberg am Lech	5	4,2	6,7	LK München	34	9,7	6,6
KFS Landshut	51	70,4	28,1	KFS Münster	163	51,9	45,3
LK Landshut	14	8,8	3,2	LK Neckar-Odenwald-Kreis	12	8,4	10,5
LK Leer	17	10,0	14,2	LK Neuburg-Schrobenhausen	5	5,2	8,3
KFS Leipzig	205	34,9	41,9	LK Neumarkt i.d.OPf.	2	1,5	8,3
LK Leipzig	30	11,6	17,8	KFS Neumünster	55	69,2	56,7
KFS Leverkusen	87	53,1	42,2	LK Neunkirchen	31	23,4	27,8
LK Lichtenfels	6	9,0	12,0	LK Neustadt a.d.Aisch-Bad Windheim	5	5,0	20,1
LK Limburg-Weilburg	40	23,2	18,6	LK Neustadt a.d.Waldnaab	8	8,5	19,1
LK Lindau (Bodensee)	14	17,1	19,7	KFS Neustadt an der Weinstraße	14	26,3	31,9
K Lippe	95	27,3	23,8	LK Neu-Ulm	31	17,8	15,6
LK Lörrach	48	21,0	20,1	LK Neuwied	37	20,3	20,9
KFS Lübeck	102	47,0	53,6	LK Nienburg (Weser)	15	12,4	9,9
LK Lüchow-Dannenberg	19	39,2	20,7	K Nordfriesland	31	18,7	13,9
LK Ludwigsburg	50	9,2	12,9	LK Nordhausen	27	32,2	56,7
KFS Ludwigshafen am Rhein	28	16,4	23,7	LK Nordsachsen	63	31,9	26,3
LK Ludwigslust-Parchim	47	22,1	25,9	LK Nordwestmecklenburg	46	29,4	28,0
LK Lüneburg	25	13,6	13,7	LK Northeim	28	21,1	22,5
KFS Magdeburg	111	46,5	46,5	KFS Nürnberg	88	17,0	17,3
LK Main-Kinzig-Kreis	30	7,2	10,0	LK Nürnberger Land	9	5,3	4,7
LK Main-Spessart	11	8,7	11,9	LK Oberallgäu	6	3,9	9,1
LK Main-Tauber-Kreis	8	6,0	8,3	K Oberbergischer Kreis	59	21,7	31,1
LK Main-Taunus-Kreis	39	16,4	17,3	KFS Oberhausen	67	31,8	32,6
KFS Mainz	88	40,5	42,8	LK Oberhavel	33	15,6	14,3
LK Mainz-Bingen	38	18,0	21,9	LK Oberspreewald-Lausitz	18	16,3	9,0
SK Mannheim	60	19,4	24,4	LK Odenwaldkreis	16	16,5	9,3
LK Mansfeld-Südharz	24	17,6	26,8	LK Oder-Spree	16	9,0	6,7
LK Marburg-Biedenkopf	44	17,8	20,7	LK Offenbach	24	6,8	11,7
K Märkischer Kreis	143	34,7	36,0	KFS Offenbach am Main	21	16,3	34,7
LK Märkisch-Oderland	18	9,3	8,3	LK Oldenburg	9	6,9	8,5
LK Mayen-Koblenz	36	16,8	18,3	KFS Oldenburg (Oldenburg)	32	19,0	20,9
LK Mecklenburgische Seenplatte	113	43,6	26,9	K Olpe	45	33,4	31,9
LK Meißen	48	19,8	17,7	LK Ortenaukreis	123	28,6	32,9
KFS Memmingen	6	13,7	36,8	KFS Osnabrück	42	25,5	18,3

Fall- und Häufigkeitszahlen bei „Widerstand“ nach Gebietskörperschaften (alphabetisch)

2.1.2.2 – T01 – Teil 4

Stadt/(Land-)Kreis/ Regionalverband	Fälle	HZ	
	2019	2019	2018
LK Osnabrück	47	13,2	15,2
LK Ostalbkreis	42	13,4	15,0
LK Ostallgäu	7	5,0	11,5
LK Osterholz	12	10,6	5,3
K Ostholstein	39	19,4	23,9
LK Ostprignitz-Ruppin	17	17,2	24,2
K Paderborn	85	27,7	25,9
KFS Passau	15	28,6	21,2
LK Passau	18	9,4	5,2
LK Peine	13	9,7	13,5
LK Pfaffenhofen a.d. Ilm	10	7,9	6,3
SK Pforzheim	26	20,7	13,7
K Pinneberg	45	14,3	14,7
KFS Pirmasens	11	27,2	44,3
K Plön	19	14,8	15,5
KFS Potsdam	27	15,2	18,8
LK Potsdam-Mittelmark	53	24,7	13,1
LK Prignitz	18	23,5	15,5
LK Rastatt	44	19,0	14,3
LK Ravensburg	50	17,6	17,3
K Recklinghausen	213	34,6	38,6
LK Regen	4	5,2	3,9
KFS Regensburg	33	21,6	17,9
LK Regensburg	5	2,6	2,6
KFS Remscheid	44	39,6	45,2
LK Rems-Murr-Kreis	53	12,4	7,5
K Rendsburg-Eckernförde	54	19,8	21,6
LK Reutlingen	25	8,7	9,4
K Rhein-Erft-Kreis	189	40,2	31,0
LK Rheingau-Taunus-Kreis	21	11,2	11,8
LK Rhein-Hunsrück-Kreis	26	25,3	27,2
K Rheinish-Bergischer Kreis	61	21,5	20,8
K Rhein-Kreis Neuss	105	23,3	30,0
LK Rhein-Lahn-Kreis	36	29,4	28,6
LK Rhein-Neckar-Kreis	49	8,9	6,0
LK Rhein-Pfalz-Kreis	13	8,4	9,8
K Rhein-Sieg-Kreis	117	19,5	22,2
LK Rhön-Grabfeld	5	6,3	2,5
KFS Rosenheim	26	41,1	47,6
LK Rosenheim	56	21,5	13,1
KFS Rostock	86	41,2	46,1
LK Rotenburg (Wümme)	34	20,8	17,8
LK Roth	10	7,9	0,8
LK Rottal-Inn	13	10,8	10,8

Stadt/(Land-)Kreis/ Regionalverband	Fälle	HZ	
	2019	2019	2018
LK Rottweil	11	7,9	8,6
LK Saale-Holzland-Kreis	19	22,9	21,7
LK Saalekreis	28	15,2	18,9
LK Saale-Orla-Kreis	29	35,9	24,5
LK Saalfeld-Rudolstadt	19	17,9	41,0
RV Saarbrücken	152	46,1	48,2
LK Saarlouis	55	28,2	19,9
LK Saarpfalz-Kreis	30	21,0	16,7
LK Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	34	13,8	18,3
KFS Salzgitter	23	21,9	10,5
LK Salzlandkreis	40	21,0	21,3
LK Schaumburg	17	10,8	6,3
K Schleswig-Flensburg	27	13,5	14,0
LK Schmalkalden-Meiningen	26	21,3	38,2
KFS Schwabach	3	7,4	4,9
LK Schwäbisch Hall	34	17,4	13,4
LK Schwalm-Eder-Kreis	24	13,3	16,0
LK Schwandorf	16	10,9	8,2
LK Schwarzwald-Baar-Kreis	18	8,5	11,4
KFS Schweinfurt	22	40,7	31,8
LK Schweinfurt	5	4,3	3,5
KFS Schwerin	60	62,6	61,6
K Segeberg	32	11,6	9,5
K Siegen-Wittgenstein	84	30,2	40,3
LK Sigmaringen	7	5,3	19,2
K Soest	88	29,1	28,2
KFS Solingen	75	47,1	31,5
LK Sömmerda	6	8,6	22,8
LK Sonneberg	15	26,7	42,6
KFS Speyer	9	17,9	15,7
LK Spree-Neiße	13	11,4	7,8
LK St. Wendel	9	10,3	8,0
LK Stade	39	19,2	14,9
LK Starnberg	8	5,9	4,4
K Steinburg	16	12,2	12,9
K Steinfurt	111	24,8	26,6
LK Stendal	34	30,4	17,7
K Stormarn	60	24,7	25,2
KFS Straubing	5	10,5	27,3
LK Straubing-Bogen	5	5,0	6,0
SK Stuttgart	325	51,2	48,8
LK Südliche Weinstraße	13	11,8	9,9
LK Südwestpfalz	10	10,5	8,4
KFS Suhl	14	40,2	76,8

Fall- und Häufigkeitszahlen bei „Widerstand“ nach Gebietskörperschaften (alphabetisch)

2.1.2.2 – T01 – Teil 5

Stadt/(Land-)Kreis/ Regionalverband	Fälle	HZ	
	2019	2019	2018
LK Teltow-Fläming	23	13,7	6,0
LK Tirschenreuth	15	20,7	5,5
LK Traunstein	29	16,4	22,7
KFS Trier	32	28,9	49,1
LK Trier-Saarburg	23	15,4	12,1
LK Tübingen	17	7,5	7,1
LK Tuttlingen	16	11,4	4,3
LK Uckermark	33	27,6	14,1
LK Uelzen	38	41,0	32,3
SK Ulm	21	16,6	15,9
K Unna	96	24,3	27,4
LK Unstrut-Hainich-Kreis	41	39,8	53,1
LK Unterallgäu	14	9,7	11,9
LK Vechta	22	15,5	10,0
LK Verden	23	16,8	16,1
K Viersen	101	33,8	29,1
LK Vogelsbergkreis	19	17,9	17,8
LK Vogtlandkreis	46	20,2	24,0
LK Vorpommern-Greifswald	59	24,9	22,4
LK Vorpommern-Rügen	61	27,1	24,4
LK Vulkaneifel	10	16,5	14,8
LK Waldeck-Frankenberg	26	16,6	12,7
LK Waldshut	14	8,2	17,0
K Warendorf	80	28,8	21,6
LK Wartburgkreis	18	14,6	16,2

Stadt/(Land-)Kreis/ Regionalverband	Fälle	HZ	
	2019	2019	2018
KFS Weiden i.d.OPf.	3	7,1	28,2
LK Weilheim-Schongau	28	20,7	23,8
KFS Weimar	45	69,1	45,0
LK Weimarer Land	27	32,9	41,4
LK Weißenburg-Gunzenhausen	4	4,2	6,4
LK Werra-Meißner-Kreis	20	19,8	23,7
K Wesel	131	28,5	25,6
LK Wesermarsch	10	11,3	9,0
LK Westerwaldkreis	42	20,8	19,9
LK Wetteraukreis	43	14,0	15,7
KFS Wiesbaden	77	27,7	29,1
KFS Wilhelmshaven	21	27,5	23,6
LK Wittenberg	37	29,4	24,4
LK Wittmund	17	29,9	21,2
LK Wolfenbüttel	18	15,0	13,3
KFS Wolfsburg	31	25,0	18,6
KFS Worms	10	12,0	24,1
LK Wunsiedel i.Fichtelgebirge	14	19,1	16,3
KFS Wuppertal	203	57,3	67,6
KFS Würzburg	16	12,5	7,9
LK Würzburg	5	3,1	0,6
LK Zollernalbkreis	11	5,8	3,7
KFS Zweibrücken	6	17,5	32,1
LK Zwickau	59	18,6	30,6

Fall- und Häufigkeitszahlen bei „Widerstand“ nach Gebietskörperschaften (Top 20 HZ 2019)
2.1.2.2 – 102

Stadt/(Land-)Kreis/ Regionalverband	Fälle	HZ	
	2019	2019	2018
LK Freising	188	105,0	12,4
KfS Landshut	51	70,4	28,1
KfS Neumünster	55	69,2	56,7
KfS Weimar	45	69,1	45,0
KfS Erfurt	146	68,3	80,3
KfS Köln	720	66,3	59,2
K Düren	167	63,3	40,7
KfS Schwerin	60	62,6	61,6
KfS Koblenz	70	61,4	56,2
KfS Frankfurt am Main	456	60,6	72,7

Stadt/(Land-)Kreis/ Regionalverband	Fälle	HZ	
	2019	2019	2018
KfS Dessau-Roßlau	48	59,1	53,6
KfS Dortmund	339	57,8	61,5
KfS Wuppertal	203	57,3	67,6
SK Freiburg im Breisgau	130	56,5	45,7
KfS Berlin	2.044	56,1	62,4
KfS Gera	52	55,2	72,7
KfS Gelsenkirchen	142	54,5	60,3
KfS Leverkusen	87	53,1	42,2
KfS Eisenach	22	51,9	60,9
KfS Münster	163	51,9	45,3

Die Anzahl der Gebietskörperschaften mit einer geringen Belastung von weniger als zehn Fällen je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner ist mit 87 gegenüber 2018 (91) gesunken.

Gleichzeitig ist die Anzahl der Gebietskörperschaften mit einer hohen Belastung von über 50 Fällen je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner auf 27 angestiegen (2018: 24).

Im Jahr 2019 gab es – wie im Vorjahr – keine Gebietskörperschaft ohne Fall von „Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen“.

2.1.3 Fälle „Tätlicher Angriff“

Im Jahr 2019 wurden bundesweit 14.919 Fälle von „tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen“ erfasst.

Da der Schlüssel 621120 „tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen“ im Berichtsjahr 2018 erstmalig zur Verfügung stand, ist kein Vergleich mit den Vorjahren möglich.

Fälle „tätlicher Angriff“

2.1.3 - 701

Jahr	Fälle insgesamt	SR	aufgeklärte Fälle	SR	AQ
2018	11.704	-	11.538	-	98,6
2019	14.919	27,5	14.626	26,8	98,0

- Angaben nicht vorhanden/nicht sinnvoll

Hinweis Der Schlüssel 621120 „tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen“ steht erst ab dem Berichtsjahr 2018 zur Verfügung. Vorjahreswerte liegen nicht vor.

2.1.3.1 „Tätlicher Angriff“ nach Bundesländern

Fälle und Aufklärung

2.1.3.1 - T01

Bundesland	Fälle		Veränderung		AQ		Straftatenanteil in %	HZ	
	2019	2018	absolut	in %	2019	2018		2019	2018
Baden-Württemberg	2.523	2.242	281	12,5	98,7	99,0	16,9	22,8	20,3
Bayern	2.767	2.564	203	7,9	99,6	99,8	18,5	21,2	19,7
Berlin	1.094	518	576	111,2	95,2	97,5	7,3	30,0	14,3
Brandenburg	761	509	252	49,5	99,6	99,6	5,1	30,3	20,3
Bremen	132	81	51	63,0	96,2	98,8	0,9	19,3	11,9
Hamburg	799	743	56	7,5	97,2	94,6	5,4	43,4	40,6
Hessen	704	303	401	132,3	99,0	99,0	4,7	11,2	4,9
Mecklenburg-Vorpommern	184	107	77	72,0	98,4	98,1	1,2	11,4	6,6
Niedersachsen	1.424	1.287	137	10,6	98,3	98,3	9,5	17,8	16,2
Nordrhein-Westfalen	2.294	1.478	816	55,2	96,3	97,8	15,4	12,8	8,3
Rheinland-Pfalz	672	720	-48	-6,7	97,8	98,5	4,5	16,5	17,7
Saarland	154	126	28	22,2	98,7	99,2	1,0	15,5	12,7
Sachsen	367	188	179	95,2	98,6	97,9	2,5	9,0	4,6
Sachsen-Anhalt	227	130	97	74,6	95,2	98,5	1,5	10,3	5,8
Schleswig-Holstein	580	532	48	9,0	98,8	99,2	3,9	20,0	18,4
Thüringen	237	176	61	34,7	97,5	100,0	1,6	11,1	8,2
Bundesgebiet	14.919	11.704	3.215	27,5	98,0	98,6	100	18,0	14,1

Im Vergleich zum Vorjahr wurden in 15 Bundesländern mehr Fälle von „tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen“ erfasst, wobei Nordrhein-Westfalen den höchsten absoluten (+816 Fälle) und Hessen den höchsten prozentualen (+132,3 %) Anstieg zu verzeichnen hat. Im Gegensatz dazu sind sinkende Fallzahlen ausschließlich in Rheinland-Pfalz registriert.

Gemessen an der jeweiligen Einwohnerzahl entfallen die höchsten Belastungswerte für das Jahr 2019 auf Hamburg (43,4), Brandenburg (30,3) und Berlin (30,0), wobei im Vergleich zum Vorjahr in allen drei Bundesländern die Belastung gestiegen ist.

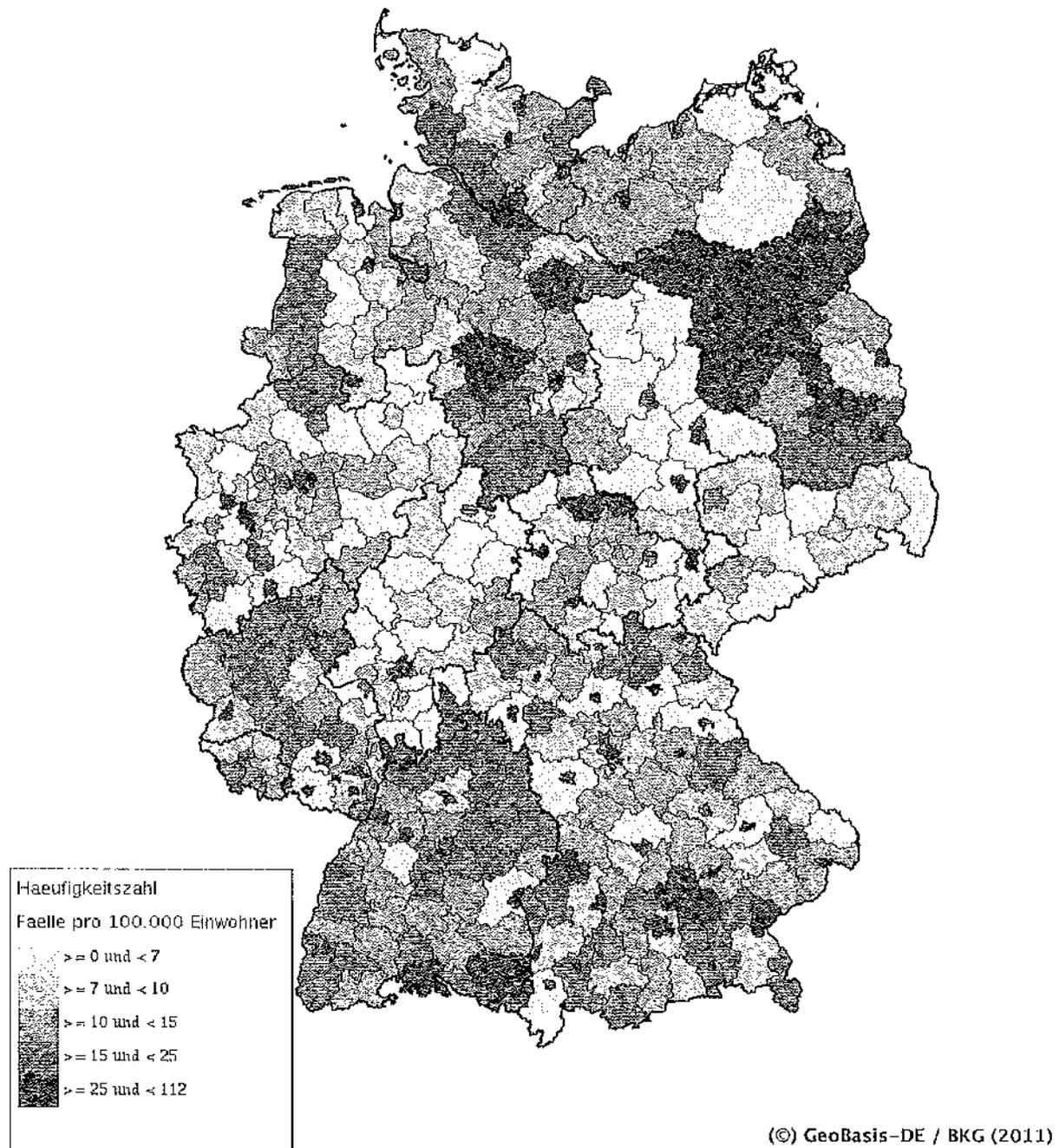
Die niedrigsten Belastungswerte werden für Sachsen (9,0) und Sachsen-Anhalt (10,3) ausgewiesen bei ebenfalls höheren Werten als im Vorjahr.

Im Vergleich zum Bundesdurchschnitt mit einer Häufigkeitszahl von 18,0 (2018: 14,1) ergibt sich für den Spitzenreiter ein mehr als doppelt so hoher Wert, für das am schwächsten belastete Bundesland die Hälfte des Durchschnittswertes.

2.1.3.2 „Tätlicher Angriff“ nach Gebietskörperschaften

Verteilung nach Häufigkeitszahlen

2.1.3.2 – K01



Auf den Folgeseiten werden die Fall- und Häufigkeitszahlen bei „tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen“ für alle Regionalverbände (RV), Kreise/Landkreise (K/LK) bzw. kreisfreien Städte/Stadtkreise (KfS/SK) ausgewiesen.

Fall- und Häufigkeitszahlen bei „fälicher Angriff“ nach Gebietskörperschaften (alphabetisch)

2.1.3.2 – T01 - Teil 1

Stadt/(Land-)Kreis/ Regionalverband	Fälle 2019	HZ		Stadt/(Land-)Kreis/ Regionalverband	Fälle 2019	HZ	
		2019	2018			2019	2018
K Aachen	65	11,7	4,7	KfS Bottrop	14	11,9	5,1
LK Ahrweiler	29	22,4	24,8	KfS Brandenburg an der Havel	39	54,1	27,8
LK Aichach-Friedberg	19	14,2	5,3	KfS Braunschweig	105	42,3	44,8
LK Alb-Donau-Kreis	12	6,1	9,8	LK Breisgau-Hochschwarzwald	49	18,6	14,5
LK Altenburger Land	2	2,2	7,7	KfS Bremen	103	18,1	11,3
LK Altenkirchen (Westerwald)	15	11,7	12,4	KfS Bremerhaven	28	24,6	15,0
LK Altmarkkreis Salzwedel	5	6,0	9,5	LK Burgenlandkreis	12	6,7	1,6
LK Altötting	35	31,5	19,9	LK Calw	9	5,7	7,0
LK Alzey-Worms	12	9,3	3,1	LK Celle	24	13,4	6,2
KfS Amberg	17	40,5	68,6	LK Cham	15	11,7	23,6
LK Amberg-Weizsach	10	9,7	8,8	KfS Chemnitz	26	10,5	8,1
LK Ammerland	11	8,9	9,7	LK Cloppenburg	11	6,5	7,1
LK Anhalt-Bitterfeld	8	5,0	3,1	KfS Coburg	14	33,9	24,3
KfS Ansbach	20	47,8	24,0	LK Coburg	7	8,1	13,8
LK Ansbach	6	3,3	3,8	LK Cochem-Zell	14	22,7	17,8
KfS Aschaffenburg	38	53,9	41,5	K Coesfeld	1	0,5	0,5
LK Aschaffenburg	9	5,2	8,6	KfS Cottbus	68	67,9	35,6
KfS Augsburg	173	58,6	44,0	LK Cuxhaven	13	6,6	9,6
LK Augsburg	18	7,2	5,2	LK Dachau	30	19,5	11,8
LK Aurich	13	6,8	12,6	LK Dahme-Spreewald	50	29,6	18,5
LK Bad Dürkheim	18	13,6	10,5	KfS Darmstadt	22	13,8	1,9
LK Bad Kissingen	15	14,5	10,7	LK Darmstadt-Dieburg	8	2,7	0,7
LK Bad Kreuznach	16	10,1	20,9	LK Deggendorf	21	17,6	22,7
LK Bad Tölz-Wolfratshausen	14	11,0	4,7	KfS Delmenhorst	12	15,5	25,8
SK Baden-Baden	4	7,3	9,1	KfS Dessau-Roßlau	23	28,3	12,2
KfS Bamberg	47	60,6	63,5	LK Diepholz	26	12,0	8,8
LK Bamberg	9	6,1	4,1	LK Dillingen a.d. Donau	24	25,0	15,8
LK Barnim	89	48,7	24,9	LK Dingolfing-Landau	8	8,3	6,3
LK Bautzen	24	8,0	3,6	K Dithmarschen	22	16,5	18,0
KfS Bayreuth	27	36,2	23,0	LK Donau-Ries	18	13,5	15,8
LK Bayreuth	3	2,9	7,7	LK Donnersbergkreis	11	14,6	14,6
LK Berchtesgadener Land	17	16,1	15,2	KfS Dortmund	421	71,7	62,4
LK Bergstraße	9	3,3	2,2	KfS Dresden	45	8,1	5,3
KfS Berlin	1.094	30,0	14,3	KfS Duisburg	38	7,6	3,8
LK Bernkastel-Wittlich	20	17,8	9,8	K Düren	47	17,8	9,5
LK Biberach	26	13,0	19,7	KfS Düsseldorf	180	29,1	17,2
KfS Bielefeld	28	8,4	9,9	LK Ebersberg	21	14,8	8,5
LK Birkenfeld	12	14,9	9,9	LK Eichsfeld	3	3,0	4,0
LK Böblingen	75	19,2	14,6	LK Eichstätt	7	5,3	6,8
KfS Bochum	89	24,4	12,9	LK Eifelkreis Bitburg-Prüm	10	10,1	9,2
LK Bodenseekreis	43	19,9	17,2	KfS Eisenach	11	26,0	0,0
KfS Bonn	91	27,8	11,7	LK Elbe-Elster	19	18,5	14,5
LK Börde	4	2,3	0,6	KfS Emden	3	6,0	0,0
K Borken	28	7,6	2,2	LK Emmendingen	18	10,9	11,5

Fall- und Häufigkeitszahlen bei „tätlicher Angriff“ nach Gebietskörperschaften (alphabetisch)

2.1.3.2 - T01 - Teil 2

Stadt/(Land-)Kreis/ Regionalverband	Fälle	HZ		Stadt/(Land-)Kreis/ Regionalverband	Fälle	HZ	
	2019	2019	2018		2019	2019	2018
LK Emsland	54	16,6	15,8	LK Hameln-Pyrmont	26	17,5	14,8
K Ennepe-Ruhr-Kreis	23	7,1	3,7	KfS Hamm	19	10,6	2,2
LK Enzkreis	24	12,1	4,0	LK Harburg	38	15,0	11,5
LK Erding	38	27,6	32,9	LK Harz	30	14,0	4,6
KfS Erfurt	26	12,2	8,0	LK Haßberge	9	10,6	10,7
KfS Erlangen	36	32,2	19,8	LK Havelland	48	29,6	13,7
LK Erlangen-Höchstadt	17	12,5	5,9	SK Heidelberg	65	40,5	43,0
LK Erzgebirgskreis	14	4,1	5,9	LK Heidenheim	17	12,8	15,9
KfS Essen	77	13,2	8,9	SK Heilbronn	40	31,8	26,4
LK Esslingen	122	22,9	19,5	LK Heilbronn	24	7,0	9,1
K Euskirchen	10	5,2	4,7	K Heinsberg	23	9,0	5,9
KfS Flensburg	44	49,2	32,8	LK Helmstedt	8	8,8	5,5
LK Forchheim	14	12,1	18,2	K Herford	8	3,2	3,6
KfS Frankenthal (Pfalz)	5	10,3	41,3	KfS Herne	32	20,5	5,8
KfS Frankfurt (Oder)	28	48,4	44,6	LK Hersfeld-Rotenburg	4	3,3	3,3
KfS Frankfurt am Main	317	42,1	15,8	K Herzogtum Lauenburg	21	10,6	6,6
SK Freiburg im Breisgau	145	63,0	55,3	LK Hildburghausen	5	7,9	4,7
LK Freising	46	25,7	16,3	LK Hildesheim	50	18,1	16,3
LK Freudenstadt	17	14,4	12,8	K Hochsauerlandkreis	7	2,7	1,5
LK Freyung-Grafenau	5	6,4	10,2	LK Hochtaunuskreis	12	5,1	1,7
LK Friesland	5	5,1	14,2	KfS Hof	20	43,5	71,8
LK Fulda	27	12,1	5,4	LK Hof	11	11,5	7,3
LK Fürstenfeldbruck	29	13,2	10,6	LK Hohenlohekreis	17	15,2	14,4
KfS Fürth	28	21,9	30,0	LK Holzminden	10	14,1	21,1
LK Fürth	10	8,5	6,0	K Höxter	10	7,1	0,0
LK Garmisch-Partenkirchen	14	15,8	13,6	LK Ilm-Kreis	5	4,6	1,8
KfS Gelsenkirchen	31	11,9	5,0	KfS Ingolstadt	47	34,3	34,0
KfS Gera	29	30,8	50,6	KfS Jena	21	18,8	6,3
LK Germersheim	22	17,0	10,1	LK Jerichower Land	5	5,6	2,2
LK Gießen	24	8,9	3,0	KfS Kaiserslautern	56	56,1	55,2
LK Gifhorn	17	9,7	6,9	LK Kaiserslautern	4	3,8	13,3
LK Göppingen	43	16,7	13,3	SK Karlsruhe	129	41,2	29,8
LK Görlitz	6	2,4	3,5	LK Karlsruhe	52	11,7	9,9
LK Goslar	23	16,8	21,8	KfS Kassel	41	20,3	12,0
LK Gotha	19	14,0	3,7	LK Kassel	14	5,9	2,5
LK Göttingen	63	19,2	21,6	KfS Kaufbeuren	23	52,4	48,3
LK Grafschaft Bentheim	18	13,2	7,4	LK Kelheim	14	11,5	23,9
LK Greiz	6	6,1	2,0	KfS Kempten (Allgäu)	35	50,8	41,0
LK Groß-Gerau	25	9,1	2,6	KfS Kief	106	42,8	39,9
LK Günzburg	22	17,5	10,4	LK Kitzingen	14	15,4	24,3
K Gütersloh	12	3,3	1,1	K Kleve	22	7,1	4,2
KfS Hagen	14	7,4	4,8	KfS Koblenz	48	42,1	31,6
KfS Halle (Saale)	71	29,7	12,5	KfS Köln	166	15,3	13,7
KfS Hamburg	799	43,4	40,6	LK Konstanz	97	34,0	34,5

Fall- und Häufigkeitszahlen bei „tätlicher Angriff“ nach Gebietskörperschaften (alphabetisch)

2.1.3.2 – T01 - Teil 3

Stadt/(Land-)Kreis/ Regionalverband	Fälle	HZ	
	2019	2019	2018
KFS Krefeld	67	29,5	15,9
LK Kronach	10	14,9	7,4
LK Kulmbach	11	15,3	8,3
LK Kusel	12	17,0	11,3
LK Kyffhäuserkreis	21	28,0	13,2
LK Lahn-Dill-Kreis	10	3,9	0,8
KFS Landau in der Pfalz	18	38,6	23,8
LK Landkreis Heidekreis	20	14,3	7,2
LK Landkreis Rostock	24	11,2	3,7
LK Landsberg am Lech	18	15,0	11,8
KFS Landshut	81	111,9	67,4
LK Landshut	22	13,9	10,8
LK Leer	35	20,6	4,7
KFS Leipzig	117	19,9	8,6
LK Leipzig	21	8,1	3,5
KFS Leverkusen	6	3,7	9,2
LK Lichtenfels	14	20,9	24,0
LK Limburg-Weilburg	5	2,9	2,9
LK Lindau (Bodensee)	14	17,1	29,6
K Lippe	13	3,7	1,4
LK Lörrach	49	21,4	23,7
KFS Lübeck	107	49,3	52,7
LK Lüchow-Dannenberg	8	16,5	16,5
LK Ludwigsburg	70	12,9	12,3
KFS Ludwigshafen am Rhein	14	8,2	29,1
LK Ludwigslust-Parchim	27	12,7	5,2
LK Lüneburg	12	6,5	9,3
KFS Magdeburg	43	18,0	15,9
LK Main-Kinzig-Kreis	36	8,6	2,6
LK Main-Spessart	12	9,5	13,4
LK Main-Tauber-Kreis	23	17,4	20,4
LK Main-Taunus-Kreis	21	8,8	5,5
KFS Mainz	43	19,8	25,1
LK Mainz-Bingen	12	5,7	8,1
SK Mannheim	155	50,1	47,7
LK Mansfeld-Südharz	3	2,2	5,1
LK Marburg-Biedenkopf	4	1,6	2,0
K Märkischer Kreis	51	12,4	7,3
LK Märkisch-Oderland	23	11,8	10,4
LK Mayen-Koblenz	46	21,5	18,3
LK Mecklenburgische Seenplatte	11	4,2	1,5
LK Meißen	5	2,1	0,8
KFS Memmingen	12	27,4	50,6
LK Merzig-Wadern	8	7,7	5,8

Stadt/(Land-)Kreis/ Regionalverband	Fälle	HZ	
	2019	2019	2018
K Mettmann	47	9,7	3,9
LK Miesbach	9	9,0	8,1
LK Miltenberg	23	17,9	19,5
K Minden-Lübbecke	19	6,1	1,3
LK Mittelsachsen	16	5,2	1,9
KFS Mönchengladbach	27	10,3	11,8
LK Mühlendorf a.Inn	28	24,3	18,3
KFS Mülheim an der Ruhr	9	5,3	0,6
KFS München	509	34,6	34,1
LK München	32	9,2	10,1
KFS Münster	46	14,6	3,5
LK Neckar-Odenwald-Kreis	29	20,2	11,2
LK Neuburg-Schrobenhausen	8	8,3	10,4
LK Neumarkt i.d.OPf.	16	12,0	10,6
KFS Neumünster	39	49,1	26,5
LK Neunkirchen	12	9,1	14,3
LK Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim	9	9,0	19,1
LK Neustadt a.d.Waldnaab	4	4,2	9,5
KFS Neustadt an der Weinstraße	16	30,1	15,0
LK Neu-Ulm	36	20,7	15,6
LK Neuwied	30	16,5	20,9
LK Nienburg (Weser)	11	9,1	3,3
K Nordfriesland	19	11,5	14,5
LK Nordhausen	7	8,4	3,5
LK Nordsachsen	16	8,1	2,0
LK Nordwestmecklenburg	21	13,4	10,2
LK Northeim	25	18,8	10,5
KFS Nürnberg	241	46,5	32,4
LK Nürnberger Land	15	8,8	11,2
LK Oberallgäu	10	6,4	10,4
K Oberbergischer Kreis	19	7,0	2,9
KFS Oberhausen	13	6,2	6,6
LK Oberhavel	73	34,6	17,2
LK Oberspreewald-Lausitz	26	23,5	19,8
LK Odenwaldkreis	6	6,2	1,0
LK Oder-Spree	16	9,0	17,4
LK Offenbach	22	6,2	2,3
KFS Offenbach am Main	24	18,6	4,7
LK Oldenburg	12	9,2	7,7
KFS Oldenburg (Oldenburg)	52	30,9	28,7
K Olpe	5	3,7	0,7
LK Ortenaukreis	99	23,1	15,7
KFS Osnabrück	62	37,6	23,7
LK Osnabrück	25	7,0	8,4

Fall- und Häufigkeitszahlen bei „tätlicher Angriff“ nach Gebietskörperschaften (alphabetisch)
2.1.3.2 – 701 – Teil 4

Stadt/(Land-)Kreis/ Regionalverband	Fälle			HZ			
	2019	2019	2018	2019	2019	2018	
LK Ostalbkreis	57	18,2	17,9	LK Rottal-Inn	13	10,8	7,5
LK Ostallgäu	21	15,0	8,6	LK Rottweil	20	14,3	8,6
LK Osterholz	15	13,2	7,1	LK Saale-Holzland-Kreis	3	3,6	6,0
K Ostholstein	32	16,0	8,0	LK Saalekreis	8	4,3	3,2
LK Ostprignitz-Ruppin	41	41,4	30,2	LK Saale-Orla-Kreis	5	6,2	2,5
K Paderborn	27	8,8	8,8	LK Saalfeld-Rudolstadt	9	8,5	17,7
KFS Passau	28	53,4	32,8	LK Saarlouis	47	24,1	14,8
LK Passau	24	12,5	9,4	LK Saarpfalz-Kreis	20	14,0	12,6
LK Peine	14	10,5	4,5	LK Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	22	9,0	3,7
LK Pfaffenhofen a.d.Ilm	14	11,0	13,5	KFS Salzgitter	7	6,7	17,2
SK Pforzheim	35	27,9	20,1	LK Salzlandkreis	3	1,6	0,0
K Pinneberg	51	16,2	17,6	LK Schaumburg	13	8,2	7,0
KFS Pirmasens	18	44,6	59,1	K Schleswig-Flensburg	12	6,0	9,5
K Plön	16	12,4	11,6	LK Schmalkalden-Meiningen	13	10,6	2,4
KFS Potsdam	66	37,1	25,0	KFS Schwabach	3	7,4	7,4
LK Potsdam-Mittelmark	71	33,1	21,1	LK Schwäbisch Hall	33	16,8	14,4
LK Prignitz	19	24,8	16,8	LK Schwalm-Eder-Kreis	7	3,9	2,2
LK Rastatt	22	9,5	4,8	LK Schwandorf	22	14,9	16,4
LK Ravensburg	81	28,5	22,6	LK Schwarzwald-Baar-Kreis	23	10,8	9,9
K Recklinghausen	69	11,2	8,3	KFS Schweinfurt	29	53,7	84,2
LK Regen	6	7,7	6,5	LK Schweinfurt	8	7,0	11,3
KFS Regensburg	73	47,8	39,8	KFS Schwerin	24	25,0	17,7
LK Regensburg	16	8,3	7,8	K Segeberg	39	14,1	13,1
LK Region Hannover	365	31,5	29,8	K Siegen-Wittgenstein	33	11,9	11,5
RV Regionalverband Saarbrücken	60	18,2	14,8	LK Sigmaringen	18	13,8	16,9
KFS Remscheid	9	8,1	3,6	K Soest	32	10,6	3,3
LK Rems-Murr-Kreis	74	17,4	13,4	KFS Solingen	4	2,5	0,6
K Rendsburg-Eckernförde	23	8,4	10,3	LK Sömmerda	7	10,0	7,1
LK Reutlingen	39	13,6	13,6	LK Sonneberg	2	3,6	5,3
K Rhein-Erft-Kreis	35	7,4	3,4	KFS Speyer	4	7,9	33,4
LK Rheingau-Taunus-Kreis	7	3,7	2,7	LK Spree-Neiße	22	19,2	17,3
LK Rhein-Hunsrück-Kreis	7	6,8	2,9	LK St. Wendel	7	8,0	5,7
K Rheinisch-Bergischer Kreis	11	3,9	0,4	LK Stade	41	20,2	12,4
K Rhein-Kreis Neuss	28	6,2	2,7	LK Starnberg	17	12,5	17,0
LK Rhein-Lahn-Kreis	20	16,4	7,4	K Steinburg	28	23,3	10,6
LK Rhein-Neckar-Kreis	82	15,0	13,5	K Steinfurt	82	18,3	11,4
LK Rhein-Pfalz-Kreis	13	8,4	18,9	LK Stendal	4	3,6	2,7
K Rhein-Sieg-Kreis	37	6,2	2,3	K Stormarn	21	8,6	10,3
LK Rhön-Grabfeld	8	10,0	10,0	KFS Straubing	19	39,8	52,5
KFS Rosenheim	54	85,3	79,3	LK Straubing-Bogen	3	3,0	3,0
LK Rosenheim	41	15,7	13,1	SK Stuttgart	410	64,6	63,7
KFS Rostock	38	18,2	11,5	LK Südliche Weinstraße	9	8,2	7,2
LK Rotenburg (Wümme)	15	9,2	8,6	LK Südwestpfalz	4	4,2	5,2
LK Roth	17	13,4	10,3	KFS Suhl	12	34,4	22,7

Fall- und Häufigkeitszahlen bei „tätlicher Angriff“ nach Gebietskörperschaften (alphabetisch)

2.1.3.2 – T01 – Teil 5

Stadt/(Land-)Kreis/ Regionalverband	Fälle		HZ	
	2019	2019	2019	2018
LK Teltow-Fläming	23	13,7	13,2	
LK Tirschenreuth	6	8,3	8,2	
LK Traunstein	16	9,0	8,5	
KfS Trier	36	32,5	34,5	
LK Trier-Saarburg	14	9,4	10,8	
LK Tübingen	47	20,7	15,5	
LK Tuttlingen	24	17,1	10,0	
LK Uckermark	40	33,5	25,8	
LK Uelzen	24	25,9	16,2	
SK Ulm	61	48,3	39,8	
K Unna	52	13,2	11,7	
LK Unstrut-Hainich-Kreis	8	7,8	7,7	
LK Unterallgäu	10	6,9	7,7	
LK Vechta	10	7,1	5,0	
LK Verden	13	9,5	10,2	
K Viersen	15	5,0	1,7	
LK Vogelsbergkreis	8	7,6	4,7	
LK Vogtlandkreis	18	7,9	2,6	
LK Vorpommern-Greifswald	26	11,0	7,2	
LK Vorpommern-Rügen	13	5,8	4,4	
LK Vulkaneifel	12	19,8	11,5	
LK Waldeck-Frankenberg	11	7,0	10,2	
LK Waldshut	20	11,7	3,5	
K Warendorf	12	4,3	0,4	
LK Wartburgkreis	7	5,7	0,0	

Stadt/(Land-)Kreis/ Regionalverband	Fälle		HZ	
	2019	2019	2019	2018
KfS Weiden i.d.OPf.	13	30,6	56,4	
LK Weilheim-Schongau	11	8,1	11,2	
KfS Weimar	5	7,7	9,3	
LK Weimarer Land	11	13,4	11,0	
LK Weißenburg-Gunzenhausen	9	9,5	14,9	
LK Werra-Meißner-Kreis	2	2,0	0,0	
K Wesel	21	4,6	1,3	
LK Wesermarsch	9	10,2	7,9	
LK Westerwaldkreis	29	14,4	14,9	
LK Wetteraukreis	6	2,0	1,0	
KfS Wiesbaden	32	11,5	9,0	
KfS Wilhelmshaven	37	48,5	56,3	
LK Wittenberg	8	6,4	5,5	
LK Wittmund	4	7,0	7,1	
LK Wolfenbüttel	8	6,7	5,0	
KfS Wolfsburg	57	45,9	36,3	
KfS Worms	10	12,0	16,9	
LK Wunsiedel i.Fichtelgebirge	14	19,1	16,3	
KfS Wuppertal	49	13,8	13,9	
KfS Würzburg	55	43,0	48,2	
LK Würzburg	9	5,6	7,4	
LK Zollernalbkreis	23	12,2	15,4	
KfS Zweibrücken	13	38,0	26,3	
LK Zwickau	37	11,7	4,1	

Fall- und Häufigkeitszahlen bei „tätlicher Angriff“ nach Gebietskörperschaften (Top 20 HZ 2019)

2.1.3.2 – T02

Stadt/(Land-)Kreis/ Regionalverband	Fälle 2019	HZ	
		2019	2018
KFS Landshut	81	111,9	67,4
KFS Rosenheim	54	85,3	79,3
KFS Dortmund	421	71,7	62,4
KFS Cottbus	68	67,9	35,6
SK Stuttgart	410	64,6	63,7
SK Freiburg im Breisgau	145	63,0	55,3
KFS Bamberg	47	60,6	63,5
KFS Augsburg	173	58,6	44,0
KFS Kaiserslautern	56	56,1	55,2
KFS Brandenburg an der Havel	39	54,1	27,8

Stadt/(Land-)Kreis/ Regionalverband	Fälle 2019	HZ	
		2019	2018
KFS Aschaffenburg	38	53,9	41,5
KFS Schweinfurt	29	53,7	84,2
KFS Passau	28	53,4	32,8
KFS Kaufbeuren	23	52,4	48,3
KFS Kempten (Allgäu)	35	50,8	41,0
SK Mannheim	155	50,1	47,7
KFS Lübeck	107	49,3	52,7
KFS Flensburg	44	49,2	32,8
KFS Neumünster	39	49,1	26,5
LK Barnim	89	48,7	24,9

Die Anzahl der Gebietskörperschaften mit einer geringen Belastung von weniger als zehn Fällen je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner liegt bei 157 (2018: 188), die mit einer hohen Belastung von über 50 Fällen je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner bei 16 (2018: 17).

Im Jahr 2019 gab es keine Gebietskörperschaft (2018: 6) ohne eine Erfassung von „tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen“.

2.1.4 Fälle „Landfriedensbruch §§ 125, 125a StGB“

Im Jahr 2019 wurden bundesweit 1860 Fälle von „Landfriedensbruch §§ 125, 125a StGB“ erfasst, davon 846 Fälle „besonders schwerer Landfriedensbruch“ (45,4 %, 2018: 48,4 %).

Sowohl die Fallzahlen als auch die Aufklärungsquoten unterliegen im Betrachtungszeitraum erheblichen Schwankungen.

Gegenüber 2018 ist im Berichtsjahr bei den registrierten Fällen ein Rückgang um 4,6 % zu verzeichnen, während die Aufklärungsquote um 1,4 Prozentpunkte stieg.

Zeitreihe „Landfriedensbruch §§ 125, 125a StGB“

2.1.4 – T01

Jahr	Fälle insgesamt	SR	aufgeklärte Fälle	SR	AO
2005	1.705	25,2	1.320	20,2	77,4
2006	1.918	12,5	1.560	18,2	81,3
2007	1.632	-14,9	1.319	-15,4	80,8
2008	2.158	32,2	1.684	27,7	78,0
2009	2.589	20,0	1.929	14,5	74,5
2010	1.815	-29,9	1.381	-28,4	76,1
2011	1.804	-0,6	1.186	-14,1	65,7
2012	2.118	17,4	1.275	7,5	60,2
2013	1.212	-42,8	747	-41,4	61,6
2014	1.785	47,3	999	33,7	56,0
2015	1.961	9,9	1.310	31,1	66,8
2016	2.009	2,4	1.552	18,5	77,3
2017	1.319	-34,3	809	-47,9	61,3
*) 2018	1.950	47,8	943	16,6	48,4
*) 2019	1.860	-4,6	926	-1,8	49,8

*) 2018 war die nachträgliche Erfassung der beim G20 Gipfel in Hamburg 2017 begangenen Straftaten ursächlich für den relativ hohen Wert gegenüber 2017. 2019 trugen u.a. die Demonstrationen „Hambacher Forst“ in Nordrhein-Westfalen, die nachträgliche Erfassung der beim Darmstädter Schlossgrabenfest 2018 begangenen Straftaten in Hessen, Straftaten im Zusammenhang mit Fußballveranstaltungen in Thüringen sowie weiterhin die Ermittlungen in Hamburg im Zusammenhang mit dem G20 Gipfel 2017 zur Beibehaltung der Fallzahl bei.

2.1.4.1 „Landfriedensbruch §§ 125, 125a StGB“ nach Bundesländern

Fallentwicklung und Aufklärung

2.1.4.1- T01

Bundesland	Fälle		Veränderung		AO		Straftatenanteil in %	HZ	
	2019	2018	absolut	in %	2019	2018		2019	2018
*) Baden-Württemberg	116	55	61	110,9	90,5	74,5	6,2	1,0	0,5
Bayern	40	53	-13	-24,5	77,5	84,9	2,2	0,3	0,4
Berlin	207	280	-73	-26,1	66,2	52,5	11,1	5,7	7,7
Brandenburg	17	7	10	142,9	76,5	71,4	0,9	0,7	0,3
Bremen	17	10	7	70,0	94,1	40,0	0,9	2,5	1,5
Hamburg	420	884	-464	-52,5	16,7	23,6	22,6	22,8	48,3
Hessen	149	103	46	44,7	96,0	89,3	8,0	2,4	1,6
Mecklenburg-Vorpommern	19	25	-6	-24,0	78,9	60,0	1,0	1,2	1,6
Niedersachsen	93	78	15	19,2	95,7	76,9	5,0	1,2	1,0
Nordrhein-Westfalen	551	245	306	124,9	29,8	66,1	29,6	3,1	1,4
Rheinland-Pfalz	14	30	-16	-53,3	92,9	63,3	0,8	0,3	0,7
Saarland	15	11	4	36,4	60,0	90,9	0,8	1,5	1,1
Sachsen	40	40	0	0,0	75,0	90,0	2,2	1,0	1,0
Sachsen-Anhalt	29	45	-16	-35,6	72,4	62,2	1,6	1,3	2,0
Schleswig-Holstein	0	6	-6	-100,0	-	50,0	0,0	-	0,2
Thüringen	133	78	55	70,5	52,6	85,9	7,2	6,2	3,6
Bundesgebiet	1.860	1.950	-90	-4,6	49,8	48,4	100	2,2	2,4

*) Fehlerfassung von insgesamt 63 Fällen im Jahr 2019.

Angaben nicht vorhanden/nicht sinnvoll

Im Vergleich zum Vorjahr wurden in acht Bundesländern mehr Fälle von „Landfriedensbruch §§ 125, 125a StGB“ erfasst, wobei Nordrhein-Westfalen zahlenmäßig den höchsten Anstieg zu verzeichnen hat, verursacht durch die im Zusammenhang mit den Demonstrationen zum „Hambacher Forst“ begangenen Straftaten.

Im Gegensatz dazu sind rückläufige Fallzahlen in sieben Bundesländern registriert. Ein Bundesland registrierte die gleiche Anzahl an Fällen wie im Vorjahr.

Gemessen an der jeweiligen Einwohnerzahl entfallen die höchsten Belastungswerte für das Jahr 2019 auf Hamburg (22,8) und Thüringen (6,2), wobei die Häufigkeitszahl in Hamburg im Vergleich zu 2018 gesunken und in Thüringen gestiegen ist.

Die niedrigsten Belastungswerte werden für Rheinland-Pfalz (0,3) und Bayern (0,3) ausgewiesen. Sie sind in beiden Bundesländern im Vergleich zum Vorjahr gesunken.

In Schleswig-Holstein wurden 2019 keine Fälle von „Landfriedensbruch“ erfasst.

Die Fallzahl von Berlin beruht überwiegend auf Verstößen gegen das Versammlungsverbot, in Hamburg stammen 391 der erfassten 420 Fälle weiterhin aus Ermittlungen im Zusammenhang mit dem G20-Gipfel 2017 und in Baden-Württemberg kam es zu einer Fehlerfassung von 63 Fällen.

Im Vergleich zum Bundesdurchschnitt mit einer Häufigkeitszahl von 2,2 (2018: 2,4) ergibt sich für den Spitzenreiter mehr als der 10-fache Wert, für die beiden am schwächsten belasteten Bundesländer annähernd nur ein Siebtel des Durchschnittswertes.

2.1.4.2 „Landfriedensbruch §§ 125, 125a StGB“ nach Gebietskörperschaften

Von den insgesamt 401 wurden lediglich in 245 Gebietskörperschaften Fälle von „Landfriedensbruch §§ 125, 125a StGB“ erfasst, davon lag in lediglich 17 Gebietskörperschaften die Fallzahl über zehn, so dass auf eine detaillierte tabellarische Darstellung verzichtet wird.

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die am meisten belasteten Gebietskörperschaften, mit Ausnahme von Hamburg, Düren, Berlin, Darmstadt und Dortmund bei eher geringen Fallzahlen.

Fall- und Häufigkeitszahlen bei „Landfriedensbruch §§ 125, 125a StGB“ nach Gebietskörperschaften (Top 20 HZ 2019)

2.1.4.2 – T01

Stadt/(Land-)Kreis/ Regionalverband	Fälle		
	2019	2019	2018
LK Lüchow-Dannenberg	55	113,6	4,1
K Düren	267	101,2	2,7
KFS Darmstadt	135	84,8	31,6
KFS Jena	58	52,1	21,6
KFS Erfurt	65	30,4	21,1
SK Mannheim	71	22,9	1,9
KFS Hamburg	420	22,8	48,3
KFS Dortmund	127	21,6	1,7
KFS Gelsenkirchen	25	9,6	15,0
KFS Weimar	6	9,2	1,6

Stadt/(Land-)Kreis/ Regionalverband	HZ		
	2019	2019	2016
KFS Mönchengladbach	23	8,8	0,0
KFS Magdeburg	15	6,3	10,5
KFS Berlin	207	5,7	7,7
KFS Münster	17	5,4	0,6
KFS Bremerhaven	6	5,3	0,9
LK Saarpfalz-Kreis	7	4,9	2,1
KFS Rostock	9	4,3	6,7
KFS Bottrop	4	3,4	0,0
KFS Chemnitz	8	3,2	0,8
KFS Braunschweig	8	3,2	0,8

2019 trugen vor allem die Demonstrationen „Hambacher Forst“ in Nordrhein-Westfalen (Düren und Dortmund), die nachträgliche Erfassung der beim „Darmstädter Schlossgrabenfest“ 2018 begangenen Straftaten in Hessen (Darmstadt) und Straftaten im Zusammenhang mit Fußballveranstaltungen in Thüringen (Erfurt, Jena) zur Beibehaltung der Fallzahl bei.

Die Fallzahl von Berlin beruht überwiegend auf Verstößen gegen das Versammlungsverbot.

2.2 TATVERDÄCHTIGE

2.2.1 Überblick auf Bundesebene

Überblick Tatverdächtige

2.2.1 – T01

Schlüssel	Straftaten/-gruppen	TV insge- samt	deutsche TV		NDTV	
			Anzahl	Anteil an TV insg- in %	Anzahl	Anteil an TV insg- in %
-----	Straftaten insgesamt	2.019.211	1.319.950	65,4	699.261	34,6
621000	Widerstand gegen und tätlicher Angriff auf die Staatsgewalt	33.120	22.753	68,7	10.367	31,3
	<i>davon:</i>					
621010	öffentliche Aufforderung zu Straftaten	284	269	94,7	15	5,3
621040	Gefangenenbefreiung	433	326	75,3	107	24,7
621050	Gefangenenmeuterei	44	26	59,1	18	40,9
*) 621100	Widerstand gegen und tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen	32.456	22.210	68,4	10.246	31,6
	<i>davon:</i>					
*) 621110	Widerstand	20.127	13.634	67,7	6.493	32,3
*) 621120	tätlicher Angriff	13.906	9.612	69,1	4.294	30,9
623000	Landfriedensbruch §§ 125, 125a StGB	3.303	2.540	76,9	763	23,1
	<i>davon:</i>					
623010	Landfriedensbruch	1.731	1.373	79,3	358	20,7
623020	besonders schwerer Landfriedensbruch	1.598	1.188	74,3	410	25,7

*) Siehe auch Seite 7.

Im Jahr 2019 wurden im Bundesgebiet insgesamt 2.019.211 Tatverdächtige registriert. Auf die im Lagebild Kapitel 2 schwerpunktmäßig betrachteten Straftatengruppen „Widerstand gegen und tätlicher Angriff auf die Staatsgewalt“ und „Landfriedensbruch §§ 125, 125a StGB“ entfielen dabei 36.423 Tatverdächtige, was einem Anteil von 1,8 % entspricht (2018: 1,7 %).

Der Anteil von deutschen Tatverdächtigen liegt dabei mit 69,4 % um 4,1 Prozentpunkte über dem Anteil der deutschen Tatverdächtigen bei „Straftaten insgesamt“ (65,4 %).

Über die einzelnen Delikte bei „Widerstand gegen und tätlicher Angriff auf die Staatsgewalt“ und „Landfriedensbruch §§ 125, 125a StGB“ ergibt sich ein sehr heterogenes Bild zum Anteil deutscher Tatverdächtiger, welcher zwischen 94,7 % bei „öffentliche Aufforderung zu Straftaten“ und 59,1 % bei „Gefangenenmeuterei“ reicht.

Nichtdeutsche Tatverdächtige nach dem Anlass des Aufenthaltes
2.2.1 - T02 - Teil 1

Schlüssel	ausgewählte Straftaten/-gruppen	TV insgesamt	nichtdeutsche Tatverdächtige (NDTV)					
			An- zahl NDTV	Anteil an TV insg.	davon:			
					unerlaubt		erlaubt	
Anzahl	Anteil an NDTV	Anzahl	Anteil an NDTV	Anzahl	Anteil an NDTV			
-----	Straftaten insgesamt	2.019.211	699.261	34,6	122.958	17,6	576.303	82,4
621000	Widerstand gegen und tätlicher Angriff auf die Staatsgewalt	33.120	10.367	31,3	683	6,6	9.684	93,4
	davon:							
621010	öffentliche Aufforderung zu Straftaten	284	15	5,3	0	0,0	15	100,0
621040	Gefangenenbefreiung	433	107	24,7	2	1,9	105	98,1
621050	Gefangenenmeuterei	44	18	40,9	0	0,0	18	100,0
*) 621100	Widerstand gegen und tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen	32.456	10.246	31,6	682	6,7	9.564	93,3
	davon:							
*) 621110	Widerstand	20.127	6.493	32,3	511	7,9	5.982	92,1
*) 621120	tätlicher Angriff	13.906	4.294	30,9	193	4,5	4.101	95,5
623000	Landfriedensbruch §§ 125, 125a StGB	3.303	763	23,1	11	1,4	752	98,6
	davon:							
623010	Landfriedensbruch	1.731	358	20,7	5	1,4	353	98,6
623020	besonders schwerer Landfriedensbruch	1.598	410	25,7	6	1,5	404	98,5

*) Siehe auch Seite 7.

Betrachtet man alle nichtdeutschen Tatverdächtigen nach dem Anlass des Aufenthaltes, so hielten sich 82,4 % dieser 699.261 Personen erlaubt im Bundesgebiet auf.

Bei den im Lagebild betrachteten Straftaten/-gruppen „Widerstand gegen und tätlicher Angriff auf die Staatsgewalt“ und „Landfriedensbruch §§ 125, 125a StGB“ liegt der Anteil mit 93,4 % deutlich darüber, wobei „öffentliche Aufforderung zu Straftaten“ und „Gefangenenmeuterei“ zu 100 % von zum Aufenthalt berechtigten nichtdeutschen Tatverdächtigen begangen wurde.

2.2.1 - T02 - Teil 2

Schlüssel	ausgewählte Straftaten/-gruppen	erlaubter Aufenthalt, davon:								
		Asylbewerber		Schutz-/Asylberechtigte, Kontingentflüchtlinge		Duldung		sonstiger erlaubter Aufenthalt *)		
		Anzahl	Anteil an NDTV	Anzahl	Anteil an NDTV	Anzahl	Anteil an NDTV	Anzahl	Anteil an NDTV	
-----	Straftaten insgesamt	95.620	13,7	21.643	3,1	29.194	4,2	429.846	61,5	
621000	Widerstand gegen und tätlicher Angriff auf die Staatsgewalt	2.040	19,7	385	3,7	797	7,7	6.462	62,3	
davon:										
621010	öffentliche Aufforderung zu Straftaten	2	13,3	0	0,0	2	13,3	11	73,3	
621040	Gefangenenbefreiung	11	10,3	1	0,9	3	2,8	90	84,1	
621050	Gefangenenmeuterei	5	27,8	4	22,2	0	0,0	9	50,0	
**)	621100	Widerstand gegen und tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen	2.023	19,7	380	3,7	794	7,7	6.367	62,1
davon:										
**)	621110	Widerstand	1.255	19,3	243	3,7	502	7,7	3.982	61,3
**)	621120	tätlicher Angriff	894	20,8	159	3,7	350	8,2	2.698	62,8
623000	Landfriedensbruch §§ 125, 125a StGB	249	32,6	39	5,1	27	3,5	437	57,3	
davon:										
623010	Landfriedensbruch	149	41,6	19	5,3	12	3,4	173	48,3	
623020	besonders schwerer Landfriedensbruch	100	24,4	20	4,9	15	3,7	269	65,6	

*) Der Begriff „Sonstiger erlaubter Aufenthalt“ umfasst alle nichtdeutschen Tatverdächtigen, die sich erlaubt in Deutschland aufhalten und nicht unter „Asylbewerber, Schutz-/Asylberechtigte, Kontingentflüchtling oder Duldung“ subsumiert werden, also z. B. alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Gewerbetreibende, Rentnerinnen und Rentner, Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten, Touristinnen und Touristen und Durchreisende.

***) Siehe auch Seite 7.

Nichtdeutsche Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit

2.2.1 - T03 - Teil 1

Schlüssel	ausgewählte Straftaten/-gruppen	NDTV Anzahl	Anteil an NDTV nach Staatsangehörigkeit in Prozent							
			Polen	Türkei	Syrien	Afghanistan	Rumänien	Nigeria	Italien	Irak
621000	Widerstand gegen und tätlicher Angriff auf die Staatsgewalt	10.367	11,2	9,6	6,0	4,9	4,0	3,5	2,8	2,6

2.2.1 - T03 - Teil 2

Schlüssel	ausgewählte Straftaten/-gruppen	NDTV Anzahl	Anteil an NDTV nach Staatsangehörigkeit in Prozent							
			Syrien	Türkei	Afghanistan	Russ. Föderation	Serbien	Rumänien	Großbritannien/Nordirland	Nigeria
623000	Landfriedensbruch §§ 125, 125a StGB	763	20,8	15,7	7,7	5,1	3,9	3,7	3,4	3,3

Bei „Widerstand gegen und tätlicher Angriff auf die Staatsgewalt“ sind 224 Tatverdächtige (Anteil an NDTV: 2,2 %) staatenlos bzw. unbekannter Staatsangehörigkeit, bei „Landfriedensbruch“ beläuft sich der Anteil auf 4,6 % (35 TV).

2.2.2 Tatverdächtige „Widerstand“

2.2.2.1 Überblick auf Bundesebene

Im Jahr 2019 wurden bundesweit 20.127 Tatverdächtige bei „Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen“ erfasst.

Um einen Vergleich mit den Vorjahren zu ermöglichen, wurden für 2009 bis 2017 die entsprechenden Angaben zu den Tatverdächtigen bei „Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte“ und bei „Widerstand gegen gleichgestellte Personen“ addiert, d.h. es handelt sich hier nicht um einen Wert aus der „Echtatverdächtigenzählung auf Bundesebene“.

Zeitreihe Tatverdächtige bei „Widerstand“

2.2.2.1 – T01

Jahr	TV insgesamt	SR	davon:			
			deutsche TV	SR	nicht-deutsche TV	SR
*) 2009	25.353	-	20.631	0,0	4.722	-
*) 2010	22.152	-12,6	17.943	-13,0	4.209	-10,9
*) 2011	21.667	-2,2	17.346	-3,3	4.321	2,7
*) 2012	22.290	2,9	17.746	2,3	4.544	5,2
*) 2013	20.409	-8,4	16.005	-9,8	4.404	-3,1
*) 2014	20.671	1,3	15.740	-1,7	4.931	12,0
*) 2015	20.176	-2,4	14.629	-7,1	5.547	12,5
*) 2016	22.144	9,8	15.733	7,5	6.411	15,6
*) 2017	22.572	1,9	15.603	-0,8	6.969	8,7
**) 2018	20.779	-7,9	14.217	-8,9	6.562	-5,8
**) 2019	20.127	-3,1	13.634	-4,1	6.493	-1,1

*) Für 2010 bis 2017 wurden die entsprechenden Tatverdächtigenzahlen von „Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte“ (Schlüssel 621020) und „Widerstand gegen gleichgestellte Personen“ (Schlüssel 621030) addiert und deren Summe als Grundlage für die weiteren Berechnungen benutzt (keine „Echtatverdächtigenzählung“).

**) Die Erfassung erfolgte unter „Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen“ (Schlüssel 621110), die Vergleichbarkeit mit den Vorjahren ist nur bedingt gegeben.

- Angaben nicht vorhanden/nicht sinnvoll

Hinweis Für die Berichtsjahre 2005 bis 2008 liegen keine Daten vor.

Tatverdächtige nach „Konsument harter Drogen“, „unter Alkoholeinfluss“, „Schusswaffe mitgeführt“ bei „Widerstand“
2.2.2.1 – T02

Schlüssel	ausgewählte Straftaten/-gruppen	Tatverdächtige							
		Insgesamt	Konsument harter Drogen		unter Alkoholeinfluss		Schusswaffe mitgeführt		
			absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	
*) 621110	Widerstand	Insgesamt	20.127	2.148	10,7	10.618	52,8	66	0,3
		männlich	17.516	1.972	11,3	9.444	53,9	62	0,4
		weiblich	2.611	176	6,7	1.174	45,0	4	0,2

*) Siehe auch Seite 7.

Von den im Jahr 2019 wegen „Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen“ insgesamt registrierten 20.127 Tatverdächtigen (2018: 20.779 Tatverdächtige; -3,1 %) waren der Polizei 2.148 Personen (10,7 %) als „Konsument harter Drogen“ bekannt (2018: 10,3 %), 10.618 Personen (52,8 %) standen „unter Alkoholeinfluss“ (2018: 53,4 %) und 66 Personen (0,3 %) führten eine Schusswaffe mit sich (2018: 0,4 %).

Der Anteil weiblicher Personen liegt in allen drei Kategorien merklich unter jenem der Männer. Während der Anteil der Tatverdächtigen „unter Alkoholeinfluss“ – wie schon in den Vorjahren – weiter leicht abgenommen hat, ist der Anteil der als „Konsument harter Drogen“ erfassten weiblichen und männlichen Tatverdächtigen erneut weiter angestiegen.

Der Anteil der Tatverdächtigen, die eine Schusswaffe mitgeführt haben, bewegt sich mit 0,3 % in etwa auf gleichem Niveau wie im Vorjahr.

Altersstruktur und Geschlecht der Einmal- bzw. Mehrfachtatverdächtigen bei „Widerstand“

2.2.2.1 – T03

Altersgruppe / Geschlecht	TV Anzahl	Häufigkeit						
		einmal	mehrfach					
			2	3	4-5	6-10	11-20	über 20
Tatverdächtige insgesamt	20.127	18.908	1.018	145	45	8	3	0
männlich	17.516	16.483	864	124	39	5	1	0
weiblich	2.611	2.425	154	21	6	3	2	0
Kinder (bis unter 14 Jahre)	77	67	7	2	1	0	0	0
männlich	44	38	4	2	0	0	0	0
weiblich	33	29	3	0	1	0	0	0
Jugendliche (14 bis unter 18 Jahre)	1.413	1.302	85	14	8	2	2	0
männlich	1.141	1.070	55	10	6	0	0	0
weiblich	272	232	30	4	2	2	2	0
Heranwachsende (18 bis unter 21 Jahre)	2.304	2.145	128	21	9	1	0	0
männlich	2.085	1.943	112	20	9	1	0	0
weiblich	219	202	16	1	0	0	0	0
Erwachsene (21 Jahre und älter)	16.333	15.394	798	108	27	5	1	0
männlich	14.246	13.432	693	92	24	4	1	0
weiblich	2.087	1.962	105	16	3	1	0	0
<i>darunter:</i>								
21 bis unter 25 Jahre	3.053	2.876	146	28	2	1	0	0
männlich	2.766	2.605	134	24	2	1	0	0
weiblich	287	271	12	4	0	0	0	0
60 Jahre und älter	708	684	22	0	1	1	0	0
männlich	567	547	19	0	1	0	0	0
weiblich	141	137	3	0	0	1	0	0

Bereits mehrfach polizeilich registriert waren 1.219 der insgesamt 20.127 bei „Widerstand“ registrierten Tatverdächtigen. Der prozentuale Anteil entspricht mit 6,1 % dem des Vorjahres (2018: 6,0 %).

Auch der Anteil der Mehrfachtatverdächtigen¹ bei den Männern (5,9 %) ist im Vergleich zu 2018 (6,0 %) annähernd unverändert. Dem gegenüber ist der Anteil der Mehrfachtatverdächtigen bei den Frauen gestiegen und beträgt im Berichtsjahr 7,1 % (2018: 5,7 %). Nur 11 Tatverdächtige wurden mit einer Häufigkeit von sechs oder mehr Erfassungen registriert.

In der Altersklasse der Jugendlichen ist der Anteil der Mehrfachtatverdächtigen höher als im Vorjahr und liegt nunmehr bei 7,9 % (2018: 7,0 %). Der Anteil bei den Kindern, welcher sich mit nun zehn Mehrfachtatverdächtigen auf 13,0 % beläuft (2018: 7,6 %), stieg im Vergleich zum Vorjahr. Die entsprechenden Anteile bei den Erwachsenen sind mit 5,7 % (2018: 5,7 %) unverändert, während sich bei den Heranwachsenden mit 6,9 % (2018: 7,3 %) ein leichter Rückgang ergibt.

¹ Nicht im Sinne von „Mehrfach- oder Intensivtäter“; siehe Glossar und Abkürzungsverzeichnis.

Deutsche und nichtdeutsche Einmal- bzw. Mehrfachtatverdächtige bei „Widerstand“
2.2.2.1 - T04

Altersgruppe / Geschlecht	TV Anzahl	Häufigkeit						
		einmal	mehrfach					
			2	3	4-5	6-10	11-20	über 20
Tatverdächtige insgesamt	20.127	18.908	1.018	145	45	8	3	0
deutsche TV	13.634	12.808	700	93	27	5	1	0
nichtdeutsche TV	6.493	6.100	318	52	18	3	2	0
Kinder (bis unter 14 Jahre)	77	67	7	2	1	0	0	0
deutsche TV	59	51	7	0	1	0	0	0
nichtdeutsche TV	18	16	0	2	0	0	0	0
Jugendliche (14 bis unter 18 Jahre)	1.413	1.302	85	14	8	2	2	0
deutsche TV	1.144	1.049	75	11	6	2	1	0
nichtdeutsche TV	269	253	10	3	2	0	1	0
Heranwachsende (18 bis unter 21 Jahre)	2.304	2.145	128	21	9	1	0	0
deutsche TV	1.545	1.442	82	14	7	0	0	0
nichtdeutsche TV	759	703	46	7	2	1	0	0
Erwachsene (21 Jahre und älter)	16.333	15.394	798	108	27	5	1	0
deutsche TV	10.886	10.266	536	68	13	3	0	0
nichtdeutsche TV	5.447	5.128	262	40	14	2	1	0
<i>darunter:</i>								
21 bis unter 25 Jahre	3.053	2.876	146	28	2	1	0	0
deutsche TV	1.850	1.752	84	14	0	0	0	0
nichtdeutsche TV	1.203	1.124	62	14	2	1	0	0
60 Jahre und älter	708	684	22	0	1	1	0	0
deutsche TV	630	611	18	0	1	0	0	0
nichtdeutsche TV	78	73	4	0	0	1	0	0

Der Anteil deutscher Staatsangehöriger an den insgesamt wegen „Widerstand“ erfassten Tatverdächtigen ist in 2019 erneut leicht gesunken auf 67,7 % (2018: 68,4 %, 2017: 69,3 %).

Von den betreffenden 13.634 deutschen Tatverdächtigen wurden – ähnlich wie im Vorjahr – 6,1 % mehrfach polizeilich registriert (2018: 5,9 %).

Bei den 6.493 nichtdeutschen Tatverdächtigen liegt der Anteil der Mehrfachtatverdächtigen mit 6,1 % leicht unter dem Vorjahreswert (2018: 6,2 %).

2.2.2.2 Tatverdächtige bei „Widerstand“ nach Bundesländern

Tatverdächtige insgesamt, deutsche und nichtdeutsche Tatverdächtige

2.2.2.2 – T01

Bundesland	Tatverdächtige insgesamt				deutsche Tatverdächtige			nichtdeutsche Tatverdächtige	
	Anzahl		Veränderung		Anzahl 2019	Anteil an TV insg.	TVBZ (*)	Anzahl 2019	Anteil an TV insg.
	2019	2018	absolut	in %					
Baden-Württemberg	1.738	1.712	26	1,5	1.108	63,8	13	630	36,2
Bayern	1.813	1.623	190	11,7	1.059	58,4	10	754	41,6
Berlin	1.867	2.037	-170	-8,3	1.030	55,2	38	837	44,8
Brandenburg	405	334	71	21,3	312	77,0	14	93	23,0
Bremen	293	274	19	6,9	204	69,6	39	89	30,4
Hamburg	518	489	29	5,9	298	57,5	21	220	42,5
Hessen	1.261	1.476	-215	-14,6	723	57,3	15	538	42,7
Mecklenburg-Vorpommern	499	442	57	12,9	416	83,4	29	83	16,6
Niedersachsen	1.463	1.363	100	7,3	1.042	71,2	15	421	28,8
Nordrhein-Westfalen	6.488	6.916	-428	-6,2	4.496	69,3	31	1.992	30,7
Rheinland-Pfalz	875	885	-10	-1,1	668	76,3	20	207	23,7
Saarland	294	277	17	6,1	209	71,1	25	85	28,9
Sachsen	894	975	-81	-8,3	692	77,4	19	202	22,6
Sachsen-Anhalt	552	592	-40	-6,8	429	77,7	22	123	22,3
Schleswig-Holstein	603	652	-49	-7,5	452	75,0	18	151	25,0
Thüringen	658	809	-151	-18,7	553	84,0	29	105	16,0
Bundesgebiet	20.127	20.779	-652	-3,1	13.634	67,7	20	6.493	32,3

*) Bezüglich der Anzahl der deutschen Bevölkerung siehe Glossar (Seite 81).

Siehe auch Seite 7.

Im Vergleich zum Vorjahr wurden in acht Bundesländern weniger Tatverdächtige bei „Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen“ erfasst, wobei Thüringen mit -18,7 % den höchsten prozentualen Rückgang und Nordrhein-Westfalen mit 428 Tatverdächtigen weniger den höchsten absoluten Rückgang zu verzeichnen haben.

Ebenfalls acht Bundesländer haben ansteigende Tatverdächtigenzahlen, wobei Brandenburg den höchsten prozentualen Anstieg (+21,3 %) und Bayern den höchsten absoluten Anstieg (+190 Tatverdächtige) aufweisen.

Gemessen an der jeweiligen Anzahl deutscher Einwohnerinnen und Einwohner entfallen die höchsten Belastungswerte für das Jahr 2019 auf die Stadtstaaten Bremen (39) und Berlin (38). Die niedrigsten Belastungswerte werden für Bayern (10) und Baden-Württemberg (13) ausgewiesen.

Im Vergleich zum Bundesdurchschnitt mit einer Tatverdächtigenbelastungszahl von 20 ergibt sich für den Spitzenreiter ein fast doppelt so hoher Wert, für das am schwächsten belastete Bundesland nur die Hälfte des Durchschnittswertes.

2.2.3 Tatverdächtige „Tätlicher Angriff“

2.2.3.1 Überblick auf Bundesebene

Im Jahr 2019 wurden bundesweit 13.906 Tatverdächtige bei „tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen“ erfasst.

Zeitreihe Tatverdächtige „tätlicher Angriff“

2.2.3.1 – T01

Jahr	TV insgesamt	SR	davon:			
			deutsche TV	SR	nicht deutsche TV	SR
2018	11.010	-	7.461	-	3.549	-
2019	13.906	26,3	9.612	28,8	4.294	21,0

- Angaben nicht vorhanden/nicht sinnvoll

Hinweis Der Schlüssel 621120 „tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen“ steht erst ab dem Berichtsjahr 2018 zur Verfügung, Vorjahreswerte liegen nicht vor.

Tatverdächtige nach „Konsument harter Drogen“, „unter Alkoholeinfluss“, „Schusswaffe mitgeführt“ bei „tätlicher Angriff“

2.2.3.1 – T02

Schlüssel	ausgewählte Straftaten/-gruppen	Tatverdächtige							
		insgesamt	Konsument harter Drogen		unter Alkoholeinfluss		Schusswaffe mitgeführt		
			absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	
*) 621120	tätlicher Angriff	insgesamt	13.906	1.629	11,7	8.167	58,7	39	0,3
		männlich	11.486	1.425	12,4	6.861	59,7	37	0,3
		weiblich	2.420	204	8,4	1.306	54,0	2	0,1

*) Siehe auch Seite 7.

Von den im Jahr 2019 wegen „tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen“ insgesamt registrierten 13.906 Tatverdächtigen (2018: 11.010 Tatverdächtige; +26,3 %) waren der Polizei 1.629 Personen (11,7 %) als „Konsument harter Drogen“ bekannt, 8.167 Personen (58,7 %) standen „unter Alkoholeinfluss“ und 39 Personen (0,3 %) führten eine Schusswaffe mit sich.

Der Anteil weiblicher Personen liegt in allen drei Kategorien merklich unter jenem der Männer.

Altersstruktur und Geschlecht der Einmal- bzw. Mehrfachtatverdächtigen bei „tätlicher Angriff“

2.2.3.1 -T03

Altersgruppe / Geschlecht	TV Anzahl	Häufigkeit						
		einmal	mehrfach					
			2	3	4-5	6-10	11-20	über 20
Tatverdächtige insgesamt	13.906	12.917	813	118	54	4	0	0
männlich	11.486	10.700	646	94	44	2	0	0
weiblich	2.420	2.217	167	24	10	2	0	0
Kinder (bis unter 14 Jahre)	60	60	0	0	0	0	0	0
männlich	34	34	0	0	0	0	0	0
weiblich	26	26	0	0	0	0	0	0
Jugendliche (14 bis unter 18 Jahre)	926	833	76	13	4	0	0	0
männlich	693	634	47	9	3	0	0	0
weiblich	233	199	29	4	1	0	0	0
Heranwachsende (18 bis unter 21 Jahre)	1.610	1.499	93	15	3	0	0	0
männlich	1.413	1.316	81	13	3	0	0	0
weiblich	197	183	12	2	0	0	0	0
Erwachsene (21 Jahre und älter)	11.310	10.525	644	90	47	4	0	0
männlich	9.346	8.716	518	72	38	2	0	0
weiblich	1.964	1.809	126	18	9	2	0	0
<i>darunter:</i>								
21 bis unter 25 Jahre	2.135	1.973	131	21	9	1	0	0
männlich	1.868	1.732	113	16	7	0	0	0
weiblich	267	241	18	5	2	1	0	0
60 Jahre und älter	585	561	18	5	1	0	0	0
männlich	429	411	13	4	1	0	0	0
weiblich	156	150	5	1	0	0	0	0

Bereits mehrfach polizeilich registriert waren 989 der insgesamt 13.906 bei „tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen“ registrierten Tatverdächtigen. Der prozentuale Anteil beträgt 7,1 %.

Der Anteil der Mehrfachtatverdächtigen² liegt bei den Männern bei 6,8 % (787 TV) und bei den Frauen bei 8,4 % (203 TV). Nur vier Mal wurden Tatverdächtige mit einer Häufigkeit von sechs oder mehr Erfassungen registriert.

In der Altersklasse der Jugendlichen liegt der Anteil der Mehrfachtatverdächtigen bei 10,0 %, bei den Erwachsenen und bei den Heranwachsenden sind es jeweils 6,9 %. Im Berichtsjahr wurden keine Kinder als Mehrfachtatverdächtige registriert.

² Nicht im Sinne von „Mehrfach- oder Intensivtäter“; siehe Glossar und Abkürzungsverzeichnis.

Deutsche und nichtdeutsche Einmal- bzw. Mehrfachtatverdächtige bei „tätlicher Angriff“
2.2.3.1 – T04

Altersgruppe / Geschlecht	TV Anzahl	Häufigkeit						
		einmal	mehrfach					
			2	3	4-5	6-10	11-20	über 20
Tatverdächtige insgesamt	13.906	12.917	813	118	54	4	0	0
deutsche TV	9.612	8.920	581	75	34	2	0	0
nichtdeutsche TV	4.294	3.997	232	43	20	2	0	0
Kinder (bis unter 14 Jahre)	60	60	0	0	0	0	0	0
deutsche TV	51	51	0	0	0	0	0	0
nichtdeutsche TV	9	9	0	0	0	0	0	0
Jugendliche (14 bis unter 18 Jahre)	926	833	76	13	4	0	0	0
deutsche TV	751	677	59	11	4	0	0	0
nichtdeutsche TV	175	156	17	2	0	0	0	0
Heranwachsende (18 bis unter 21 Jahre)	1.610	1.499	93	15	3	0	0	0
deutsche TV	1.079	1.006	63	8	2	0	0	0
nichtdeutsche TV	531	493	30	7	1	0	0	0
Erwachsene (21 Jahre und älter)	11.310	10.525	644	90	47	4	0	0
deutsche TV	7.731	7.186	459	56	28	2	0	0
nichtdeutsche TV	3.579	3.339	185	34	19	2	0	0
<i>darunter:</i>								
21 bis unter 25 Jahre	2.135	1.973	131	21	9	1	0	0
deutsche TV	1.350	1.244	94	8	3	1	0	0
nichtdeutsche TV	785	729	37	13	6	0	0	0
60 Jahre und älter	585	561	18	5	1	0	0	0
deutsche TV	505	483	17	4	1	0	0	0
nichtdeutsche TV	80	78	1	1	0	0	0	0

Der Anteil deutscher Staatsangehöriger an den insgesamt wegen „tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen“ erfassten Tatverdächtigen liegt für 2019 bei 69,1 % (2018: 67,8 %). Von den betreffenden 9.612 deutschen Tatverdächtigen wurden 7,2 % mehrfach polizeilich registriert.

Bei den 4.294 nichtdeutschen Tatverdächtigen liegt der Anteil der Mehrfachtatverdächtigen bei 6,9 %.

2.2.3.2 Tatverdächtige bei „tätlicher Angriff“ nach Bundesländern

Tatverdächtige insgesamt, deutsche und nichtdeutsche Tatverdächtige

2.2.3.2 – T01

Bundesland	Tatverdächtige insgesamt				deutsche Tatverdächtige			nichtdeutsche Tatverdächtige	
	Anzahl		Veränderung		Anzahl 2019	Anteil an TV Insg.	TVEZ (*)	Anzahl 2019	Anteil an TV Insg.
	2019	2018	absolut	in %					
Baden-Württemberg	2.356	2.072	284	13,7	1.548	65,7	18	808	34,3
Bayern	2.533	2.351	182	7,7	1.640	64,7	16	893	35,3
Berlin	960	484	476	98,3	571	59,5	21	389	40,5
Brandenburg	699	486	213	43,8	557	79,7	25	142	20,3
Bremen	128	81	47	58,0	76	59,4	15	52	40,6
Hamburg	742	664	78	11,7	444	59,8	31	298	40,2
Hessen	692	289	403	139,4	433	62,6	9	259	37,4
Mecklenburg-Vorpommern	169	99	70	70,7	146	86,4	10	23	13,6
Niedersachsen	1.346	1.227	119	9,7	967	71,8	14	379	28,2
Nordrhein-Westfalen	2.244	1.504	740	49,2	1.607	71,6	11	637	28,4
Rheinland-Pfalz	629	684	-55	-8,0	492	78,2	15	137	21,8
Saarland	157	121	36	29,8	119	75,8	14	38	24,2
Sachsen	344	185	159	85,9	267	77,6	7	77	22,4
Sachsen-Anhalt	198	127	71	55,9	161	81,3	8	37	18,7
Schleswig-Holstein	552	509	43	8,4	438	79,3	18	114	20,7
Thüringen	222	159	63	39,6	179	80,6	9	43	19,4
Bundesgebiet	13.906	11.010	2.896	26,3	9.612	69,1	14	4.294	30,9

*) Bezüglich der Anzahl der deutschen Bevölkerung siehe Glossar (Seite 81).

Siehe auch Seite 7.

Im Vergleich zum Vorjahr wurden in allen Bundesländern – außer in Rheinland-Pfalz – mehr Tatverdächtige bei „tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen“ erfasst, wobei Hessen mit +139,4 % den höchsten prozentualen Anstieg und Nordrhein-Westfalen mit 740 Tatverdächtigen mehr den höchsten absoluten Anstieg zu verzeichnen haben.

Gemessen an der jeweiligen Anzahl deutscher Einwohnerinnen und Einwohner entfallen die höchsten Belastungswerte für das Jahr 2019 auf Hamburg (31) und Brandenburg (25).

Die niedrigsten Belastungswerte werden für Sachsen (7) und Sachsen-Anhalt (8) ausgewiesen.

Im Vergleich zum Bundesdurchschnitt mit einer Tatverdächtigenbelastungszahl von 14 ergibt sich für den Spitzenreiter ein weit mehr als doppelt so hoher Wert, für das am schwächsten belastete Bundesland die Hälfte des Durchschnittswertes.

2.2.4 Tatverdächtige „Landfriedensbruch §§ 125, 125a StGB“

2.2.4.1 Überblick auf Bundesebene

Im Jahr 2019 wurden bundesweit 3.303 Tatverdächtige bei „Landfriedensbruch §§ 125, 125a StGB“ erfasst, wobei die deutschen Tatverdächtigen mit 76,9 % den überwiegenden Anteil stellen.

Zeitreihe Tatverdächtige bei „Landfriedensbruch §§ 125, 125a StGB“
2.2.4.1 – T01

Jahr	TV insgesamt	SR	davon:			
			deutsche TV	SR	nicht-deutsche TV	SR
2005	3.489	-6,4	3.041	-3,3	448	-23,0
2006	3.986	14,2	3.567	17,3	419	-6,5
2007	4.401	10,4	3.927	10,1	474	13,1
2008	4.904	11,4	4.185	6,6	719	51,7
*) 2009	4.996	1,9	4.572	9,2	424	-41,0
2010	4.514	-9,6	4.140	-9,4	374	-11,8
2011	2.933	-35,0	2.621	-36,7	312	-16,6
2012	3.753	28,0	3.288	25,4	465	49,0
2013	2.849	-24,1	2.530	-23,1	319	-31,4
2014	3.128	9,8	2.590	2,4	538	68,7
2015	4.116	31,6	3.043	17,5	1.073	99,4
2016	4.558	10,7	3.430	12,7	1.128	5,1
2017	3.684	-19,2	2.786	-18,8	898	-20,4
2018	4.075	10,6	3.196	14,7	879	-2,1
2019	3.303	-18,9	2.540	-20,5	763	-13,2

*) Aufgrund der Einführung der echten Tatverdächtigenzählung auf Bundesebene im Jahr 2009 ist ein Vergleich mit den Vorjahren nicht möglich (siehe auch Seite 87).

„Landfriedensbruch §§ 125, 125a StGB“ wird meist von Männern begangen. Sie stellen mit 2.988 Tatverdächtigen einen Anteil von 90,5 %, während lediglich 9,5 % weibliche Tatverdächtige (315 Personen) registriert wurden.

Tatverdächtige nach „Konsument harter Drogen“, „unter Alkoholeinfluss“, „Schusswaffe mitgeführt“ bei „Landfriedensbruch §§ 125, 125a StGB“

2.2.4.1 – T02

Schlüssel	ausgewählte Straftaten/-gruppen	Tatverdächtige							
		insgesamt	Konsument harter Drogen		unter Alkoholeinfluss		Schusswaffe mitgeführt		
			absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	
623000	Landfriedensbruch §§ 125, 125a StGB	insg.	3.303	52	1,6	346	10,5	10	0,3
		männl.	2.988	51	1,7	343	11,5	10	0,3
		weibl.	315	1	0,3	3	1,0	0	0,0

Von den im Jahr 2019 wegen „Landfriedensbruch §§ 125, 125a StGB“ insgesamt registrierten 3.303 Tatverdächtigen (2018: 4.075 Tatverdächtige; -18,9 %) waren der Polizei 52 Personen (1,6 %) als „Konsument harter Drogen“ bekannt (2018: 0,9 %), 346 Personen (10,5 %) standen „unter Alkoholeinfluss“ (2018: 5,8%) und 10 Personen (0,3 %) führten eine Schusswaffe mit sich (2018: 0,3 %).

Der Anteil weiblicher Personen liegt in allen drei Kategorien merklich unter jenem der Männer. Der Anteil der Tatverdächtigen „unter Alkoholeinfluss“ hat – anders als in den Vorjahren – stark zugenommen, der Anteil der als „Konsument harter Drogen“ erfassten weiblichen und männlichen Tatverdächtigen ist erneut weiter angestiegen.

Der Anteil der Tatverdächtigen, die eine Schusswaffe mitgeführt haben, bewegt sich mit 0,3 % auf gleichem Niveau wie im Vorjahr. Bei insgesamt sinkender Fall- und Tatverdächtigenanzahl bedeutet dies eine Abnahme mitgeführter Schusswaffen.

Altersstruktur und Geschlecht der Einmal- bzw. Mehrfachtatverdächtigen bei „Landfriedensbruch §§ 125, 125a StGB“
2.2.4.1 – T03

Altersgruppe / Geschlecht	TV Anzahl	Häufigkeit						
		einmal	2	3	4-5	6-10	11-20	über 20
Tatverdächtige insgesamt	3.303	3.164	126	12	1	0	0	0
männlich	2.988	2.855	120	12	1	0	0	0
weiblich	315	309	6	0	0	0	0	0
Kinder (bis unter 14 Jahre)	30	30	0	0	0	0	0	0
männlich	29	29	0	0	0	0	0	0
weiblich	1	1	0	0	0	0	0	0
Jugendliche (14 bis unter 18 Jahre)	412	393	16	3	0	0	0	0
männlich	367	350	14	3	0	0	0	0
weiblich	45	43	2	0	0	0	0	0
Heranwachsende (18 bis unter 21 Jahre)	676	643	31	1	1	0	0	0
männlich	608	576	30	1	1	0	0	0
weiblich	68	67	1	0	0	0	0	0
Erwachsene (21 Jahre und älter)	2.185	2.098	79	8	0	0	0	0
männlich	1.984	1.900	76	8	0	0	0	0
weiblich	201	198	3	0	0	0	0	0
<i>darunter:</i>								
21 bis unter 25 Jahre	817	772	41	4	0	0	0	0
männlich	741	698	39	4	0	0	0	0
weiblich	76	74	2	0	0	0	0	0
60 Jahre und älter	13	13	0	0	0	0	0	0
männlich	9	9	0	0	0	0	0	0
weiblich	4	4	0	0	0	0	0	0

Bereits mehrfach polizeilich registriert waren 139 der insgesamt 3.303 bei „Landfriedensbruch §§ 125, 125a StGB“ registrierten Tatverdächtigen. Der prozentuale Anteil liegt mit 4,2 % über dem des Vorjahres (2018; 3,1 %).

Auch der Anteil der Mehrfachtatverdächtigen³ bei den Männern (4,5 %) ist im Vergleich zu 2018 höher (2018: 3,1 %). Dem gegenüber ist der Anteil der Mehrfachtatverdächtigen bei den Frauen nahezu unverändert und beträgt im Berichtsjahr 1,9 % (2018: 2,0 %). Kein Tatverdächtiger wurde mit einer Häufigkeit von sechs oder mehr Erfassungen registriert.

In der Altersklasse der Jugendlichen hat sich der Anteil der Mehrfachtatverdächtigen fast verdoppelt und liegt nunmehr bei 4,6 % (2018: 2,4 %). Auch bei den Heranwachsenden ist mit 4,9 % eine Verdoppelung eingetreten (2018: 2,0 %). Die entsprechenden Anteile bei den Erwachsenen sind mit 4,0 % ebenfalls höher als im Vorjahr (2018: 3,6 %).

³ Nicht im Sinne von „Mehrfach- oder Intensivtäter“; siehe Glossar und Abkürzungsverzeichnis.

Deutsche und nichtdeutsche Einmal- bzw. Mehrfachtatverdächtige bei „Landfriedensbruch §§ 125, 125a StGB“
2.2.4.1 – T04

Altersgruppe / Geschlecht	TV-Anzahl	Häufigkeit						
		einmal	mehrfach					
			2	3	4-5	6-10	11-20	über 20
Tatverdächtige insgesamt	3.303	3.164	126	12	1	0	0	0
deutsche TV	2.540	2.419	108	12	1	0	0	0
nichtdeutsche TV	763	745	18	0	0	0	0	0
Kinder (bis unter 14 Jahre)	30	30	0	0	0	0	0	0
deutsche TV	25	25	0	0	0	0	0	0
nichtdeutsche TV	5	5	0	0	0	0	0	0
Jugendliche (14 bis unter 18 Jahre)	412	393	16	3	0	0	0	0
deutsche TV	309	296	10	3	0	0	0	0
nichtdeutsche TV	103	97	6	0	0	0	0	0
Heranwachsende (18 bis unter 21 Jahre)	676	643	31	1	1	0	0	0
deutsche TV	515	488	25	1	1	0	0	0
nichtdeutsche TV	161	155	6	0	0	0	0	0
Erwachsene (21 Jahre und älter)	2.185	2.098	79	8	0	0	0	0
deutsche TV	1.691	1.610	73	8	0	0	0	0
nichtdeutsche TV	494	488	6	0	0	0	0	0
<i>darunter:</i>								
21 bis unter 25 Jahre	817	772	41	4	0	0	0	0
deutsche TV	644	602	38	4	0	0	0	0
nichtdeutsche TV	173	170	3	0	0	0	0	0
60 Jahre und älter	13	13	0	0	0	0	0	0
deutsche TV	10	10	0	0	0	0	0	0
nichtdeutsche TV	3	3	0	0	0	0	0	0

Der Anteil deutscher Staatsangehöriger an den insgesamt wegen „Landfriedensbruch §§ 125, 125a StGB“ erfassten Tatverdächtigen ist in 2019 gesunken auf 76,9 % (2018: 78,4 %).

Von den 2.540 deutschen Tatverdächtigen wurden 4,8 % mehrfach polizeilich registriert (2018: 3,4 %).

Bei den 763 nichtdeutschen Tatverdächtigen liegt der Anteil der Mehrfachtatverdächtigen mit 2,4 % über dem Vorjahreswert (2018: 1,7 %).

2.2.4.2 Tatverdächtige bei „Landfriedensbruch §§ 125, 125a StGB“ nach Bundesländern

Tatverdächtige insgesamt, deutsche und nichtdeutsche Tatverdächtige

2.2.4.2 – T01

Bundesland	Tatverdächtige insgesamt				deutsche Tatverdächtige			nichtdeutsche Tatverdächtige	
	Anzahl		Veränderung		Anzahl 2019	Anteil an TV insg.	TVBZ (*)	Anzahl 2019	Anteil an TV insg.
	2019	2018	absolut	in %					
Baden-Württemberg	392	183	209	114,2	273	69,6	3	119	30,4
Bayern	298	393	-95	-24,2	219	73,5	2	79	26,5
Berlin	374	629	-255	-40,5	251	67,1	9	123	32,9
Brandenburg	89	14	75	535,7	40	44,9	2	49	55,1
Bremen	57	23	34	147,8	49	86,0	9	8	14,0
Hamburg	170	226	-56	-24,8	150	88,2	11	20	11,8
Hessen	148	295	-147	-49,8	118	79,7	2	30	20,3
Mecklenburg-Vorpommern	76	96	-20	-20,8	67	88,2	5	9	11,8
Niedersachsen	397	457	-60	-13,1	335	84,4	5	62	15,6
Nordrhein-Westfalen	470	477	-7	-1,5	364	77,4	3	106	22,6
Rheinland-Pfalz	80	268	-188	-70,1	60	75,0	2	20	25,0
Saarland	24	28	-4	-14,3	8	33,3	1	16	66,7
Sachsen	506	727	-221	-30,4	428	84,6	12	78	15,4
Sachsen-Anhalt	128	128	0	0,0	93	72,7	5	35	27,3
Schleswig-Holstein	0	20	-20	-100,0	0	-	-	0	-
Thüringen	112	158	-46	-29,1	103	92,0	5	9	8,0
Bundesgebiet	3.303	4.075	-772	-18,9	2.540	76,9	4	763	23,1

*) Bezüglich der Anzahl der deutschen Bevölkerung siehe Glossar (Seite 81).

- Angaben nicht vorhanden/nicht sinnvoll

Im Vergleich zum Vorjahr wurden in 12 Bundesländern weniger Tatverdächtige bei „Landfriedensbruch §§ 125, 125a StGB“ registriert, wobei Schleswig-Holstein mit -100 %, gefolgt von Rheinland-Pfalz mit -70,1 % die höchsten prozentualen Rückgänge und Berlin mit 255 Tatverdächtigen weniger den höchsten absoluten Rückgang zu verzeichnen hat.

Im Gegensatz dazu sind ansteigende Tatverdächtigenzahlen in drei Bundesländern registriert, mit +535,7 % liegt hier Brandenburg an der Spitze bei der Betrachtung der prozentualen Veränderung. Baden-Württemberg hat die größte absolute Veränderung um 209 Tatverdächtige mehr.

Gemessen an der jeweiligen Anzahl deutscher Einwohnerinnen und Einwohner entfallen die höchsten Belastungswerte für das Jahr 2019 auf Sachsen (12) und Hamburg (11).

Der niedrigste Belastungswert wird für das Saarland (1) ausgewiesen, Schleswig-Holstein ist ohne Belastung.

Im Vergleich zum Bundesdurchschnitt mit einer Tatverdächtigenbelastungszahl von 4 ergibt sich für den Spitzenreiter ein dreimal so hoher Wert.

3 Gewalttaten gegen PVB

Wie bereits erläutert, gibt es derzeit keine kriminologische Definition für „Gewalt gegen PVB“, so dass die in Kapitel 1.2 aufgelisteten Delikte und dazugehörigen Anmerkungen die Basis für die nachfolgenden Darstellungen und Aussagen liefern.

Da sämtlichen nachfolgenden kriminalstatistischen Auswertungen die Bedingung „mindestens ein Opfer muss PVB sein“ zugrunde liegt, sind die folgenden Aussagen wichtig für die Dateninterpretation in den folgenden Kapiteln.

- Die Opfererfassung erfolgt unter der Maßgabe, dass die Tatmotivation im personen-, berufs- bzw. verhaltensbezogenen Merkmal begründet ist oder in Beziehung dazu steht. Das Ergebnis der polizeilichen Ermittlungen muss erkennen lassen, dass die Tathandlung alleine oder zumindest teilweise durch das im Einzelfall vorliegende Merkmal veranlasst war.
- Bei den Angaben zu den Opferzahlen ist zu berücksichtigen, dass im Gegensatz zu Tatverdächtigen, bei denen eine echte Tatverdächtigenzählung im Berichtsjahr erfolgt (jeder Tatverdächtige wird bei „Straftaten insgesamt“ nur einmal gezählt, unabhängig von der Anzahl der ihm zugeordneten Straftaten), bei Opfern die Häufigkeit des „Opferwerdens“ gezählt wird: Wurde eine Person mehrfach Opfer, so wird sie auch mehrfach gezählt. Sofern in den nachfolgenden Kapiteln die Formulierungen „Opfer“ oder „Personen“ genutzt werden, geschieht dies aus redaktionellen Gründen und ist immer als Synonym für „Opferwerden“ zu verstehen.
- Gibt es zu einem Fall mehr als ein Opfer, so ist die Zuordnung des Fallattributes Versuch J/N zu den Opfern und den Opferspezifika (Beruf) nicht mehr eindeutig.
Wurden beispielsweise zu einem Fall „Mord“ (Versuch: „Nein“, d.h. vollendeter Mord) drei Opfer erfasst, so ist mindestens ein Opfer durch diese Tat zu Tode gekommen, bei den anderen zwei Opfern muss die Tat nicht zwingend vollendet sein. Mindestens ein Opfer führt die Spezifika „Polizeivollzugsbeamte“, es muss jedoch nicht das Opfer des vollendeten Mordes sein.
Diese Interpretationsproblematik wird mit Einführung des Attributes „Verletzungsgrad“ im Opferdatensatz (bundesweit zum 01.01.2020) behoben.

3.1 FÄLLE

3.1.1 Überblick auf Bundesebene

3.1.1.1 Entwicklung

Zeitreihe Gewalttaten

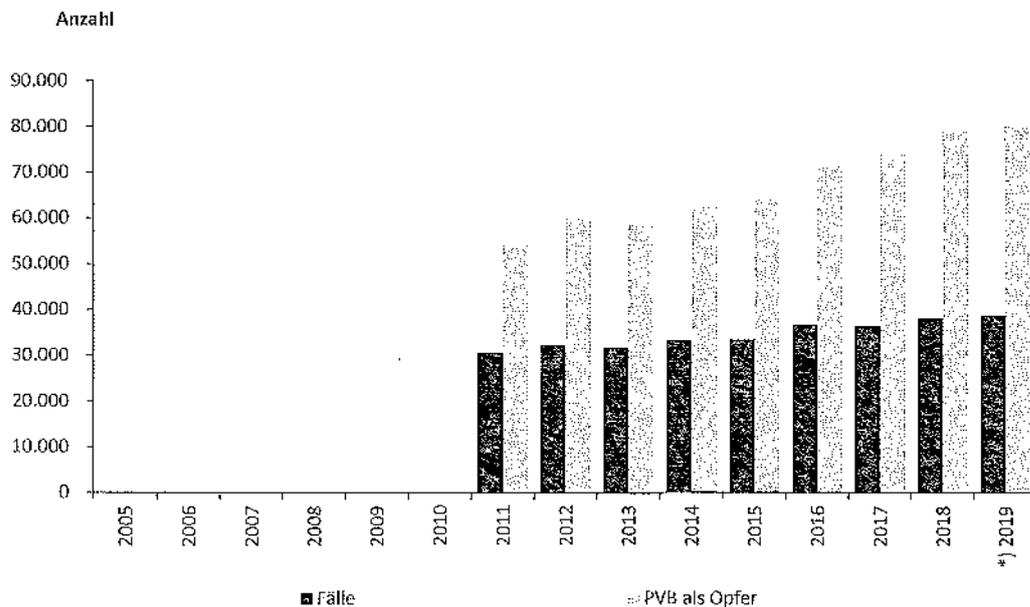
3.1.1 – 701

Jahr	Gewalttaten mit Opfererfassung PVB					
	Fälle			PVB als Opfer		
	Anzahl	Veränderung		Anzahl	Veränderung	
		absolut	in %		2019	absolut
2011	30.628	-	-	54.240	-	-
2012	32.355	1.727	5,6	59.726	5.486	10,1
2013	31.820	-535	-1,7	58.606	-1.120	-1,9
2014	33.368	1.548	4,9	62.286	3.680	6,3
2015	33.479	111	0,3	63.932	1.646	2,6
2016	36.755	3.276	9,8	71.315	7.383	11,5
2017	36.441	-314	-0,9	73.897	2.582	3,6
2018	38.109	1.668	4,6	79.164	5.267	7,1
*) 2019	38.635	526	1,4	80.084	920	1,2

Im Vergleich zum Berichtsjahr 2011 hat sich die Anzahl der Gewalttaten gegen PVB um 26,1 % erhöht, die Anzahl der als Opfer betroffenen PVB stieg um 47,6 %.

Langfristige Fall- und Opferentwicklung

3.1.1 – G01



Hinweis: Für die Berichtsjahre 2005 bis 2010 liegen keine Daten vor.

*) Die Angaben zum Berichtsjahr 2019 enthalten erstmalig auch Zahlen zum Schlüssel 232100 „Freiheitsberaubung“, so dass die Vergleichbarkeit zu den Vorjahren eingeschränkt ist (wenngleich aufgrund geringer Fallzahl nur geringfügig).

In der Langzeitbetrachtung liegt die Anzahl der 2019 erfassten Gewalttaten mit 38.635 Fällen über dem Durchschnittswert der letzten 9 Jahre (34.621 Fälle). Bei den als Opfer registrierten PVB lag der Durchschnittswert der letzten 9 Jahre bei 67.028. Mit 80.084 Opfern ist der für 2019 erfasste Wert deutlich höher als der Durchschnittswert.

Fail- und Opferentwicklung (einschließlich Versuche)
3.1.1 – T02

Schlüssel	ausgewählte Straftaten/-gruppen	Fälle mit Opfererfassung PVB				PVB als Opfer			
		Anzahl		Veränderung		Anzahl		Veränderung	
		2019	2018	absolut	in %	2019	2018	absolut	in %
-----	Straftaten insg. mit Opfererfassung PVB	38.877	38.413	464	1,2	80.408	79.598	810	1,0
	<i>darunter:</i>								
	Gewalttaten insg. mit Opfererfassung PVB	38.635	38.122	513	1,3	80.084	79.191	893	1,1
	<i>davon:</i>								
010000	Mord	12	15	-3	-	19	28	-9	-
020010	Totschlag	32	35	-3	-	53	53	0	-
210000	Raubdelikte	43	66	-23	-	69	110	-41	-37,3
221000	Körperverletzung mit Todesfolge	0	0	0	0,0	0	0	0	0,0
*) 222000	gefährliche und schwere KV	1.276	1.865	-589	-31,6	2.280	3.299	-1.019	-30,9
224000	vorsätzliche einfache KV	1.589	2.611	-1.022	-39,1	2.846	4.549	-1.703	-37,4
232100	Freiheitsberaubung	2	13	0	0,0	4	27	0	0,0
232200	Nötigung	614	700	-86	-12,3	933	1.053	-120	-11,4
232300	Bedrohung	2.192	2.131	61	2,9	4.414	4.176	238	5,7
**) 621110	Widerstand	19.559	19.925	-366	-1,8	43.290	44.245	-955	-2,2
**) 621120	tätlicher Angriff	13.316	10.761	2.555	23,7	26.176	21.651	4.525	20,9

*) Siehe Anmerkung auf Seite 6.

**) Siehe auch Seite 7.

- Angaben nicht möglich/nicht sinnvoll. (Bei einer Basiszahl unter 100 (erfasste Fälle des Vorjahres) wird keine Steigerungsrate berechnet.)

Bezüglich der Dateninterpretation siehe auch Ausführungen im Glossar zu „Opferzählung“, Seite 84, bzw. „Opfer-Fall-Zuordnung“, Seite 85.

Im Jahr 2019 wurden im Bundesgebiet mit 38.635 „Gewalttaten gegen PVB“ gegenüber dem Vorjahr 513 Fälle mehr erfasst (+1,3 %), gleichzeitig stieg die Anzahl der in diesem Zusammenhang als Opfer registrierten PVB erneut an und beträgt nunmehr 80.084 Personen (+1,1 %).

Durch die Einführung des Schlüssels 621120 „Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen“ im Jahr 2018 verschieben sich die Fallzahlen von „Gefährliche und schwere Körperverletzung“ und vor allem von „Vorsätzliche einfache Körperverletzung“ zu dem neuen Schlüssel, der zugleich ursächlich für den Anstieg aller „Gewalttaten gegen PVB“ sein dürfte.

Wie auch im Vorjahr wurden mit einer Anzahl von insgesamt 72 erneut weniger PVB als Opfer von Tötungsdelikten registriert (2018: 81 PVB, 2017: 86 PVB).

Bei den 12 Fällen von „Mord“ stammen 4 Fälle mit 7 PVB als Opfer aus dem Berichtsjahr 2019, die restlichen 8 Fälle mit 12 PVB als Opfer wurden im Jahr 2018 begangen.

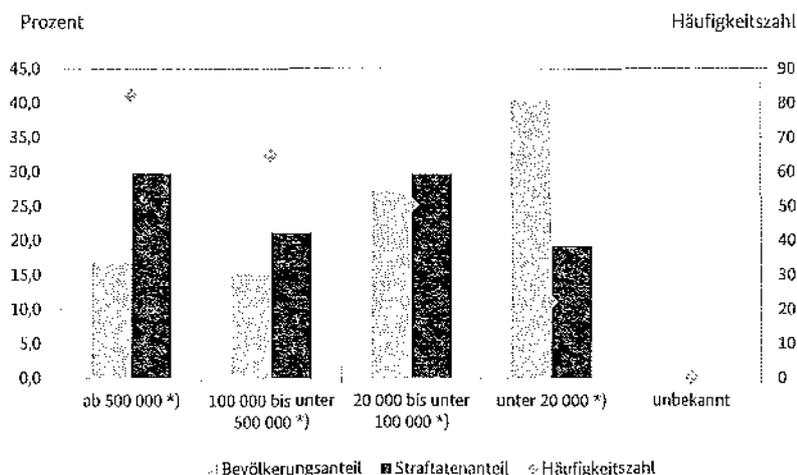
Bei „Totschlag“ sind es 19 Fälle mit 34 PVB als Opfer mit einer Tatzeit in 2019, 10 Fälle mit 12 PVB als Opfer stammen aus 2018 und 3 Fälle mit 7 PVB als Opfer wurden im Jahr 2017 begangen.

In beiden Deliktsbereichen handelt es sich ausnahmslos um Versuche.

3.1.1.2 Räumliche Verteilung

Die Gesamtbevölkerung und die registrierten Gewalttaten verteilten sich 2019 auf die vier Gemeindeklassen wie folgt:

Bevölkerungs- und Straftatenanteil in den jeweiligen Gemeindegrößenklassen – Gewalttaten mit Opfer PVB
3.1.1 – G02



Deliktische Verteilung der Gewalttaten mit Opfer PVB in den jeweiligen Gemeindegrößenklassen
3.1.1 – T03

Schlüssel	ausgewählte Straftaten/-gruppen	erfasste Fälle	Tatortverteilung				
			bis unter 20.000 *)	20.000 bis unter 100.000 *)	100.000 bis unter 500.000 *)	500.000 und mehr *)	unbekannt
-----	Straftaten insg. mit Opfererfassung PVB	38.877	7.496	11.513	8.245	11.609	14
	<i>darunter:</i>						
920000	Gewalttaten insg. mit Opfererfassung PVB	38.635	7.439	11.464	8.205	11.513	14
	<i>davon:</i>						
010000	Mord § 211 StGB	12	4	6	1	1	0
020010	Totschlag	32	10	8	8	6	0
210000	Raubdelikte	43	6	16	5	16	0
221000	Körperverletzung mit Todesfolge	0	0	0	0	0	0
222000	gefährliche und schwere Körperverletzung	1.276	221	317	291	447	0
224000	vorsätzliche einfache Körperverletzung	1.589	400	463	281	444	1
232100	Freiheitsberaubung	2	1	0	1	0	0
232200	Nötigung	614	200	156	91	165	2
232300	Bedrohung	2.192	455	763	464	506	4
**) 621110	Widerstand	19.559	3.646	5.939	4.278	5.691	5
**) 621120	tätlicher Angriff	13.316	2.496	3.796	2.785	4.237	2

*) Einwohnerinnen und Einwohner

**) Siehe auch Seite 7.

Die meisten Gewalttaten mit PVB als Opfer werden in Gemeinden mit einer Einwohnerzahl ab 500.000 Personen begangen. Bei „Widerstand“, „Bedrohung“ und „vorsätzliche einfache Körperverletzung“ liegen allerdings Gemeinden von 20.000 bis unter 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern vorne.

3.1.2 Fälle nach Bundesländern

Fälle (einschl. Versuche) und Häufigkeitszahlen nach Ländern bei „Gewalttaten gegen PVB“

3.1.2 - 701

Bundesland	Einwohner ^{*)} am 31.12.2018	Bevölke- rungs- anteil in %	Gewalttaten		Veränderung		HZ	
			2019	2018	absolut	in %	2019	2018
Baden-Württemberg	11.069.533	13,3	4.943	4.723	220	4,7	44,7	42,8
Bayern	13.076.721	15,8	5.539	5.168	371	7,2	42,4	39,8
Berlin	3.644.826	4,4	3.148	3.311	-163	-4,9	86,4	91,6
Brandenburg	2.511.917	3,0	1.256	973	283	29,1	50,0	38,9
Bremen	682.986	0,8	520	445	75	16,9	76,1	65,3
Hamburg	1.841.179	2,2	1.405	1.453	-48	-3,3	76,3	79,4
Hessen	6.265.809	7,5	2.037	2.032	5	0,2	32,5	32,5
Mecklenburg-Vorpommern	1.609.675	1,9	820	653	167	25,6	50,9	40,5
Niedersachsen	7.982.448	9,6	3.241	2.982	259	8,7	40,6	37,4
Nordrhein-Westfalen	17.932.651	21,6	9.230	9.259	-29	-0,3	51,5	51,7
Rheinland-Pfalz	4.084.844	4,9	1.582	1.664	-82	-4,9	38,7	40,8
Saarland	990.509	1,2	517	516	1	0,2	52,2	51,9
Sachsen	4.077.937	4,9	1.476	1.468	8	0,5	36,2	36,0
Sachsen-Anhalt	2.208.321	2,7	903	851	52	6,1	40,9	38,3
Schleswig-Holstein	2.896.712	3,5	1.247	1.281	-34	-2,7	43,0	44,3
Thüringen	2.143.145	2,6	771	1.343	-572	-42,6	36,0	62,4
Bundesgebiet	83.019.213	100,0	38.635	38.122	513	1,3	46,5	46,0

*) Quelle: Statistisches Bundesamt, 2019.

Im Vergleich zum Vorjahr wurden in zehn Bundesländern mehr „Gewalttaten gegen PVB“ erfasst, wobei Brandenburg (+29,1 %) den höchsten prozentualen und Bayern (+371) den höchsten absoluten Anstieg zu verzeichnen hat.

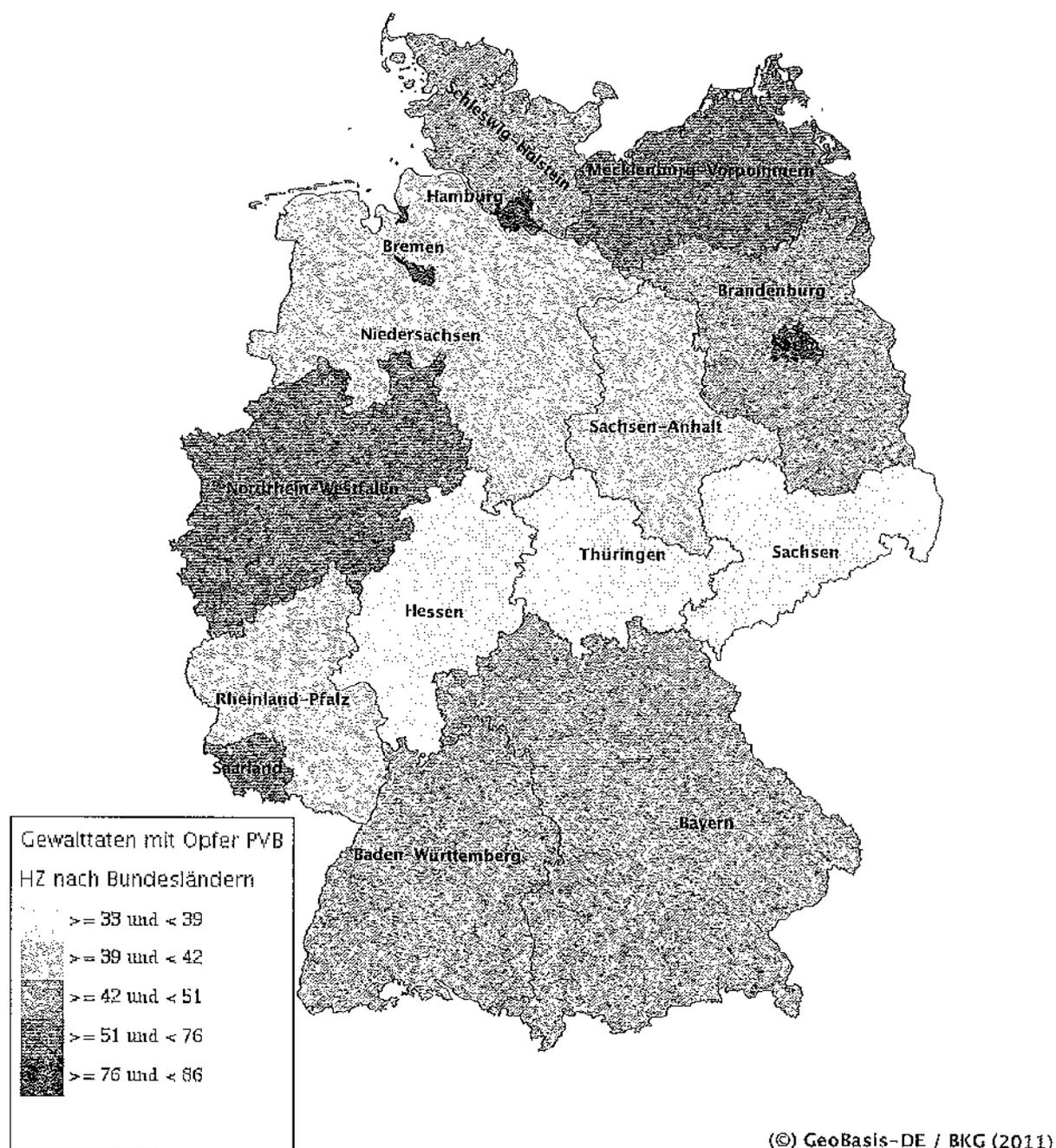
Im Gegensatz dazu sind rückläufige Fallzahlen in Berlin, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Thüringen (höchster absoluter und prozentualer Rückgang) registriert.

Bei der Häufigkeit der registrierten „Gewalttaten gegen PVB“ weisen - wie bereits 2017 und 2018 - Berlin, Hamburg und Bremen die höchsten Belastungen auf, gefolgt von Saarland, Nordrhein-Westfalen und Mecklenburg-Vorpommern.

Für Hessen (32,5) - gefolgt von Thüringen (36,0) - ergibt sich die geringste Belastung.

Im Bundesdurchschnitt bleibt die Häufigkeitszahl mit 46,5 nahezu unverändert.

Verteilung nach HZ „Gewalttaten gegen PVB“
3.1.2 – K01



Verteilung der Fälle mit PVB als Opfer nach Ländern

3.1.2 – T02 – Teil 1

Bundesland	Fälle mit PVB als Opfer							
	Anzahl insgesamt	darunter: Gewalttaten						
		Anzahl	Mord	Totschlag	Raubdelikte	KV mit Todesfolge	gefährl. und schwere KV	vorätzl. einfache KV
Baden-Württemberg	4.993	4.943	0	6	8	0	110	313
Bayern	5.574	5.539	3	3	11	0	311	490
Berlin	3.187	3.148	1	1	5	0	157	202
Brandenburg	1.262	1.256	2	4	1	0	25	27
Bremen	521	520	0	0	1	0	13	29
Hamburg	1.419	1.405	0	2	3	0	47	4
Hessen	2.050	2.037	3	4	1	0	30	60
Mecklenburg-Vorpommern	824	820	0	0	1	0	29	74
Niedersachsen	3.260	3.241	1	6	2	0	111	100
Nordrhein-Westfalen	9.241	9.230	2	2	2	0	276	95
Rheinland-Pfalz	1.593	1.582	0	3	0	0	32	0
Saarland	519	517	0	0	1	0	12	33
Sachsen	1.492	1.476	0	1	6	0	50	60
Sachsen-Anhalt	906	903	0	0	0	0	41	45
Schleswig-Holstein	1.257	1.247	0	0	0	0	17	10
Thüringen	779	771	0	0	1	0	15	47
Bundesgebiet	38.877	38.635	12	32	43	0	1.276	1.589

Bezüglich der Dateninterpretation siehe auch Ausführungen im Glossar zu „Opferzählung“, Seite 84, bzw. „Opfer-Fall-Zuordnung“, Seite 85.

*) Siehe Anmerkung auf Seite 6.

Die meisten Gewalttaten gegen PVB entfallen auf Nordrhein-Westfalen, Bayern und Baden-Württemberg, die wenigsten auf Bremen und das Saarland.

Bei Betrachtung von „Mord“ und „Totschlag“ ist festzustellen, dass 72,7 % der insgesamt 44 Tötungsdelikte mit Opfer PVB auf Hessen, Niedersachsen, Baden-Württemberg, Bayern und Brandenburg entfallen.

Die meisten Körperverletzungsdelikte gegen PVB wurden in Bayern, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen begangen, die wenigsten in Bremen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein.

Raubdelikte mit insgesamt 43 Fällen spielen bei den Gewaltdelikten gegen PVB eine eher untergeordnete Rolle.

Verteilung der Fälle mit PVB als Opfer nach Ländern

3.1.2 – T02 – Teil 2

Bundesland	Fälle mit PVB als Opfer							
	Anzahl insgesamt	darunter: Gewalttaten					Widerstand ^{*)}	tätlicher Angriff ^{*)}
		Anzahl	Freiheitsberaubung	Notigung	Bedrohung	Widerstand ^{*)}		
Baden-Württemberg	4.993	4.943	0	78	299	1.751	2.378	
Bayern	5.574	5.539	0	128	244	1.767	2.582	
Berlin	3.187	3.148	0	75	125	1.730	852	
Brandenburg	1.262	1.256	1	10	65	399	722	
Bremen	521	520	0	8	28	314	127	
Hamburg	1.419	1.405	0	14	48	522	765	
Hessen	2.050	2.037	0	21	112	1.206	600	
Mecklenburg-Vorpommern	824	820	0	16	59	481	160	
Niedersachsen	3.260	3.241	0	54	221	1.434	1.312	
Nordrhein-Westfalen	9.241	9.230	1	112	612	6.221	1.907	
Rheinland-Pfalz	1.593	1.582	0	24	117	831	575	
Saarland	519	517	0	3	22	308	138	
Sachsen	1.492	1.476	0	37	102	902	318	
Sachsen-Anhalt	906	903	0	10	51	567	189	
Schleswig-Holstein	1.257	1.247	0	10	57	626	527	
Thüringen	779	771	0	14	30	500	164	
Bundesgebiet	38.877	38.635	2	614	2.192	19.559	13.316	

*) Siehe auch Seite 7.

Der Anteil der Fälle von „Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen“ mit Opfer PVB beträgt 50,6 % an den insgesamt als „Gewalttaten“ gegen PVB registrierten Fällen. In Nordrhein-Westfalen wurden 6.221 Fälle und damit 31,8 % aller bundesweit begangenen Fälle von Widerstand registriert, innerhalb der in Nordrhein-Westfalen begangenen Gewalttaten beträgt der Anteil 67,4 %.

„Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen“ mit Opfer PVB stellt einen Anteil von 34,5 % an allen Gewalttaten gegen PVB, hier liefert Bayern mit 2.582 Fällen den höchsten bundesweiten Anteil mit 19,4 %.

Der Anteil der PVB als Opfer von Körperverletzungen an den insgesamt als Opfer von „Gewalttaten“ registrierten PVB liegt bei 6,4 % und ist damit merklich gesunken (2018: 9,9 %, 2017: 28,2 %). Mit 12,4 % ergibt sich für Bayern der diesbezüglich höchste Anteil.

Landesintern hat Brandenburg mit 722 Fällen von „tätlicher Angriff“ den höchsten Anteil (57,5 %) an allen in Brandenburg gegen PVB begangenen Gewalttaten.

Grundsätzlich gilt zu berücksichtigen, dass durch die neue Erfassungsmöglichkeit des „tätlichen Angriffs“ die Anzahl der Körperverletzungsdelikte zum Nachteil von PVB zwangsläufig zurückgeht (siehe auch Seite 8).

3.2 OPFER

3.2.1 Überblick auf Bundesebene

Verteilung der Opfer nach Geschlecht

3.2.1 – T01

Schlüssel	ausgewählte Straftaten/-gruppen	Opfer insgesamt	darunter: PVB als Opfer						
			Insgesamt		männlich		weiblich		
			absolut	In % an Spalte 3	absolut	In % an Spalte 4	absolut	In % an Spalte 4	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
-----	Straftaten insgesamt mit Opfererfassung	vollendet	948.850	78.038	8,2	62.878	80,6	15.160	19,4
		versucht	64.198	2.370	3,7	1.959	82,7	411	17,3
		insgesamt	1.013.048	80.408	7,9	64.837	80,6	15.571	19,4
<i>darunter:</i>									
-----	Gewalttaten insgesamt mit Opfererfassung	vollendet	840.492	77.714	9,2	62.655	80,6	15.059	19,4
		versucht	60.847	2.370	3,9	1.959	82,7	411	17,3
		insgesamt	901.339	80.084	8,9	64.614	80,7	15.470	19,3
<i>davon:</i>									
010000	Mord	vollendet	245	0	0,0	0	-	0	-
		versucht	717	19	2,6	17	89,5	2	10,5
		insgesamt	962	19	2,0	17	89,5	2	10,5
020010	Totschlag	vollendet	287	0	0,0	0	-	0	-
		versucht	1.504	53	3,5	46	86,8	7	13,2
		insgesamt	1.791	53	3,0	46	86,8	7	13,2
210000	Raubdelikte	vollendet	32.772	41	0,1	31	75,6	10	24,4
		versucht	8.387	28	0,3	27	96,4	1	3,6
		insgesamt	41.159	69	0,2	58	84,1	11	15,9
*) 221000	Körperverletzung mit Todesfolge	insgesamt	78	0	-	0	-	0	-
**) 222000	gefährliche und schwere KV	vollendet	138.397	980	0,7	805	82,1	175	17,9
		versucht	23.741	1.300	5,5	1.052	80,9	248	19,1
		insgesamt	162.138	2.280	1,4	1.857	81,4	423	18,6
224000	vorsätzliche einfache KV	vollendet	398.899	2.064	0,5	1.657	80,3	407	19,7
		versucht	20.597	782	3,8	655	83,8	127	16,2
		insgesamt	419.496	2.846	0,7	2.312	81,2	534	18,8
232100	Freiheitsberaubung	vollendet	4.654	4	0,1	3	75,0	1	25,0
		versucht	252	0	0,0	0	-	0	-
		insgesamt	4.906	4	0,1	3	75,0	1	25,0
232200	Nötigung	vollendet	66.589	745	1,1	596	80,0	149	20,0
		versucht	5.649	188	3,3	162	86,2	26	13,8
		insgesamt	72.238	933	1,3	758	81,2	175	18,8
*) 232300	Bedrohung	insgesamt	122.103	4.414	3,6	3.490	79,1	924	20,9
*) 621110	Widerstand	insgesamt	47.222	43.290	91,7	34.958	80,8	8.332	19,2
*) 621120	tätlicher Angriff	insgesamt	29.246	26.176	89,5	21.115	80,7	5.061	19,3

- Angaben nicht möglich/nicht sinnvoll.

*) Eine Unterscheidung nach „vollendet“ und „versucht“ entfällt, da der Versuch nicht strafbar ist.
Siehe auch Seite 7.

**) Siehe Anmerkung auf Seite 6.

Bezüglich der Dateninterpretation siehe auch Ausführungen im Glossar zu „Opferzählung“, Seite 84, bzw. „Opfer-Fall-Zuordnung“, Seite 85.

Im Jahr 2019 wurden in der PKS insgesamt 1.013.048 (-1,2 %) Opfer registriert. Der Anteil der PVB unter den Opfern liegt mit 80.408 Personen bei 7,9 % (2018: 7,8 %), nur auf Gewalttaten bezogen ist er mit 8,9 % noch höher.

Die geschlechtsspezifische Differenzierung innerhalb der PVB als Opfer weist bei den Gewalttaten insgesamt Anteile von 80,7 % Polizeivollzugsbeamte und 19,3 % Polizeivollzugsbeamtinnen als Opfer aus.

Die alleinige Betrachtung der Geschlechteranteile ist nur bedingt aussagekräftig, da diese in Relation zu den Zahlen der tatsächlich im Einsatz befindlichen weiblichen bzw. männlichen Einsatzkräfte gesetzt werden müssten. Erst anhand dieser könnte eine fundierte Aussage z. B. dahingehend getroffen werden, ob Polizeivollzugsbeamtinnen gegenüber Polizeivollzugsbeamten häufiger geschädigt werden und/oder bestimmte Schwerpunkte innerhalb der Deliktsverteilung erkennbar sind.

Altersstruktur der Opfer

3.2.1 - T02

Schlüssel	ausgewählte Straftaten/-gruppen		PVB als Opfer insgesamt	Altersgruppen				
				unter 25 Jahre	25 - 35 Jahre	35 - 45 Jahre	45 - 55 Jahre	55 und älter
-----	Straftaten insgesamt mit Opfererfassung	männlich	64.837	10.328	30.647	12.782	7.567	3.513
		weiblich	15.571	4.461	7.496	2.626	890	98
		insgesamt	80.408	14.789	38.143	15.408	8.457	3.611
<i>darunter:</i>								
-----	Gewalttaten insgesamt mit Opfererfassung	männlich	64.614	10.298	30.549	12.737	7.544	3.486
		weiblich	15.470	4.433	7.458	2.602	883	94
		insgesamt	80.084	14.731	38.007	15.339	8.427	3.580
<i>davon:</i>								
010000	Mord	männlich	17	0	7	7	2	1
		weiblich	2	1	0	1	0	0
		insgesamt	19	1	7	8	2	1
020010	Totschlag	männlich	46	4	18	10	9	5
		weiblich	7	1	3	2	1	0
		insgesamt	53	5	21	12	10	5
210000	Raubdelikte	männlich	58	10	21	11	8	8
		weiblich	11	1	7	3	0	0
		insgesamt	69	11	28	14	8	8
221000	Körperverletzung mit Todesfolge	männlich	0	0	0	0	0	0
		weiblich	0	0	0	0	0	0
		insgesamt	0	0	0	0	0	0
*) 222000	gefährliche und schwere KV	männlich	1.857	299	907	375	169	107
		weiblich	423	128	194	82	16	3
		insgesamt	2.280	427	1.101	457	185	110
224000	vorsätzliche einfache KV	männlich	2.312	376	1.083	451	267	135
		weiblich	534	149	256	82	44	3
		insgesamt	2.846	525	1.339	533	311	138
232100	Freiheitsberaubung	männlich	3	0	1	1	1	0
		weiblich	1	0	1	0	0	0
		insgesamt	4	0	2	1	1	0
232200	Nötigung	männlich	758	82	300	162	127	87
		weiblich	175	45	76	32	18	4
		insgesamt	933	127	376	194	145	91
232300	Bedrohung	männlich	3.490	566	1.591	712	403	218
		weiblich	924	252	449	162	55	6
		insgesamt	4.414	818	2.040	874	458	224
**) 621110	Widerstand	männlich	34.958	5.425	16.324	7.003	4.278	1.928
		weiblich	8.332	2.369	3.948	1.447	515	53
		insgesamt	43.290	7.794	20.272	8.450	4.793	1.981
**) 621120	tätlicher Angriff	männlich	21.115	3.536	10.297	4.005	2.280	997
		weiblich	5.061	1.487	2.524	791	234	25
		insgesamt	26.176	5.023	12.821	4.796	2.514	1.022

*) Siehe Anmerkung auf Seite 6.

**) Siehe auch Seite 7.

Bezüglich der Dateninterpretation siehe auch Ausführungen im Glossar zu „Opferzählung“, Seite 84, bzw. „Opfer-Fall-Zuordnung“, Seite 85.

Von den insgesamt 80.408 als Opfer von „Gewalttaten“ erfassten PVB gehören 47,4 % (2018: 46,3 %) der Altersgruppe der 25- bis unter 35-Jährigen an. Diese Altersgruppe bildet erneut den Schwerpunkt bei allen hier betrachteten Straftaten/-gruppen (47,5 %), wobei ihr Anteil bei „tätlicher Angriff“ mit 49,0 % am höchsten und bei „Mord (Versuch)“ mit 36,8 % am niedrigsten ausfällt. Aufgrund der geringen Opferzahl blieb das Delikt „Freiheitsberaubung“ bei der Bewertung unberücksichtigt.

Bei den Polizeivollzugsbeamten beträgt der Anteil der bis unter 35-jährigen Opfer von „Gewalttaten“ 63,2%, jener der ab 35-jährigen 36,8 %.

Bei den Polizeivollzugsbeamtinnen ist die Diskrepanz zwischen dem Anteil der bis unter 35-jährigen Opfer von „Gewalttaten“ (76,9 %) und dem Anteil der ab 35-jährigen Opfer von „Gewalttaten“ (23,1 %) weit deutlicher ausgeprägt.

3.2.2 Opfer nach Bundesländern

Verteilung der PVB als Opfer nach Ländern

3.2.2 – T01 – Teil 1

Bundesland	PVB als Opfer							
	Anzahl insgesamt	darunter: Opfer PVB bei Gewalttaten						
		Anzahl	davon:					
		Mord	Totschlag	Raubdelikte	KV mit Todesfolge	gefährl. und schwere KV	vorätzl. einfache KV	
Baden-Württemberg	11.179	11.116	0	10	12	0	221	612
Bayern	12.640	12.597	4	5	19	0	580	976
Berlin	6.656	6.590	2	4	7	0	327	375
Brandenburg	2.162	2.156	4	5	1	0	35	28
Bremen	1.090	1.089	0	0	2	0	20	48
Hamburg	1.939	1.922	0	3	3	0	52	5
Hessen	4.080	4.061	6	7	2	0	46	94
Mecklenburg-Vorpommern	1.757	1.750	0	0	1	0	58	122
Niedersachsen	6.832	6.807	1	8	9	0	203	141
Nordrhein-Westfalen	18.541	18.527	2	2	3	0	476	160
Rheinland-Pfalz	3.680	3.660	0	4	0	0	51	0
Saarland	1.457	1.454	0	0	2	0	17	60
Sachsen	2.881	2.864	0	5	7	0	92	88
Sachsen-Anhalt	1.612	1.608	0	0	0	0	54	65
Schleswig-Holstein	2.623	2.613	0	0	0	0	27	13
Thüringen	1.279	1.270	0	0	1	0	21	59
Bundesgebiet	80.408	80.084	19	53	69	0	2.280	2.846

*) Siehe Anmerkung auf Seite 6.

Bezüglich der Dateninterpretation siehe auch Ausführungen im Glossar zu „Opferzählung“, Seite 84, bzw. „Opfer-Fall-Zuordnung“, Seite 85.

Die meisten als Opfer eines Gewaltdeliktes registrierten PVB entfallen erneut auf Nordrhein-Westfalen, Bayern und Baden-Württemberg, wobei die jeweils hohe Zahl der dort eingesetzten polizeilichen Kräfte mit zu berücksichtigen ist. Wie in den Jahren zuvor erfasste kein Bundesland weniger als 1.000 PVB als Opfer von „Gewalttaten“; die geringste Zahl wird erneut für Bremen mit 1.089 PVB ausgewiesen. Bundesweit nahm die Anzahl von als Opfer eines Gewaltdeliktes registrierten PVB erneut um 920 zu (2018: 79.164).

Bei Betrachtung von „Mord“ und „Totschlag“ ist festzustellen, dass 69,4 % der insgesamt 72 als Opfer von (ausschließlich versuchten) Tötungsdelikten registrierten PVB auf Hessen, Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg und Niedersachsen entfallen, wobei auf Hessen mit 18,1 % (13 Opfer) der höchste Anteil entfällt.

Verteilung der PVB als Opfer nach Ländern
3.2.2 – 101 – Teil 2

Bundesland	PVB als Opfer						
	Anzahl insgesamt	darunter: Opfer PVB bei Gewalttaten					
		Anzahl	Freiheitsberaubung	Nötigung	Bedrohung	Widerstand ^{*)}	tätlicher Angriff ^{*)}
Baden-Württemberg	11.179	11.116	0	122	629	4.332	5.178
Bayern	12.640	12.597	0	204	491	4.639	5.679
Berlin	6.656	6.590	0	118	244	3.994	1.519
Brandenburg	2.162	2.156	2	11	105	736	1.229
Bremen	1.090	1.089	0	11	58	682	268
Hamburg	1.939	1.922	0	17	68	756	1.018
Hessen	4.080	4.061	0	31	197	2.490	1.188
Mecklenburg-Vorpommern	1.757	1.750	0	27	144	1.066	332
Niedersachsen	6.832	6.807	0	81	457	3.395	2.512
Nordrhein-Westfalen	18.541	18.527	2	162	1.228	12.773	3.719
Rheinland-Pfalz	3.680	3.660	0	35	275	2.344	951
Saarland	1.457	1.454	0	6	52	918	399
Sachsen	2.881	2.864	0	59	211	1.835	567
Sachsen-Anhalt	1.612	1.608	0	14	113	1.055	307
Schleswig-Holstein	2.623	2.613	0	14	93	1.411	1.055
Thüringen	1.279	1.270	0	21	49	864	255
Bundesgebiet	80.408	80.084	4	933	4.414	43.290	26.176

*) Siehe auch Seite 7.

Bezüglich der Dateninterpretation siehe auch Ausführungen im Glossar zu „Opferzählung“, Seite 84, bzw. „Opfer-Fall-Zuordnung“, Seite 85.

Der Anteil der PVB als Opfer von „Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen“ beträgt 54,1 % an den insgesamt als Opfer von „Gewalttaten“ registrierten PVB, den höchsten diesbezüglichen Anteil weist Nordrhein-Westfalen mit 68,9 % aus.

Der Anteil der PVB als Opfer von „tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen“ beträgt 32,7 % an den insgesamt als Opfer von „Gewalttaten“ registrierten PVB, hier stellt erneut Brandenburg den höchsten diesbezüglichen Anteil, 2019 mit 57,0 %.

Der Anteil der PVB als Opfer von Körperverletzungen an den insgesamt als Opfer von „Gewalttaten“ registrierten PVB liegt bei 6,4 % und ist damit merklich gesunken (2018: 9,9 %, 2017: 28,2 %). Mit 12,4 % ergibt sich für Bayern der diesbezüglich höchste Anteil.

Grundsätzlich gilt zu berücksichtigen, dass durch die neue Erfassungsmöglichkeit des „tätlichen Angriffs“ die Anzahl der Körperverletzungsdelikte zum Nachteil von PVB zwangsläufig zurückgeht (siehe auch Seite 8).

3.3 TATVERDÄCHTIGE

3.3.1 Überblick auf Bundesebene

Im Jahr 2019 wurden bei den aufgeklärten Fällen mit Opfererfassung PVB 34.152 Tatverdächtige (+0,8 %, 2018: 33.895 TV) registriert, davon in Bezug auf die Gewalttaten 33.966 Tatverdächtige (+0,9 %, 2018: 33.670*) TV. Die Anstiege resultieren überwiegend aus dem Schlüssel „tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen“.

Rückläufig sind die Zahlen der erfassten Tatverdächtigen bei den mit Opfererfassung PVB versehenen Fällen insbesondere bei „gefährliche und schwere Körperverletzung“ (-26,2 %) und bei „vorsätzliche einfache Körperverletzung“ (-39,2 %), Delikte, die seit 2018 überwiegend unter dem Schlüssel „tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen“ erfasst werden.

Entwicklung Tatverdächtige insgesamt

3.3.1 - T01

Schlüssel	ausgewählte Straftaten/-gruppen	TV bei Straftaten mit PVB als Opfer			
		Anzahl		Veränderung	
		2019	2018	absolut	in %
-----	Straftaten insg. / Opfer PVB	34.152	33.895	257	0,8
	<i>darunter:</i>				
*	Gewalttaten insg. / Opfer PVB	33.966	33.670	296	0,9
	<i>davon:</i>				
010000	Mord	13	17	-4	-
020010	Totschlag	125	52	73	-
210000	Raubdelikte	44	80	-36	-
221000	Körperverletzung mit Todesfolge	0	0	0	-
**)	222000 gefährliche und schwere KV	1.216	1.647	-431	-26,2
	224000 vorsätzliche einfache KV	1.551	2.551	-1.000	-39,2
	232100 Freiheitsberaubung	3	17	-14	-
	232200 Nötigung	602	675	-73	-10,8
	232300 Bedrohung	2.082	2.039	43	2,1
***)	621110 Widerstand	18.654	19.292	-638	-3,3
***)	621120 tätlicher Angriff	12.540	10.165	2.375	23,4

- Angaben nicht möglich/nicht sinnvoll. (Bei einer Basiszahl unter 100 (erfasste Fälle des Vorjahres) wird keine Steigerungsrate berechnet.)

*) Für das Berichtsjahr 2018 war unter „Gewalttaten“ der Schlüssel 232100 rechnerisch nicht enthalten. Die 17 TV wurden manuell addiert (d.h. keine Gewährleistung der Echttatverdächtigenzählung). Damit ist die Vergleichbarkeit mit 2019 ggf. beeinträchtigt.

***) Siehe Anmerkung auf Seite 6.

***) Siehe auch Seite 7.

Deutsche und nichtdeutsche Tatverdächtige
3.3.1 - T02

Schlüssel	Straftaten-/gruppe	deutsche Tatverdächtige				nichtdeutsche Tatverdächtige			
		Anzahl		Veränderung		Anzahl		Veränderung	
		2019	2018	absolut	in %	2019	2018	absolut	in %
	Straftaten insg. mit PVB als Opfer	23.565	23.326	239	1,0	10.599	10.569	30	0,3
	darunter:								
*) 920000	Gewalttaten insg. mit PVB als Opfer	23.427	23.150	277	1,2	10.552	10.503	49	0,5
	davon:								
010000	Mord	10	10	0	-	3	7	-4	-
020010	Totschlag	108	29	79	-	17	23	-6	-
210000	Raubdelikte	26	42	-16	-	18	38	-20	-
221000	KV mit Todesfolge	0	-	-	-	0	-	-	-
**) 222000	gefährl. u. schwere Körperverletzung	858	1.159	-301	-26,0	352	479	-127	-26,5
224000	vorsätzliche einfache Körperverletzung	1.073	1.724	-651	-37,8	476	822	-346	-42,1
*) 232100	Freiheitsberaubung	1	-	-	-	2	-	-	-
232200	Nötigung	478	532	-54	-10,2	124	143	-19	-13,3
232300	Bedrohung	1.534	1.512	22	1,5	548	527	21	4,0
***) 621110	Widerstand	12.675	13.244	-569	-4,3	5.990	6.051	-61	-1,0
***) 621120	tätlicher Angriff	8.675	6.902	1.773	25,7	3.867	3.265	602	18,4

- Angaben nicht möglich/nicht sinnvoll. (Bei einer Basiszahl unter 100 (erfasste Fälle des Vorjahres) wird keine Steigerungsrate berechnet.)

*) Für das Berichtsjahr 2018 war unter „Gewalttaten“ der Schlüssel 232100 rechnerisch nicht enthalten. Damit ist die Vergleichbarkeit mit 2019 ggf. beeinträchtigt. Für den Schlüssel 232100 liegen für das Berichtsjahr 2018 keine Angaben zur Anzahl der deutschen/nichtdeutschen TV vor.

**) Siehe Anmerkung auf Seite 6.

***) Siehe auch Seite 7.

Bei „Gewalttaten mit PVB als Opfer“ hat sich die Anzahl der deutschen Tatverdächtigen geringfügig um 1,2 % erhöht, bei den nichtdeutschen Tatverdächtigen verblieb sie annähernd auf Vorjahresniveau (+0,5 %).

„Tätlicher Angriff“ verzeichnete sowohl bei den deutschen (+25,7 %) als bei den nichtdeutschen (+18,4 %) Tatverdächtigen den höchsten Anstieg, während bei beiden Tatverdächtigen Gruppen die Zahlen bei den Körperverletzungsdelikten stark zurückging. Dies bestätigt die prognostizierte Verschiebung in diesem Bereich.

3.3.1.1 Tatverdächtige nach Geschlecht und Alter

Verteilung der Tatverdächtigen nach Geschlecht

3.3.1.1 - T01

Schlüssel	ausgewählte Straftaten/-gruppen	TV insge- samt	darunter: TV bei Straftaten mit PVB als Opfer						
			insgesamt		männlich		weiblich		
			absolut	In % an Spalte 3	absolut	in % an Spalte 4	absolut	In % an Spalte 4	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
-----	Straftaten insgesamt mit Opfererfassung	650.459	34.152	5,3	29.235	85,6	4.917	14,4	
	darunter:								
	Gewalttaten insgesamt mit Opfererfassung	584.484	33.966	5,8	29.084	85,6	4.882	14,4	
	davon:								
010000	Mord	884	13	1,5	13	100,0	0	-	
020010	Totschlag	2.094	125	6,0	123	98,4	2	1,6	
210000	Raubdelikte	26.678	44	0,2	44	100,0	0	-	
221000	Körperverletzung mit Todesfolge	83	0	-	0	-	0	-	
*) 222000	gefährliche und schwere KV	141.232	1.216	0,9	1.049	86,3	167	13,7	
224000	vorsätzliche einfache KV	321.744	1.551	0,5	1.314	84,7	237	15,3	
232100	Freiheitsberaubung	4.766	3	0,1	0	-	3	100,0	
232200	Nötigung	56.893	602	1,1	531	88,2	71	11,8	
232300	Bedrohung	87.695	2.082	2,4	1.930	92,7	152	7,3	
**)	621110	Widerstand	20.127	18.654	92,7	16.222	87,0	2.432	13,0
**)	621120	tätlicher Angriff	13.906	12.540	90,2	10.335	82,4	2.205	17,6

- Angaben nicht möglich/nicht sinnvoll.

*) Siehe Anmerkung auf Seite 6.

***) Siehe auch Seite 7.

Bei den im Jahr 2019 insgesamt registrierten „Straftaten mit Opfererfassung“ wurden 650.459 Tatverdächtige (-1,2 %, 2018: 658.677 TV) erfasst. Die darunter befindlichen 34.152 Tatverdächtigen von „Straftaten mit PVB als Opfer“ (+0,8 %, 2018: 33.895 TV) entsprechen mit 5,3 % einem gegenüber dem Vorjahr nochmals leicht angestiegenen prozentualen Anteil (2018: 5,1 %). Der prozentuale Anteil der Tatverdächtigen bei „Gewalttaten mit PVB als Opfer“ an den insgesamt registrierten Tatverdächtigen bei „Gewalttaten mit Opferfassung“ beläuft sich auf 5,8 % (2018: 5,7 %).

Der Anteil weiblicher Tatverdächtiger bei „Gewalttaten mit PVB als Opfer“ beträgt 14,4 % und ist damit etwas höher als der Anteil des Vorjahres (2018: 14,1 %). Der größte prozentuale Anteil weiblicher Tatverdächtiger wird bei „tätlicher Angriff“ (17,6 %) ausgewiesen.

„Freiheitsberaubung“ wurde aufgrund der niedrigen TV-Zahl bei der Bewertung nicht berücksichtigt.

Altersstruktur der Tatverdächtigen
 3.3.1.1 - T02

Schlüssel	ausgewählte Straftaten/-gruppen	TV bei Straftaten mit PVB als Opfer	Tatverdächtige nach Altersgruppen					
			Kinder unter 14 J	Jugendliche 14 < 18 Jahre	Heranwachsende 18 < 21 Jahre	Erwachsene 21 < 25 Jahre	Erwachsene 25 und älter	
-----	Straftaten insgesamt mit Opfererfassung	insgesamt	34.152	142	2.225	3.887	5.248	22.650
		männlich	29.235	81	1.760	3.488	4.704	19.202
		weiblich	4.917	61	465	399	544	3.448
<i>darunter:</i>								
	Gewalttaten insgesamt mit Opfererfassung	insgesamt	33.966	141	2.218	3.874	5.235	22.498
		männlich	29.084	81	1.753	3.478	4.693	19.079
		weiblich	4.882	60	465	396	542	3.419
<i>davon:</i>								
010000	Mord	insgesamt	13	0	5	1	2	5
		männlich	13	0	5	1	2	5
		weiblich	0	0	0	0	0	0
020010	Totschlag	insgesamt	125	0	6	34	37	48
		männlich	123	0	6	33	37	47
		weiblich	2	0	0	1	0	1
210000	Raubdelikte	insgesamt	44	0	1	8	8	27
		männlich	44	0	1	8	8	27
		weiblich	0	0	0	0	0	0
221000	Körperverletzung mit Todesfolge	insgesamt	0	0	0	0	0	0
		männlich	0	0	0	0	0	0
		weiblich	0	0	0	0	0	0
*) 222000	gefährliche und schwere KV	insgesamt	1.216	12	75	160	208	761
		männlich	1.049	8	60	146	193	642
		weiblich	167	4	15	14	15	119
224000	vorsätzliche einfache KV	insgesamt	1.551	11	114	194	230	1.002
		männlich	1.314	6	95	177	202	834
		weiblich	237	5	19	17	28	168
232100	Freiheitsberaubung	insgesamt	3	0	0	0	1	2
		männlich	0	0	0	0	0	0
		weiblich	3	0	0	0	1	2
232200	Nötigung	insgesamt	602	0	20	52	70	460
		männlich	531	0	15	47	64	405
		weiblich	71	0	5	5	6	55
232300	Bedrohung	insgesamt	2.082	13	154	205	262	1.448
		männlich	1.930	9	133	195	249	1.344
		weiblich	152	4	21	10	13	104
**) 621110	Widerstand	insgesamt	18.654	74	1.318	2.139	2.863	12.260
		männlich	16.222	42	1.067	1.931	2.588	10.594
		weiblich	2.432	32	251	208	275	1.666
**) 621120	tätlicher Angriff	insgesamt	12.540	54	846	1.456	1.974	8.210
		männlich	10.335	30	626	1.274	1.731	6.674
		weiblich	2.205	24	220	182	243	1.536

*) Siehe Anmerkung auf Seite 6.

**) Siehe auch Seite 7.

Von den 33.966 erfassten Tatverdächtigen bei „Gewalttaten mit PVB als Opfer“ sind 66,2 % Erwachsene ab 25 Jahre. Der Anteil der Frauen dieser Altersgruppe an allen weiblichen Tatverdächtigen, die wegen „Gewalttaten mit Opfererfassung PVB“ registriert wurden, liegt bei 70,0 % und übertrifft damit den entsprechenden Anteil der Tatverdächtigen dieser Altersgruppe bei den Männern (65,6 %).

In allen Altersklassen wurden die meisten Tatverdächtigen wegen „Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen“ erfasst. Bei diesem Delikt beläuft sich die Verteilung auf männliche und weibliche Tatverdächtige auf 87,0 % zu 13,0 %. Die meisten Tatverdächtigen (65,7 %) gehören zur Gruppe der Erwachsenen ab 25 Jahre. Dies entspricht einem Anteil innerhalb der Erwachsenen ab 25 Jahre an der Gesamtzahl der Tatverdächtigen bei „Widerstand“ von 65,3 % bei den männlichen und von 68,5 % bei den weiblichen Tatverdächtigen.

3.3.1.2 Tatverdächtige nach handlungsbezogenen Merkmalen

Tatverdächtige: „alleinhandelnd“, „bereits in Erscheinung getreten“, „unter Alkoholeinfluss“

3.3.1.2 - T01

Schlüssel	ausgewählte Straftaten/-gruppen	TV bei Straftaten mit PVB als Opfer						
		insgesamt	alleinhandelnd		bereits in Erscheinung getreten		unter Alkoholeinfluss stehend	
			absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
	Straftaten insgesamt / Opfer PVB	34.152	31.720	92,9	25.375	74,3	18.780	55,0
	<i>darunter:</i>							
	Gewalttaten insgesamt / Opfer PVB	33.966	31.548	92,9	25.272	74,4	18.728	55,1
	<i>davon:</i>							
010000	Mord	13	8	61,5	11	84,6	3	23,1
020010	Totschlag	125	30	24,0	28	22,4	8	6,4
210000	Raubdelikte	44	32	72,7	43	97,7	18	40,9
221000	Körperverletzung mit Todesfolge	0	0	-	0	-	0	-
*) 222000	gefährliche und schwere KV	1.216	926	76,2	922	75,8	546	44,9
224000	vorsätzliche einfache KV	1.551	1.483	95,6	1.178	76,0	872	56,2
232100	Freiheitsberaubung	3	1	33,3	1	33,3	0	0,0
232200	Nötigung	602	535	88,9	405	67,3	146	24,3
232300	Bedrohung	2.082	1.985	95,3	1.825	87,7	1.150	55,2
**) 621110	Widerstand	18.654	17.486	93,7	13.827	74,1	10.034	53,8
**) 621120	tätlicher Angriff	12.540	11.726	93,5	9.410	75,0	7.529	60,0

- Angaben nicht möglich/nicht sinnvoll.

*) Siehe Anmerkung auf Seite 6.

**) Siehe auch Seite 7.

Von den insgesamt 33.966 wegen „Gewalttaten mit Opfererfassung PVB“ als tatverdächtig registrierten Personen haben 31.548 (92,9 %) ihre Tat allein begangen (2018: 92,4 %). Über dem Durchschnitt liegen die allein handelnden Tatverdächtigen insbesondere bei „vorsätzliche einfache Körperverletzung“ (95,6 %) und bei „Bedrohung“ (95,3 %).

Bereits polizeilich in Erscheinung getreten⁴ waren 25.272 der insgesamt bei „Gewalttaten mit Opfererfassung PVB“ registrierten Tatverdächtigen (74,4 %, 2018: 73,4 %). Der höchste prozentuale Anteil der bereits in Erscheinung getretenen TV ist bei „Raubdelikten“ (97,7 %) zu verzeichnen.

Der Anteil an Tatverdächtigen, die nach polizeilichem Erkenntnisstand während der Ausübung der Gewalttaten unter Alkoholeinfluss standen, ist gegenüber dem Vorjahr mit 55,1 % nahezu unverändert (2018: 55,3 %). Mit Blick auf die einzelnen Straftaten/-gruppen entfällt der höchste Anteil alkoholbeeinträchtigter Tatverdächtiger auf „tätlicher Angriff“ (60,0 %).

Die bereits in den Vorjahren festgestellte Entwicklung eines sinkenden Einflusses der alkoholbedingten Beeinträchtigung der Tatverdächtigen setzt sich damit grundsätzlich fort.

⁴ Siehe Glossar.

Tatverdächtige: „alleinhandelnd“, „bereits in Erscheinung getreten“, „unter Alkoholeinfluss“ - nach Geschlecht
3.3.1.2 - T02

Schlüssel	ausgewählte Straftaten/-gruppen	TV bei Straftaten mit PVB als Opfer							
		insgesamt	alleinhandelnd		bereits in Erscheinung getreten		unter Alkoholeinfluss stehend		
			männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	
-----	Straftaten insgesamt / Opfer PVB	34.152	27.236	4.484	22.244	3.131	16.415	2.365	
	<i>darunter:</i>								
	Gewalttaten insgesamt / Opfer PVB	33.966	27.095	4.453	22.159	3.133	16.368	2.360	
	<i>davon:</i>								
010000	Mord	13	8	0	11	0	3	0	
020010	Totschlag	125	28	2	26	2	8	0	
210000	Raubdelikte	44	32	0	43	0	18	0	
221000	Körperverletzung mit Todesfolge	0	0	0	0	0	0	0	
*)	222000 gefährliche und schwere KV	1.216	793	133	804	118	483	63	
	224000 vorsätzliche einfache KV	1.551	1.256	227	1.030	148	757	115	
	232100 Freiheitsberaubung	3	0	1	0	1	0	0	
	232200 Nötigung	602	474	61	365	40	136	10	
	232300 Bedrohung	2.082	1.849	136	1.700	125	1.085	65	
**)	621110 Widerstand	18.654	15.298	2.188	12.321	1.506	8.937	1.097	
***)	621120 tätlicher Angriff	12.540	9.674	2.052	7.960	1.450	6.326	1.203	

*) Siehe Anmerkung auf Seite 6.

***) Siehe auch Seite 7.

Im Vergleich der handlungsbezogenen Merkmale variieren die prozentualen Anteile der in Verbindung mit „Gewalttaten mit PVB als Opfer“ registrierten männlichen und weiblichen Tatverdächtigen bei den einzelnen Straftaten/-gruppen zum Teil deutlich.

Allein handelten männliche Tatverdächtige bei den „Gewalttaten gegen PVB“ zu 79,8 % und weibliche Tatverdächtige zu 13,1 %, bereits bei der Polizei als Tatverdächtige in Erscheinung getreten waren 65,2 % der männlichen und 9,2 % der weiblichen Tatverdächtigen.

Der Anteil der als unter Alkoholeinfluss stehend erfassten Tatverdächtigen beträgt bei den Männern 48,2 % und bei Frauen 6,9 %. In Bezug auf männliche Tatverdächtige bedeutet dies einen Rückgang, bezüglich der Frauen einen geringfügigen Anstieg (2018: 48,5 %, 6,8 %).

3.3.2 Tatverdächtige nach Bundesländern

Tatverdächtige – insgesamt – nach Ländern

3.3.2 - T01 – Teil 1

Bundesland	TV - insgesamt – bei Straftaten mit PVB als Opfer							
	Anzahl TV bei Straftaten insgesamt	darunter: TV bei Gewalttaten insgesamt						
		Anzahl	Mord	Totschlag	Raubdelikte	KV mit Todesfolge	gefährl. und schwere KV	vgr. sätzl. einfache KV
Baden-Württemberg	4.398	4.366	0	6	9	0	111	310
Bayern	4.878	4.850	1	5	11	0	307	468
Berlin	2.676	2.644	1	1	4	0	120	193
Brandenburg	1.117	1.112	3	4	2	0	25	25
Bremen	438	438	0	0	1	0	6	27
Hamburg	1.264	1.253	0	2	3	0	23	4
Hessen	1.926	1.912	5	4	1	0	24	59
Mecklenburg-Vorpommern	618	615	0	0	0	0	29	72
Niedersachsen	2.928	2.915	1	97	2	0	101	101
Nordrhein-Westfalen	8.354	8.347	2	2	2	0	304	109
Rheinland-Pfalz	1.437	1.427	0	3	0	0	29	0
Saarland	459	457	0	0	1	0	14	33
Sachsen	1.347	1.333	0	1	7	0	57	59
Sachsen-Anhalt	761	758	0	0	0	0	35	36
Schleswig-Holstein	1.138	1.129	0	0	0	0	16	10
Thüringen	673	669	0	0	1	0	15	45
Bundesgebiet	34.152	33.966	13	125	44	0	1.216	1.551

*) Siehe Anmerkung auf Seite 6.

Die meisten Tatverdächtigen bei „Gewalttaten mit PVB als Opfer“ wurden in den bevölkerungsreichen Bundesländern (Nordrhein-Westfalen, Bayern, Baden-Württemberg) erfasst.

Tatverdächtige – insgesamt – nach Ländern
3.3.2 - T01 – Teil 2

Bundesland	TV - insgesamt - bei Straftaten mit PVB als Opfer						
	Anzahl TV bei Straftaten insgesamt	darunter: TV bei Gewalttaten insgesamt					tätlicher Angriff *)
		Anzahl	Freiheitsberaubung	Nötigung	Bedrohung	Widerstand *)	
Baden-Württemberg	4.398	4.366	0	82	280	1.678	2.235
Bayern	4.878	4.850	0	108	234	1.716	2.400
Berlin	2.676	2.644	0	74	121	1.609	774
Brandenburg	1.117	1.112	2	10	63	392	665
Bremen	438	438	0	8	26	290	124
Hamburg	1.264	1.253	0	19	43	503	711
Hessen	1.926	1.912	0	23	105	1.176	598
Mecklenburg-Vorpommern	618	615	0	17	57	452	148
Niedersachsen	2.928	2.915	0	46	210	1.376	1.249
Nordrhein-Westfalen	8.354	8.347	1	116	595	6.001	1.882
Rheinland-Pfalz	1.437	1.427	0	24	110	809	546
Saarland	459	457	0	4	21	290	143
Sachsen	1.347	1.333	0	38	95	869	296
Sachsen-Anhalt	761	758	0	10	48	522	164
Schleswig-Holstein	1.138	1.129	0	10	49	593	506
Thüringen	673	669	0	13	32	462	156
Bundesgebiet	34.152	33.966	3	602	2.082	18.654	12.540

*) Siehe auch Seite 7.

Im bzgl. der Tatverdächtigenzahlen am stärksten betroffenen Nordrhein-Westfalen traten 71,9 % dieser Tatverdächtigen wegen „Widerstand“ in Erscheinung.

Einen höheren Anteil weist in diesem Kontext nur Mecklenburg-Vorpommern (73,5 %) auf. Der Bundesdurchschnitt von 54,9 % wird damit deutlich übertroffen. Deutlich darunter bleiben Bayern (35,4 %) und Brandenburg (35,3 %).

Den nächsthäufigen Schwerpunkt stellt „tätlicher Angriff“ dar, welcher im Bundesdurchschnitt 36,9 % aller Tatverdächtigen bei Gewalttaten mit PVB als Opfer ausmacht. In Brandenburg (59,8 %) und in Hamburg (56,7 %) ist in diesem Kontext mehr als jede zweite tatverdächtige Person von „Gewalttaten gegen PVB“ wegen „tätlicher Angriff“ registriert worden, in Sachsen (22,2 %) und in Sachsen-Anhalt (21,6 %) nur annähernd jede fünfte tatverdächtige Person von „Gewalttaten gegen PVB“.

Eine detaillierte Übersicht über alleinhandelnde, bereits in Erscheinung getretene und/oder unter Alkoholeinfluss stehende Tatverdächtige, die bei Fällen mit PVB als Opfer registriert wurden, ergibt sich – differenziert nach Straftaten/-gruppen und Bundesländern – aus den folgenden Tabellen.

„Alleinhandelnde“ Tatverdächtige nach Ländern

3.3.2 - T02 – Teil 1

Bundesland	alleinhandelnde TV bei Straftaten mit PVB als Opfer							
	TV bei Straftaten insgesamt	darunter: TV bei Gewalttaten insgesamt						
		Anzahl	davon:					
		Mord	Totschlag	Raubdelikte	KV mit Todesfolge	gefährl. und schwere KV *)	vorätzliche KV	
Baden-Württemberg	4.205	4.175	0	6	7	0	86	291
Bayern	4.650	4.622	1	2	11	0	251	455
Berlin	2.548	2.520	1	1	2	0	86	191
Brandenburg	1.051	1.046	1	4	0	0	21	25
Bremen	416	416	0	0	0	0	6	27
Hamburg	1.203	1.194	0	2	2	0	19	4
Hessen	1.817	1.805	2	4	1	0	22	59
Mecklenburg-Vorpommern	555	552	0	0	0	0	23	67
Niedersachsen	2.708	2.695	1	5	2	0	93	99
Nordrhein-Westfalen	7.271	7.264	2	2	2	0	192	82
Rheinland-Pfalz	1.389	1.381	0	3	0	0	23	0
Saarland	433	431	0	0	1	0	9	33
Sachsen	1.243	1.231	0	1	3	0	34	59
Sachsen-Anhalt	739	736	0	0	0	0	35	36
Schleswig-Holstein	1.094	1.085	0	0	0	0	14	10
Thüringen	651	647	0	0	1	0	12	45
Bundesgebiet	31.720	31.548	8	30	32	0	926	1.483

*) Siehe Anmerkung auf Seite 6.

„Alleinhandelnde“ Tatverdächtige nach Ländern

3.3.2 - T02 – Teil 2

Bundesland	alleinhandelnde TV bei Straftaten mit PVB als Opfer						
	TV bei Straftaten insgesamt	darunter: TV bei Gewalttaten insgesamt					
		Anzahl	davon:				
		Freiheitsberaubung	Nötigung	Bedrohung	Widerstand	tätlicher Angriff	
Baden-Württemberg	4.205	4.175	0	67	278	1.637	2.140
Bayern	4.650	4.622	0	100	233	1.653	2.296
Berlin	2.548	2.520	0	70	115	1.544	747
Brandenburg	1.051	1.046	0	10	63	378	621
Bremen	416	416	0	8	24	283	108
Hamburg	1.203	1.194	0	9	38	488	681
Hessen	1.817	1.805	0	19	101	1.124	555
Mecklenburg-Vorpommern	555	552	0	15	55	395	136
Niedersachsen	2.708	2.695	0	44	200	1.335	1.174
Nordrhein-Westfalen	7.271	7.264	1	100	541	5.333	1.593
Rheinland-Pfalz	1.389	1.381	0	22	110	781	529
Saarland	433	431	0	2	21	281	130
Sachsen	1.243	1.231	0	36	90	812	279
Sachsen-Anhalt	739	736	0	10	46	498	164
Schleswig-Holstein	1.094	1.085	0	10	49	579	477
Thüringen	651	647	0	13	28	447	153
Bundesgebiet	31.720	31.548	1	535	1.985	17.486	11.726

„Bereits in Erscheinung getretene“ Tatverdächtige nach Ländern

3.3.2 - T03 – Teil 1

Bundesland	Bereits in Erscheinung getretene TV bei Straftaten mit PVB als Opfer							
	TV bei Straftaten insgesamt	darunter: TV bei Gewalttaten insgesamt						
		Anzahl	Mord	Totschlag	Raubdelikte	KV mit Todesfolge	gefährl. und schwere KV (*)	vorsätzl. einfache KV
Baden-Württemberg	3.377	3.359	0	4	9	0	88	247
Bayern	3.797	3.785	1	4	10	0	244	363
Berlin	2.091	2.068	0	1	4	0	90	146
Brandenburg	837	835	2	4	2	0	15	20
Bremen	346	346	0	0	1	0	6	17
Hamburg	893	888	0	2	3	0	18	4
Hessen	1.468	1.459	5	3	1	0	21	44
Mecklenburg-Vorpommern	476	476	0	0	0	0	23	57
Niedersachsen	1.851	1.846	1	5	2	0	76	62
Nordrhein-Westfalen	6.143	6.136	2	2	2	0	224	77
Rheinland-Pfalz	929	926	0	2	0	0	17	0
Saarland	301	300	0	0	1	0	7	18
Sachsen	1.174	1.164	0	1	7	0	44	52
Sachsen-Anhalt	604	602	0	0	0	0	28	28
Schleswig-Holstein	753	749	0	0	0	0	11	7
Thüringen	540	537	0	0	1	0	10	36
Bundesgebiet	25.375	25.272	11	28	43	0	922	1.178

*) Siehe Anmerkung auf Seite 6.

„Bereits in Erscheinung getretene“ Tatverdächtige nach Ländern

3.3.2 - T03 – Teil 2

Bundesland	Bereits in Erscheinung getretene TV bei Straftaten mit PVB als Opfer						
	TV bei Straftaten insgesamt	darunter: TV bei Gewalttaten insgesamt					
		Anzahl	Freiheitsberaubung	Nötigung	Bedrohung	Widerstand	tätlicher Angriff
Baden-Württemberg	3.377	3.359	0	57	250	1.266	1.731
Bayern	3.797	3.785	0	73	207	1.338	1.895
Berlin	2.091	2.068	0	52	105	1.265	616
Brandenburg	837	835	0	5	57	291	504
Bremen	346	346	0	6	21	223	107
Hamburg	893	888	0	16	39	343	509
Hessen	1.468	1.459	0	16	96	899	448
Mecklenburg-Vorpommern	476	476	0	9	48	354	115
Niedersachsen	1.851	1.846	0	27	169	886	819
Nordrhein-Westfalen	6.143	6.136	1	73	526	4.397	1.380
Rheinland-Pfalz	929	926	0	13	92	506	365
Saarland	301	300	0	1	13	203	93
Sachsen	1.174	1.164	0	34	92	761	258
Sachsen-Anhalt	604	602	0	8	44	413	130
Schleswig-Holstein	753	749	0	5	43	378	350
Thüringen	540	537	0	10	30	367	132
Bundesgebiet	25.375	25.272	1	405	1.825	13.827	9.410

„Unter Alkoholeinfluss stehende“ Tatverdächtige nach Ländern

3.3.2 - T04 – Teil 1

Bundesland	unter Alkoholeinfluss stehende TV bei Straftaten mit PVB als Opfer							
	TV bei Straftaten insgesamt	darunter: TV bei Gewalttaten insgesamt						
		Anzahl	davon:					
			Mord	Totschlag	Raubdelikte	KV mit Todesfolge	gefährl. und schwere KV *)	vor-sätzl. einfache KV
Baden-Württemberg	2.626	2.613	0	1	3	0	47	178
Bayern	2.914	2.905	1	4	7	0	154	279
Berlin	1.130	1.124	0	0	2	0	23	75
Brandenburg	642	642	0	1	0	0	14	14
Bremen	250	250	0	0	0	0	4	16
Hamburg	601	597	0	0	0	0	8	3
Hessen	837	835	1	0	1	0	9	23
Mecklenburg-Vorpommern	379	379	0	0	0	0	12	46
Niedersachsen	1.709	1.705	1	1	0	0	50	67
Nordrhein-Westfalen	4.694	4.691	0	0	1	0	166	69
Rheinland-Pfalz	763	761	0	1	0	0	11	0
Saarland	247	247	0	0	0	0	4	18
Sachsen	552	549	0	0	3	0	13	28
Sachsen-Anhalt	369	368	0	0	0	0	18	19
Schleswig-Holstein	758	752	0	0	0	0	6	5
Thüringen	400	399	0	0	1	0	7	32
Bundesgebiet	18.780	18.728	3	8	18	0	546	872

*) Siehe Anmerkung auf Seite 6.

„Unter Alkoholeinfluss stehende“ Tatverdächtige nach Ländern

3.3.2 - T04 – Teil 2

Bundesland	unter Alkoholeinfluss stehende TV bei Straftaten mit PVB als Opfer *)						
	TV bei Straftaten insgesamt	darunter: TV bei Gewalttaten insgesamt					
		Anzahl	davon:				
			Freiheitsberaubung	Nötigung	Betrohung	Widerstand	tätlicher Angriff
Baden-Württemberg	2.626	2.613	0	26	177	963	1.417
Bayern	2.914	2.905	0	28	148	935	1.619
Berlin	1.130	1.124	0	11	59	654	398
Brandenburg	642	642	0	3	37	227	393
Bremen	250	250	0	1	15	165	72
Hamburg	601	597	0	4	10	219	372
Hessen	837	835	0	4	45	528	260
Mecklenburg-Vorpommern	379	379	0	4	39	274	107
Niedersachsen	1.709	1.705	0	13	124	839	772
Nordrhein-Westfalen	4.694	4.691	0	25	318	3.403	1.075
Rheinland-Pfalz	763	761	0	4	62	421	306
Saarland	247	247	0	1	7	161	79
Sachsen	552	549	0	10	41	353	137
Sachsen-Anhalt	369	368	0	4	21	245	95
Schleswig-Holstein	758	752	0	2	30	386	360
Thüringen	400	399	0	6	21	277	91
Bundesgebiet	18.780	18.728	0	146	1.150	10.034	7.529

*) Siehe auch Seite 7.

4 Zusammenfassende Übersichten

4.1 BUNDESEBENE

Fälle des Widerstands gegen und tätlichen Angriffs auf die Staatsgewalt und des Landfriedensbruchs

4 - T01

Schlüssel	Straftaten/-gruppen	Fälle		Veränderungen		AQ	
		2019	2018	absolut	in %	2019	2018
621000	Widerstand gegen und tätlicher Angriff auf die Staatsgewalt	36.959	34.168	2.791	8,2	98,0	98,4
623000	Landfriedensbruch (§§ 125, 125a StGB)	1.860	1.950	-90	-4,6	49,8	48,4

Fälle bei Widerstand gegen/tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen

4 - T02

Schlüssel	Straftaten/-gruppen	Fälle		Veränderungen		AQ	
		2019	2018	absolut	in %	2019	2018
*) 621110	Widerstand	21.207	21.556	-349	-1,6	98,8	99,2
*) 621120	tätlicher Angriff	14.919	11.704	3.215	27,5	98,0	98,6

*) Siehe auch Seite 7.

Deutsche/Nichtdeutsche Tatverdächtige bei Widerstand gegen/tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen

4 - T03

Schlüssel	Straftaten/-gruppen	TV insgesamt	deutsche TV		nichtdeutsche TV	
			Anzahl	Anteil an TV insg. in %	Anzahl	Anteil an TV insg. in %
*) 621110	Widerstand	20.127	13.634	67,7	6.493	32,3
*) 621120	tätlicher Angriff	13.906	9.612	69,1	4.294	30,9

*) Siehe auch Seite 7.

Übersicht Fälle/Tatverdächtige/Opfer bei Straftaten/Gewalttaten gegen PVB

4 - T04

Bundesland	Straftaten gegen PVB											
	Anzahl insgesamt	darunter Gewalttaten gegen PVB										
		Anzahl	Mord	Totschlag	Raubdelikte	KV mit Todesfolge	gefährl. und schwere KV *)	vorsätzl. einfache KV	Freiheitsberaubung	Nötigung	Bedrohung	Widerstand gg. und tätlicher Angriff
Fälle	38.877	38.635	12	32	43	0	1.276	1.589	2	614	2.192	32.875
Tatverdächtige	34.152	33.966	13	125	44	0	1.216	1.551	3	602	2.082	29.852
Opfer	80.408	80.084	19	53	69	0	2.280	2.846	4	933	4.414	69.466

*) Siehe Anmerkung auf Seite 6.

***) Widerstand gg. und tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen 113-115 StGB

Bezüglich der Dateninterpretation siehe auch Ausführungen im Glossar zu „Opferzählung“, Seite 84, bzw. „Opfer-Fall-Zuordnung“, Seite 85.

Entwicklung Fälle mit Opfererfassung PVB / PVB als Opfer

4 - T05

Schlüssel	ausgewählte Straftaten/-gruppen	Fälle mit Opfererfassung PVB				PVB als Opfer			
		Anzahl		Veränderung		Anzahl		Veränderung	
		2019	2018	absolut	in %	2019	2018	absolut	in %
-----	Straftaten insgesamt /Opfer PVB	38.877	38.413	464	1,2	80.408	79.598	810	1,0
	Gewalttaten insgesamt / Opfer PVB	38.635	38.122	513	1,3	80.084	79.191	893	1,1
*) 621110	Widerstand	19.559	19.925	-366	-2	43.290	44.245	-955	-2
*) 621120	tätlicher Angriff	13.316	10.761	2.555	24	26.176	21.651	4.525	21

*) Siehe auch Seite 7.

Tatverdächtige bei Straftaten mit PVB als Opfer

4 - T06

Schlüssel	ausgewählte Straftaten/-gruppen	TV bei Straftaten mit PVB als Opfer			
		Anzahl		Veränderung	
		2019	2018	absolut	in %
-----	Straftaten insgesamt /Opfer PVB	34.152	33.895	257	0,8
*)	Gewalttaten insg. / Opfer PVB	33.966	33.670	296	0,9
**)	621110 Widerstand	18.654	19.292	-638	-3,3
**)	621120 tätlicher Angriff	12.540	10.165	2.375	23,4

*) Für das Berichtsjahr 2018 war unter „Gewalttaten“ der Schlüssel 232100 „Freiheitsberaubung“ rechnerisch nicht enthalten. Die 17 TV dieses Delikts wurden manuell addiert (d.h. keine Gewährleistung der Echttatverdächtigenzählung). Damit ist die Vergleichbarkeit mit 2019 ggf. beeinträchtigt.

**) Siehe auch Seite 7.

Tatverdächtige nach handlungsbezogenen Merkmalen bei Straftaten mit PVB als Opfer

4 - T07

Schlüssel	ausgewählte Straftaten/-gruppen	TV bei Straftaten mit PVB als Opfer							
		insgesamt	alleinhandelnd		bereits in Erscheinung getreten		unter Alkoholeinfluss stehend		
			absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	
-----	Straftaten insgesamt /Opfer PVB	34.152	31.720	92,9	25.375	74,3	18.780	55,0	
	Gewalttaten insgesamt / Opfer PVB	33.966	31.548	92,9	25.272	74,4	18.728	55,1	
*) 621110	Widerstand	18.654	17.486	93,7	13.827	74,1	10.034	53,8	
*) 621120	tätlicher Angriff	12.540	11.726	93,5	9.410	75,0	7.529	60,0	

Zusammenfassend lässt sich bezüglich der Opfer bei „Gewalttaten gegen PVB“ feststellen, dass diese statistisch gesehen mehrheitlich

- männlich (80,7 %) und
- zwischen 25-35 Jahre alt (47,5 %) sind.

Demgegenüber lässt sich zu den Tatverdächtigen bei „Gewalttaten gegen PVB“ feststellen, dass diese statistisch gesehen mehrheitlich

- in Tatortgemeinden ab 500.000 Einwohner auffällig sind,
- männlich (85,6 %), deutsch (69,0 %) und über 25 Jahre alt (66,2 %) sind,
- alleine handeln (92,9 %),
- polizeilich bereits in Erscheinung getreten waren (74,4 %),
- sowie unter Alkoholeinfluss stehen (55,1 %).

4.2 LÄNDEREBENE

Fallzahlen „Widerstand“, „tätlicher Angriff“ und „Landfriedensbruch §§ 125, 125a StGB“

4 - T07

Bundesland	Widerstand *)		tätlicher Angriff *)		LFB §§ 125, 125a StGB	
	Anzahl Fälle		Anzahl Fälle		Anzahl Fälle	
	erfasst	aufgeklärt	erfasst	aufgeklärt	erfasst	aufgeklärt
Baden-Württemberg	1.812	1.792	2.523	2.491	116	105
Bayern	1.881	1.877	2.767	2.755	40	31
Berlin	2.044	2.014	1.094	1.041	207	137
Brandenburg	412	410	761	758	17	13
Bremen	321	314	132	127	17	16
Hamburg	536	533	799	777	420	70
Hessen	1.299	1.296	704	697	149	143
Mecklenburg-Vorpommern	536	531	184	181	19	15
Niedersachsen	1.531	1.523	1.424	1.400	93	89
Nordrhein-Westfalen	6.735	6.591	2.294	2.208	551	164
Rheinland-Pfalz	904	900	672	657	14	13
Saarland	312	309	154	152	15	9
Sachsen	930	929	367	362	40	30
Sachsen-Anhalt	602	592	227	216	29	21
Schleswig-Holstein	637	633	580	573	0	0
Thüringen	715	710	237	231	133	70
Bundesgebiet	21.207	20.954	14.919	14.626	1.860	926

*) Siehe auch Seite 7

„Landfriedensbruch §§ 125, 125a StGB“ - Fälle - Tatverdächtige

4 - T08

Bundesland	Landfriedensbruch §§ 125, 125a StGB			
	Anzahl Fälle		Anzahl TV	
	erfasst	aufgeklärt	insg.	NDTV
Baden-Württemberg	116	105	392	119
Bayern	40	31	298	79
Berlin	207	137	374	123
Brandenburg	17	13	89	49
Bremen	17	16	57	8
Hamburg	420	70	170	20
Hessen	149	143	148	30
Mecklenburg-Vorpommern	19	15	76	9
Niedersachsen	93	89	397	62
Nordrhein-Westfalen	551	164	470	106
Rheinland-Pfalz	14	13	80	20
Saarland	15	9	24	16
Sachsen	40	30	506	78
Sachsen-Anhalt	29	21	128	35
Schleswig-Holstein	0	0	0	0
Thüringen	133	70	112	9
Bundesgebiet	1.860	926	3.303	763

„Widerstand“ – Fälle – Tatverdächtige – Opfer
4 - T09

Bundesland	Widerstand *)							
	Anzahl Fälle		Anzahl TV		Anzahl Opfer			
	erfasst	aufgeklärt	insg.	NDTV	insg.	Vollstreckungsbeamte insg.	darunter PVB insg.	andere Opfer (**)
Baden-Württemberg	1.812	1.792	1.738	630	4.447	4.376	4.332	71
Bayern	1.881	1.877	1.813	754	4.902	4.780	4.639	122
Berlin	2.044	2.014	1.867	837	4.733	4.125	3.994	608
Brandenburg	412	410	405	93	755	743	736	12
Bremen	321	314	293	89	709	690	682	19
Hamburg	536	533	518	220	779	770	756	9
Hessen	1.299	1.296	1.261	538	2.658	2.542	2.490	116
Mecklenburg-Vorpommern	536	531	499	83	1.180	1.088	1.066	92
Niedersachsen	1.531	1.523	1.463	421	3.709	3.461	3.395	248
Nordrhein-Westfalen	6.735	6.591	6.488	1.992	14.208	13.054	12.773	1.154
Rheinland-Pfalz	904	900	875	207	2.520	2.441	2.344	79
Saarland	312	309	294	85	943	929	918	14
Sachsen	930	929	894	202	1.888	1.871	1.835	17
Sachsen-Anhalt	602	592	552	123	1.106	1.084	1.055	22
Schleswig-Holstein	637	633	603	151	1.444	1.413	1.411	31
Thüringen	715	710	658	105	1.241	961	864	280
Bundesgebiet	21.207	20.954	20.127	6.493	47.222	44.328	43.290	2.894

„tätlicher Angriff“ – Fälle – Tatverdächtige – Opfer
4 - T10

Bundesland	tätlicher Angriff *)							
	Anzahl Fälle		Anzahl TV		Anzahl Opfer			
	erfasst	aufgeklärt	insg.	NDTV	insg.	Vollstreckungsbeamte insg.	darunter PVB insg.	andere Opfer (**)
Baden-Württemberg	2.523	2.491	2.356	808	5.553	5.283	5.178	270
Bayern	2.767	2.755	2.533	893	6.010	5.764	5.679	246
Berlin	1.094	1.041	960	389	1.934	1.573	1.519	361
Brandenburg	761	758	699	142	1.309	1.252	1.229	57
Bremen	132	127	128	52	279	271	268	8
Hamburg	799	777	742	298	1.070	1.031	1.018	39
Hessen	704	697	692	259	1.357	1.230	1.188	127
Mecklenburg-Vorpommern	184	181	169	23	370	333	332	37
Niedersachsen	1.424	1.400	1.346	379	2.781	2.537	2.512	244
Nordrhein-Westfalen	2.294	2.208	2.244	637	4.538	3.844	3.719	694
Rheinland-Pfalz	672	657	629	137	1.096	981	951	115
Saarland	154	152	157	38	435	405	399	30
Sachsen	367	362	344	77	631	593	567	38
Sachsen-Anhalt	227	216	198	37	366	318	307	48
Schleswig-Holstein	580	573	552	114	1.149	1.072	1.055	77
Thüringen	237	231	222	43	368	272	255	96
Bundesgebiet	14.919	14.626	13.906	4.294	29.246	26.759	26.176	2.487

*) Siehe auch Seite 7.

***) andere Opfer = Rettungsdienste und sonstige Opfer mit und ohne ergänzende Opferspezifika

5 Gesamtbewertung

In der Gesamtschau der statistischen Datenbasis ergibt sich folgendes Bild zum Ausmaß der gegen PVB gerichteten Gewalthandlungen:

Erneuter Anstieg der Fälle von „**Widerstand gegen und tätlicher Angriff auf die Staatsgewalt**“ um 8,2 % (2018: 39,9 %) und auch der Anzahl der PVB, welche als Opfer bei „Widerstand“ und bei „tätlicher Angriff“ registriert wurden, von 65.896 im Jahr 2018 auf 69.466 im Jahr 2019 (+5,4 %)

Bei „**Landfriedensbruch §§125, 125a StGB**“ ist die Fallzahl lediglich um 90 Fälle gegenüber dem Vorjahr gesunken, insbesondere Demonstrationen im Zusammenhang mit dem Hambacher Forst, Ausschreitungen beim Darmstädter Schlossgrabenfest, Straftaten bei Fußballspielen in Thüringen sowie Ermittlungen in Zusammenhang mit dem G20 Gipfel 2017 in Hamburg seien hier als verantwortlich für die Fallzahl genannt.

Bei „**Gewalttaten gegen PVB**“ erschweren die geänderte Rechtslage und die daraus resultierende modifizierte PKS-Erfassung den Vergleich mit den Jahren vor 2018.

Gewalttaten gegen PVB sind mehrheitlich geprägt von

- „Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen“ (§§ 113, 115 StGB) und
- „tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen“ (§§ 114, 115 StGB).

Bei „Nötigung“ ergaben sich - anders als im Vorjahr - Rückgänge bei den Fällen und bei den Opfern, wenn auch bei geringer Fall- bzw. Opferzahl.

Bei den im Jahr 2019 verübten 23 Tötungsdelikten (ausschließlich Versuche) gegen 41 PVB als Opfer wird erneut das hohe und konkrete Berufsrisiko von PVB deutlich, wenngleich sich die Opferzahl deutlich reduzierte (2018: 69 PVB bei 40 versuchten Tötungsdelikten).

Gewalt gegen PVB wird oftmals im Rahmen dynamischer Interaktionsprozesse und/oder im Affekt ausgeübt. Der erneute Anstieg bei verübten Gewalttaten zeigt, dass auch weiterhin die Achtung vor der Durchsetzung der Staatsgewalt ein gesamtgesellschaftliches Thema darstellt.

Die gesellschaftspolitische Auseinandersetzung mit der zunehmenden Gewaltbereitschaft in der Bevölkerung muss verstärkt erfolgen. Bürgerinnen und Bürger einerseits und die Vertreter der Staatsgewalt – insbesondere die Polizistinnen und Polizisten – andererseits verdienen einen gegenseitigen respektvollen Umgang. Nur gemeinsam ist eine Senkung der voranschreitenden Radikalisierung zu erreichen. Staatsbedienstete in Ausübung ihres Dienstes dürfen nicht Opfer radikaler, d.h. durch Verletzung der körperlichen Unversehrtheit begleiteter Meinungsäußerungen werden.

Bestmögliche Ausbildung und Ausrüstung der PVB bilden die Grundlage für eine kompetente und verhältnismäßige Bewältigung der durch Gewalttaten geprägten Situationen im Berufsalltag.

6 Glossar und Abkürzungsverzeichnis

6.1 GLOSSAR

Die nachfolgenden Erläuterungen basieren auf den für die PKS-Erfassung geltenden Vorschriften, stellen jedoch nur einen Auszug aus den im Zusammenhang mit der PKS benutzten Begrifflichkeiten dar. Eine vollständige Information hierzu ist in den „Richtlinien zur Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik“ (PKS Richtlinien) bzw. im dazugehörigen Definitionskatalog enthalten. (Siehe BKA Homepage: Aktuelle Informationen/Statistiken und Lagebilder/PKS 2019).

Alkoholeinfluss bei der Tatausführung

Maßgeblich für die Erfassung des Merkmals „Tatverdächtiger unter Alkoholeinfluss“ ist ein offensichtlicher oder nach den Ermittlungen wahrscheinlicher Alkoholeinfluss.

Altersgruppen

sind wie folgt definiert:

Kinder (unter 14 Jahre), Jugendliche (14 bis unter 18 Jahre), Heranwachsende (18 bis unter 21 Jahre) und Erwachsene (ab 21 Jahre). Die Altersgruppe der Erwachsenen wird (tabellenabhängig) zusätzlich unterteilt in Jungerwachsene (21 bis unter 25 Jahre), Erwachsene ab 25 Jahre und älter sowie Erwachsene ab 60 Jahren.

Aufgeklärter Fall

siehe Fall

Aufklärungsquote (AQ)

siehe Kriminalitätsquotienten

Bekannt gewordener Fall

siehe Fall

Bevölkerung/Bevölkerungszahlen

Bezeichnung für alle in Deutschland gemeldeten (in amtlichen Melderegistern erfassten) Personen. Dazu zählen sowohl deutsche Staatsbürgerinnen und Staatsbürger als auch Personen, die nicht die deutsche Staatsbürgerschaft haben, sofern sie nach Bundesmeldegesetz meldepflichtig sind und dieser Pflicht auch nachgekommen sind (siehe auch Bundesmeldegesetz).

Nicht erfasst sind Stationierungstreitkräfte und deren Angehörige, Pendlerinnen und Pendler, Durchreisende, Touristinnen und Touristen, Personen, die sich kürzer als drei Monate in Deutschland aufhalten, sowie Personen, die sich unerlaubt in Deutschland aufhalten.

Die im Zusammenhang mit der PKS verwendeten Bevölkerungszahlen werden vom Statistischen Bundesamt zur Verfügung gestellt.

Informationen zu Bevölkerungszahlen sind auf der Homepage des Statistischen Bundesamtes (<https://www.destatis.de>) veröffentlicht.

Bevölkerung (deutsche) zur Berechnung der TVBZ, Übersicht Stand 31.12.2018

Bundesland	deutsche Wohnbevölkerung ohne Kinder unter 8 Jahren *)	Bundesland	deutsche Wohnbevölkerung ohne Kinder unter 8 Jahren *)
Baden-Württemberg	8.627.042	Niedersachsen	6.722.946
Bayern	10.493.722	Nordrhein-Westfalen	14.416.349
Berlin	2.725.361	Rheinland-Pfalz	3.375.017
Brandenburg	2.231.577	Saarland	827.155
Bremen	519.729	Sachsen	3.602.443
Hamburg	1.410.511	Sachsen-Anhalt	1.967.497
Hessen	4.858.502	Schleswig-Holstein	2.482.129
Mecklenburg-Vorpommern	1.435.277	Thüringen	1.901.318
Bundesgebiet	67.596.575		

*) Quelle: Statistisches Bundesamt

darunter

siehe Statistikbegriffe

davon

siehe Statistikbegriffe

Fall

In der PKS werden nur Fälle erfasst, die hinreichend konkretisiert sind:

Dazu müssen überprüfte Anhaltspunkte zu

- dem Tatbestand (Erfüllung aller Tatbestandsmerkmale einer Strafnorm),
- dem Handlungsort/Tatort und
- der Tatzeit / dem Tatzeitraum (mindestens das Jahr)

vorliegen.

Vage, nicht überprüfbare Angaben allein – insbesondere über die Zahl begangener (Straf-) Taten – reichen nicht aus, um als Fall in die PKS aufgenommen zu werden.

Bei Großverfahren (z. B. Betrug) sind entsprechend den Erfassungsregeln nur durchermittelte Vorgänge gemäß der Anzahl der unmittelbar Betroffenen (nicht nur anhand von Kundenkarteien) für die PKS zu erfassen.

Bekannt gewordener Fall

ist jede im Katalog aufgeführte rechtswidrige (Straf-) Tat einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche, denen eine (kriminal-) polizeilich bearbeitete Anzeige zugrunde liegt.

Aufgeklärter Fall

ist die Straftat, die nach dem polizeilichen Untersuchungsergebnis mindestens ein Tatverdächtiger begangen hat, von dem grundsätzlich die rechtmäßigen Personalien (z. B. mittels Ausweisdokument, ED-Behandlung etc.) bekannt sind.

Nachträglich aufgeklärter Fall

Werden Straftaten, die bereits als bekannt gewordene Fälle gemeldet worden sind, nachträglich aufgeklärt, sind sie nur noch als aufgeklärte Fälle zu erfassen.

Gebietskörperschaften

Gebietskörperschaften im engeren Sinne sind Gemeinden, kommunale Verbände, Landkreise und Bezirke. Die PKS differenziert diesbezüglich nach kreisfreien Städten/Stadtkreisen, Kreisen/Landkreisen und Regionalverbänden.

Gewalttaten

siehe Gewalt gegen PVB

Gewalt gegen PVB

Vor dem Hintergrund einer fehlenden kriminologischen Definition der „Gewalt gegen PVB“ beinhaltet die Lagedarstellung kriminalstatistische Daten zu folgenden Straftaten, sofern durch diese im Berichtsjahr mindestens ein PVB in Ausübung des Dienstes geschädigt wurde:

PKS-Schlüssel	Bedeutung
010000	Mord (§ 211 StGB)
020010	Totschlag (§ 212 StGB)
210000	Raubdelikte (§§ 249-252, 255, 316a StGB)
*) 222000	Gefährliche und schwere Körperverletzung, Verstümmelung weiblicher Genitalien §§ 224, 226, 226a, 231 StGB
224000	Vorsätzliche einfache Körperverletzung § 223 StGB
232200	Nötigung (§ 240 StGB)
232300	Bedrohung (§ 241 StGB)
**) 621110	Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen (§§ 113, 115 StGB)
**) 621120	Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen (§§ 114, 115 StGB)
*)	Unter den Schlüssel 222000 sind auch „Verstümmelung weiblicher Genitalien (§ 226a StGB)“ und „Beteiligung an einer Schlägerei ohne Todesfolge (§ 231 StGB)“ zu subsumieren. Diese Delikte sind im Bundeslagebild jedoch nicht explizit ausgewiesen. Grund dafür ist, dass – wie in den Vorjahren – keine PVB als Opfer zu diesen Delikten erfasst wurden. Dies gilt auch für die im PKS-Straftatenschlüssel 221000 zusammengefassten Delikte „Körperverletzung mit Todesfolge (§ 227 StGB)“ und „Beteiligung an einer Schlägerei mit Todesfolge (§ 231 StGB)“.
**)	Neuer Schlüssel/Katalogwert ab Berichtsjahr 2018

Die Begriffe „Gewalttaten“ bzw. „Gewalt gegen PVB“ sind nicht gleichzusetzen mit dem PKS Sumschlüssel 892000 „Gewaltkriminalität“ (anderer Deliktumfang).

Häufigkeitszahl (HZ)

siehe Kriminalitätsquotienten

Handlungsort

siehe Tatort

Konsumenten harter Drogen

Als „Konsument harter Drogen“ gelten Konsumentinnen oder Konsumenten der in den Anlagen I – III des BtM-Gesetzes aufgeführten Stoffe und Zubereitungen, einschließlich der den betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften unterliegenden Fertigarzneimittel, mit Ausnahme der ausschließlichen Konsumentinnen und Konsumenten von Cannabisprodukten (Haschisch, Marihuana, Haschischöl), Psilocybin (-Pilzen) und von „Ausgenommenen Zubereitungen“. Dabei ist es gleichgültig, auf welche Weise diese Stoffe und Zubereitungen dem Körper zugeführt werden.

Soweit als „Konsumenten harter Drogen“ bekannte Personen in Ermangelung von Betäubungsmitteln sog. Ausweichmittel konsumieren – „Ausgenommene Zubereitungen“ oder sonstige Medika-

mente oder Substanzen, die nicht unter das BtM-Gesetz fallen –, ist dies ebenfalls als Konsum harter Drogen anzusehen.

Anmerkung:

Die wichtigsten harten Drogen sind Heroin, Kokain, Amphetamin/Methamphetamin und deren Derivate in Pulver- oder flüssiger Form sowie in Tabletten- bzw. Kapselform (einschl. Ecstasy) und LSD.

Kriminalitätsquotienten (KQ)

sind die aus absoluten Zahlen zur vergleichenden Beurteilung der Kriminalität errechneten Werte.

Aufklärungsquote (AQ)

bezeichnet in Hundertteilen das Verhältnis von aufgeklärten zu bekannt gewordenen Fällen im Berichtszeitraum.

$$AQ = \frac{\text{aufgeklärte Fälle} \times 100}{\text{bekannt gewordene Fälle}}$$

Hinweis:

Eine Aufklärungsquote über 100 kann z.B. zustande kommen, wenn im Berichtszeitraum noch Fälle aus den Vorjahren nachträglich aufgeklärt werden.

Häufigkeitszahl (HZ)

ist die Zahl der bekannt gewordenen Fälle insgesamt oder innerhalb einzelner Deliktsarten, errechnet auf 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner (Stichtag ist jeweils der 31.12. des Vorjahres zum Berichtsjahr, ersatzweise der zuletzt verfügbare, der dann besonders benannt ist). Sie drückt die durch die Kriminalität verursachte Gefährdung aus.

$$HZ = \frac{\text{Straftaten} \times 100.000}{\text{Einwohnerzahl}}$$

Hinweis:

Die Aussagekraft der Häufigkeitszahl wird dadurch beeinträchtigt, dass nur ein Teil der begangenen Straftaten der Polizei bekannt wird, und dass u.a. Stationierungsstreitkräfte, ausländische Durchreisende, Touristinnen und Touristen, Besucherinnen und Besucher und grenzüberschreitende Berufspendlerinnen und Berufspendler sowie Nichtdeutsche, die sich unerlaubt im Bundesgebiet aufhalten, in der Einwohnerzahl der Bundesrepublik Deutschland nicht enthalten sind. Straftaten, die von diesem Personenkreis begangen wurden, werden aber in der Polizeilichen Kriminalstatistik gezählt.

Steigerungsrate (SR)

gibt die prozentuale Veränderung von z. B. Fällen oder Häufigkeitszahlen für die Gesamtkriminalität oder einzelner Deliktsarten zwischen verschiedenen Berichtszeiträumen an. Eine positive Steigerungsrate bedeutet einen Zuwachs, eine negative Steigerungsrate eine Abnahme bei z. B. Fällen bzw. Häufigkeitszahlen.

$$SR = \frac{(\text{Berichtsjahr} - \text{Vorjahr}) \times 100}{\text{Vorjahr}}$$

Tatverdächtigenbelastungszahl (TVBZ)

ist die Zahl der ermittelten Tatverdächtigen, errechnet auf 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner des entsprechenden Bevölkerungsanteils, jeweils ohne Kinder unter 8 Jahren. (Stichtag ist jeweils der 31.12. des Vorjahres zum Berichtsjahr.)

$$TVBZ = \frac{\text{Tatverdächtige ab 8 Jahren} \times 100.000}{\text{Einwohnerzahl ab 8 Jahren}}$$

Hinweis:

Die Problematik der TVBZ ergibt sich aus dem doppelten Dunkelfeld in der Bevölkerungsstatistik, in der ein Teil der ermittelten Tatverdächtigen nicht enthalten ist (vgl. „Häufigkeitszahl“), und in der Polizeilichen Kriminalstatistik. Über das Dunkelfeld nicht angezeigter Straftaten hinaus bleiben auch die Tatverdächtigen der unaufgeklärten Fälle unberücksichtigt. Die TVBZ kann daher nicht die tatsächliche, sondern allenfalls die von der Polizei registrierte Kriminalitätsbelastung der Bevölkerung oder einzelner Teilgruppen wiedergeben.

Mehrfachtatverdächtiger

siehe Tatverdächtiger, Mehrfachtatverdächtiger

Nachträglich aufgeklärter Fall

siehe Fall

Opfer

sind natürliche Personen, gegen die sich die mit Strafe bedrohte Handlung unmittelbar richtete. Opfer sind Geschädigte/unmittelbar Betroffene speziell definierter Delikte gegen höchstpersönliche Rechtsgüter (Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit, Ehre, sexuelle Selbstbestimmung) und Widerstandsdelikte, soweit diese im Straftatenkatalog zur Opfererfassung („O“) gekennzeichnet sind.

Opferzählung

Bei den Angaben zu den Opferzahlen ist zu berücksichtigen, dass im Gegensatz zu Tatverdächtigen, bei denen eine echte Tatverdächtigenzählung im Berichtsjahr erfolgt (jeder Tatverdächtige wird bei „Straftaten insgesamt“ nur einmal gezählt, unabhängig von der Anzahl der ihm zugeordneten Straftaten), bei Opfern die Häufigkeit des „Opferwerdens“ gezählt wird: wird eine Person mehrfach Opfer, so wird sie auch mehrfach gezählt.

Opfer-Fall-Zuordnung

Gibt es zu einem Fall mehr als ein Opfer, so ist die Zuordnung des Fallattributes Versuch J/N zu den Opfern und den Opferspezifika (Beruf) nicht mehr eindeutig.

Würden beispielsweise zu einem Fall „Mord“ (Versuch: „Nein“, d.h. vollendeter Mord) drei Opfer erfasst, so ist mindestens ein Opfer durch diese Tat zu Tode gekommen, bei den anderen zwei Opfern muss die Tat nicht zwingend vollendet sein. Mindestens ein Opfer führt die Spezifika „Polizeivollzugsbeamter“, es muss jedoch nicht das Opfer des vollendeten Mordes sein.

Diese Interpretationsproblematik wird mit Einführung des Attributes „Verletzungsgrad“ im Opferdatensatz (bundesweit zum 01.01.2020) behoben.

Schusswaffe⁵

Als Schusswaffe im Sinne von „geschossen“ und „mitgeführt“ gelten nur Schusswaffen gemäß § 1 Abs. 2, Nr. 1 Waffengesetz. Nicht zu erfassen ist das „Mitführen“ von Schusswaffen bei solchen Personen, die dazu bei rechtmäßiger Dienstausbübung ermächtigt sind und gegen die Anzeige als Folge der Dienstausbübung erstattet wurde.

Schusswaffen sind Gegenstände, die zum Angriff oder zur Verteidigung, zur Signalgebung, zur Jagd, zur Distanzinjektion, zur Markierung, zum Sport oder zum Spiel bestimmt sind und bei denen Geschosse durch einen Lauf getrieben werden.

Mit einer Schusswaffe „gedroht“ ist dann zu erfassen, wenn wenigstens ein Opfer sich subjektiv bedroht fühlt (hier z. B. auch durch Spielzeugpistole).

Ein Mitführen von Schusswaffen ist dann zu registrieren, wenn die bzw. der Tatverdächtige die Schusswaffe bei der Tatausführung bei sich hatte. Der Vorsatz, die Schusswaffe zu verwenden, ist nicht erforderlich.

Statistikbegriffe

Gemäß DIN 55 301 „Gestaltung statistischer Tabellen“ wird bei der Aufteilung einer Gesamtheit unterschieden zwischen Aufgliederung (dargestellt durch den Begriff „davon“), Ausgliederung (dargestellt durch den Begriff „darunter“) und Zergliederung (dargestellt durch den Begriff „und zwar“). Bezogen auf die PKS bedeutet dies:

davon

Sämtliche dem Oberschlüssel/Summenschlüssel zugeordnete Schlüssel sind aufgeführt. Die Addition der zu den Schlüsseln gehörenden Zahlenwerte ergibt in Summe den Wert des Oberschlüssels/Summenschlüssels.

darunter

Nur eine Auswahl (Teilmenge) der dem Oberschlüssel/Summenschlüssel zugeordneten Schlüssel ist aufgeführt. Die Addition der zu den Schlüsseln gehörenden Zahlenwerte ergibt nicht in Summe den Wert des Oberschlüssels/Summenschlüssels.

Diese Aussagen gelten bei Fällen und bei Opfern. Bei Tatverdächtigen müssen zusätzlich die Regeln der „Echttatverdächtigenzählung“ berücksichtigt werden (siehe Tatverdächtigenzählung auf Bundesebene).

Die Begriffe „davon“ bzw. „darunter“ sind entbehrlich, wenn die Aussage auch ohne sie eindeutig ist.

Steigerungsrate (SR)

siehe Kriminalitätsquotienten bzw. Veränderung

⁵ Die Legaldefinition „Schusswaffen gemäß § 1 WaffG“ ist dem aktuell gültigen Waffengesetz zu entnehmen.

Tatort(-Prinzip)

ist die politische Gemeinde in der **Bundesrepublik Deutschland**, in der die rechtswidrige (Straf-) Tat begangen wurde. In der polizeilichen Kriminalstatistik ist der Tatort grundsätzlich der Ort, an dem die bzw. der Tatverdächtige gehandelt hat oder hätte handeln müssen (Handlungsort).

Tatverdächtige, Tatverdächtiger

ist jede Person, die nach dem polizeilichen Ermittlungsergebnis aufgrund zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte verdächtig ist, eine rechtswidrige (Straf-)Tat begangen zu haben. Dazu zählen auch Mittäterinnen und Mittäter, Anstifterinnen und Anstifter sowie Gehilfinnen und Gehilfen. Zu beachten ist ferner, dass Schuldausschließungsgründe oder mangelnde Deliktsfähigkeit bei der Tatverdächtigenfassung für die Polizeiliche Kriminalstatistik nicht berücksichtigt werden. So sind in der Gesamtzahl z. B. auch die strafunmündigen Kinder unter 14 Jahren enthalten. Als tatverdächtig wird auch erfasst, wer wegen Tod, Krankheit oder Flucht nicht verurteilt werden kann.

Tatverdächtige, Tatverdächtiger, bereits polizeilich in Erscheinung getreten

Das Erfassungsmerkmal „als Tatverdächtiger bereits in Erscheinung getretene Person“ ist unabhängig vom aktuellen Berichtsjahr zu sehen und ist nicht mit „vorbestraft“ gleichzusetzen. Ebenso ist es nicht Voraussetzung, dass vorher gleichartige Straftaten festgestellt wurden.

Tatverdächtige, Tatverdächtiger, Mehrfachtatverdächtiger

Der Begriff „Mehrfachtatverdächtiger“ im hier verwendeten Sinne bringt lediglich zum Ausdruck, dass ein Tatverdächtiger mindestens zweimal während eines Berichtsjahres im gleichen Deliktsbereich polizeilich erfasst wurde. Er ist nicht mit dem zum Teil auf Landesebene benutzten Begriff des Intensivtäters gleich zu setzen.

Tatverdächtige (nichtdeutsche)

sind Personen ausländischer Staatsangehörigkeit, Staatenlose und Personen, bei denen die Staatsangehörigkeit ungeklärt ist oder keine Angaben zur Staatsangehörigkeit vorliegen. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit besitzen, zählen als Deutsche.

Tatverdächtigenbelastungszahl (TVBZ)

Siehe Kriminalitätsquotienten

Tatverdächtigenbelastungszahlen für die nichtdeutsche Bevölkerung

Ein Vergleich der tatsächlichen Kriminalitätsbelastung der nichtdeutschen Wohnbevölkerung mit der deutschen ist schon wegen des Dunkelfeldes der nicht ermittelten Tatverdächtigen in der Polizeilichen Kriminalstatistik nicht möglich. Ferner enthält die Bevölkerungsstatistik bestimmte Ausländergruppen wie vor allem Personen ohne Aufenthaltserlaubnis, Touristinnen und Touristen, Durchreisende, Besucherinnen und Besucher, Grenzpendlerinnen und Grenzpendler und Stationierungstreitkräfte nicht, die in der Kriminalstatistik als Tatverdächtige mitgezählt werden. Die Volkszählungen von 1979 und von 2011 haben gezeigt, dass auch die Daten der gemeldeten ausländischen Wohnbevölkerung (fortgeschriebene Bevölkerungsstatistik) sehr unzuverlässig sind.

Die Kriminalitätsbelastung der Deutschen und Nichtdeutschen ist zudem aufgrund der unterschiedlichen strukturellen Zusammensetzung (Alters-, Geschlechts- und Sozialstruktur) nicht vergleichbar. Die sich in Deutschland aufhaltenden Personen ohne deutsche Staatsbürgerschaft sind im Vergleich zur deutschen Bevölkerung im Durchschnitt jünger und häufiger männlichen Geschlechts. Sie leben eher in Großstädten, gehören zu einem größeren Anteil unteren Einkommens- und Bildungsschichten an und sind häufiger arbeitslos. Dies alles führt zu einem höheren Risiko, delinquent und damit als Tatverdächtige polizeiauffällig zu werden.

Reelle Tatverdächtigenbelastungszahlen können für die Nichtdeutschen nicht errechnet werden, weil in der Einwohnerstatistik die amtlich nicht gemeldeten Ausländerinnen und Ausländer fehlen, die sich hier erlaubt (z. B. als Touristinnen und Touristen, Geschäftsreisende, Besucherinnen und Besucher, Grenzpendlerinnen und Grenzpendler, Stationierungstreitkräfte oder Diplomatinen und Diplomaten) oder unerlaubt aufhalten. Außerdem sind die Fortschreibungszahlen für die amtlich gemeldete ausländische Wohnbevölkerung erfahrungsgemäß äußerst unzuverlässig (siehe auch **Bevölkerung**).

Tatverdächtigenzählung auf Bundesebene (sog. „echte“ Tatverdächtigenzählung)

Die im Jahr 2009 auf Bundesebene eingeführte „echte“ Tatverdächtigenzählung bedeutet, dass eine Person, die in mehreren Bundesländern registriert wurde, in den Tatverdächtigenzahlen der PKS nicht mehrfach, sondern nur als eine Tatverdächtige/ein Tatverdächtiger ausgewiesen wird. Die Umstellung auf diese Zählweise erlaubt keinen Vergleich der Tatverdächtigenzahlen mit den Jahren vor 2009.

Werden einer Tatverdächtigen/einem Tatverdächtigen im Berichtszeitraum mehrere Fälle verschiedener Straftatenschlüssel zugeordnet, wird sie oder er für jede Gruppe gesondert, für die entsprechenden übergeordneten Straftatengruppen bzw. für die Gesamtzahl der Straftaten hingegen nur einmal gezählt. Die Tatverdächtigen bei den einzelnen Straftaten/-gruppen lassen sich daher nicht zur Gesamtzahl der Tatverdächtigen addieren.

Wird dieselbe/derselbe Tatverdächtige innerhalb eines Berichtszeitraumes mit unterschiedlicher Staatsangehörigkeit ermittelt, so wird sie oder er zu dem aktuellsten Merkmal gezählt. Analog wird beim Aufenthaltsstatus nichtdeutscher Tatverdächtiger verfahren.

Tatzeit

ist der Zeitpunkt, zu dem die Straftat begangen wurde. Bei Straftaten, die sich über Zeiträume erstrecken oder innerhalb von Zeiträumen begangen wurden, gilt das Ende des Zeitraumes als Tatzeit. Wenn nicht mindestens das Jahr bestimmbar ist, gilt die Tatzeit als unbekannt.

Veränderung

gibt die absolute und/oder die prozentuale Veränderung von z. B. Fällen oder Häufigkeitszahlen für die Gesamtkriminalität oder einzelner Deliktsarten zwischen verschiedenen Berichtszeiträumen an. Siehe auch Steigerungsrate.

Widerstand gegen Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen

Definition gemäß § 114 StGB:

- (1) Der Dienstleistung eines Amtsträgers im Sinne des § 113 stehen Vollstreckungshandlungen von Personen gleich, die die Rechte und Pflichten eines Polizeibeamten haben oder Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft sind, ohne Amtsträger zu sein.
- (2) § 113 gilt entsprechend zum Schutz von Personen, die zur Unterstützung bei der Diensthandlung zugezogen sind.
- (3) Nach § 113 wird auch bestraft, wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not Hilfeleistende der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes oder eines Rettungsdienstes durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt behindert oder sie dabei tätlich angreift.

6.2 ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A

AQ Aufklärungsquote, siehe Glossar

B

BKA Bundeskriminalamt
bzw. beziehungsweise

C

D

E

einschl. einschließlich

F

G

gg. gegen

H

HZ Häufigkeitszahl, siehe Glossar

I

inkl. inklusive
insg. insgesamt

J

K

K Kreis
KfS Kreisfreie Stadt
KV Körperverletzung

L

LFB Landfriedensbruch
LK Landkreis

M

N

NDTV nichtdeutsche Tatverdächtige, nichtdeutscher Tatverdächtiger, nichtdeutsche Tatverdächtige (Plural)
in Abhängigkeit vom Kontext

O

P

PKS Polizeiliche Kriminalstatistik
PVB Polizeivollzugsbeamtin, Polizeivollzugsbeamter, Polizeivollzugsbeamte, Polizeivollzugsbeamtinnen,
abhängig vom Kontext

Q

R

RV Regionalverband

S

SR Steigerungsrate, siehe Glossar
SK Stadtkreis

StGB Strafgesetzbuch

SCH

T

TV Tatverdächtige, Tatverdächtiger, Tatverdächtige (Plural), abhängig vom Kontext

TVBZ Tatverdächtigenbelastungszahl, siehe Glossar

U

u. a. unter anderem

V

W

weibl. weiblich

X

Y

Z

z. B. zum Beispiel

Änderungsnachweis

Datum	Version	Änderung
28.05.2020	V1.0	Ersteinstellung
02.06.2020	V1.1	Redaktionelle Anpassungen im Kapitel 5

Impressum**Herausgeber**

Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden

Stand:

Juni 2020

V1.1

Gestaltung

Bundeskriminalamt

Bildnachweis

Bundeskriminalamt: Seite 1

Weitere Lagebilder des Bundeskriminalamtes zum Herunterladen finden Sie ebenfalls unter:
www.bka.de/Lagebilder

Diese Publikation wird vom Bundeskriminalamt im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben.
Die Publikation wird kostenlos zur Verfügung gestellt und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Nachdruck und sonstige Vervielfältigung, auch auszugsweise,
nur mit Quellenangabe des Bundeskriminalamtes
(Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, Bundeslagebild 2019, Seite 1).